Handelsgesetzbuch

Officielle Ausgabe.

Allgemeines

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Entwurf

nach den Beschlüssen der dritten Lesung.

Separatabdruck

aus dem Beilagenbande der Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, im Auftrage dieser Kommission

herausgegeben

von

J. Lutz,

kgl. bayr. Bezirksgerichtsrath

und erstem Sekretär der Kommission.

Erstes Heft.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1861.

☛ Bezüglich des 2. (Schluß-)Heftes bittet man die Rückseite des Umschlages zu beachten!

Zur Nachricht!

In dem vorliegenden Separatabdruck aus dem Beilagenbande zu den Protokollen der Handelsgesetzgebungs-Conferenz theilt die Verlagshandlung den jüngst in dritter und letzter Lesung definitiv festgestellten Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit.

Der Entwurf hat wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen im II. Buche bei der Lehre vom Gesellschaftsrechte, namentlich rücksichtlich der Bestimmungen über den Gesellschaftsfonds und die Rechte der Gesellschaftsgläubiger, sowie über Eintragung der Gesellschaften ins Handelsregister, im III. Buche: Von der stillen Gesellschaft, im IV. Buche bei den allgemeinen Bestimmungen über die Handelsgeschäfte, namentlich rücksichtlich der Normen über die indossablen Urkunden und rücksichtlich der Frage über Vindikabilität oder Nichtvindikabilität von beweglichen Sachen und Werthpapieren, ferner bei den Bestimmungen über das Rücktrittsrecht der Kontrahenten beim Kaufgeschäfte und über die Lieferungsschäfte, sowie endlich im Titel vom Frachtgeschäfte erfahren, welcher letztere — unter Beibehaltung des bereits so vielfach öffentlich besprochenen Art. 376 — jetzt näher auf eine Regulirung der Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen eingeht.

Der vorliegende Entwurf ist nun nicht mehr von blosem wissenschaftlichem, sondern von dem größten praktischen Interesse, denn, wie aus glaubhafter Quelle verlautet, ist seine Einführung im größten Theile von Deutschland, so namentlich in Oesterreich, Preußen und Bayern, in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, in den thüring'schen Staaten und Nassau, in den freien Städten u. a. m. schon jetzt als gesichert anzusehen, und ist man schon jetzt in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen und Bayern, mit Vorbereitung der Einführungsgesetze beschäftigt.

Die Verlagshandlung wird, um dem vorliegenden Hefte auch nach Einführung des Handelsgesetzbuchs eine hervorragende Brauchbarkeit zu sichern, im zweiten (Schluß-) Hefte, das nöthigenfalls in einzelnen Bogen ausgegeben wird,

die sämmtlichen Einführungsgesetze

alsbald nach ihrer Publikation und eine tabellarische Uebersicht der in den deutschen Staaten etwa beschlossen werdenden Aenderungen und Zusätze bei den einzelnen Artikeln des Gesetzbuches liefern.

Würzburg, den 15. März 1861.

Stahel'sche Buch- & Kunsthandlung.

Allgemeines

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Entwurf

nach den Beschlüssen der dritten Lesung.

Separatabdruck

aus dem Beilagenbande der Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, im Auftrage dieser Kommission

herausgegeben

von

J. Lutz,

kgl. bayr. Bezirksgerichtsrath

und erstem Sekretär der Kommission.

Erstes Heft.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1861.

Entwurf

eines

allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2.

An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3.

Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Gränzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten

Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Art. 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18.

Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zu-

satz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit

offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Art. 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42.) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Hand-

lungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53.

Der Prokurist oder der Handelsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigne Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn

ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58.

Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56.) zur Anwendung.

Art. 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61.) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler

noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84.

Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67. 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88.

Die Anmeldungen (Art. 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern

persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86. bis 88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesell-

schaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125 Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die

Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86 Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46. hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertre-

tung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122.

Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob

und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;

5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135.

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur in sofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, bewirkt werden.

Art. 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihre Namen beifügen.

Art. 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143.

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in 5 Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht

nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151.

Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Ge-

sellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151 Ziff. 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151. 152. und 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156.

Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151. angemeldet werden.

Art. 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158. bis 162.) ergeben.

Art. 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99. bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159.

Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161.

Die Bestimmungen der Art. 106. bis 108. über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe, nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167.

Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168.

Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169.

Die Bestimmungen der Art. 119. 120. 121. und 122. finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123. bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171.

Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129. kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131. und 132.) über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173.

Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174.

Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;

5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175. Ziff. 6.) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen anzuhalten.

Art. 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11.—13. der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188.

Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Ange-

legenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167. in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit

der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176. 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ziff. 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126. findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123. bis 128. auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201. 202.).

Art. 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202. 203.) erfolgt ist.

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208.

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekannt-

machungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210. Abs. 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Jedoch können für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziff. 11.),

das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne die Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zuläßig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46. in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237.

Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen

der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217. entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240.);
4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten Blätter (Art. 209. Ziff. 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Absatz 2. und 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215.) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 443.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245.).

Art. 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243. 245.).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208. 210. 211.),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214.),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247.),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240. 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222. bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Art. 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254.

Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 255.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263.

Die Bestimmung des Art. 126. gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für

den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;

3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;

3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;

5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283.

Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284.

Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinem Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung und Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

Art. 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52. in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302.

Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303.

Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papieres zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304.

Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304.), gelten in Betreff der Form

des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11. bis 13. 36. und 74. der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73. der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;

2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbe-

sondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316.

Die in den Art. 313. bis 315. dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines

Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere

ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331.

Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328. bis 330.), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes

die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342.

Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324. Abs. 1. zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft

ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325. auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Art. 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 384.).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig (Art. 335.) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. verkaufen lassen.

Art. 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347. vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 350.

Die Bestimmungen der Art. 347. und 349. können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für den letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Art. 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356.

Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356. nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354. oder 355. zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358.

In den Fällen des Art. 357. ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 359.

Wenn in den Fällen der Art. 354. 355. und 357. sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360.

Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361.

Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362.

Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363.

Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364.

Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Art. 365.

Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369.

Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftragsmäßige Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363. zu vergüten.

Art. 370.

Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige

Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371.

Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, soferne eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372.

Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373.

Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374.

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375.

Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letz-

tere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310. aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Art. 376.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377.

Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378.

Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371.).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Art. 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte be-

wirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365. bis 367. für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Art. 392.

Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;

3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so

ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398.

Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399.

Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Art. 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs aus-

zuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402. noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

Art. 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder, und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407.).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374. 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des

Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423.

Die in Art. 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395. 396. 397. 400. 401. 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424.

Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird,

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,

6) in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:
1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden;
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Art. 427.

Es kann bedungen werden:
1) daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen An-

gabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, (Art. 408. Abs. 2.) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Art. 433.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434.

Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem andern Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 435.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Art. 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das

ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432.—437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsbote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;

2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörende Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447.

Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448.

Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444. und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454.

Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 436.) belangt werden.

Art. 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Art. 459.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460.

Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitreder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst abgeschlossen wäre.

Art. 462.

Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460. mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465.

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Mehrheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Art. 473.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444.) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der in Art. 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Art. 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457. 458. 467., der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470. 471. und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Art. 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482.

Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Art. 486.

Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;

die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;

die ermittelte Breite und Länge;

der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;

jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;

die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;

die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;

alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490.) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder, bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfall zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

Art. 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gerichte angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Art. 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494.

Die in Gemäßheit der (Art. 492. und 493.) aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498.

Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452. Ziffer 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499.

Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Art. 478. und 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497. und 499., oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634. zu verfahren.

Art. 506.

Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507.

Außer den Fällen des Art. 504. ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Art. 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen. (Art. 681. Abs. 2.)

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497. und 757. Ziffer 7.) angesehen.

Art. 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen des Art. 504. und 507.—509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497. zur Anwendung.

Art. 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495. 496. 497. 499. 504. 507.—509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516. und 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516.—518. die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518. erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520.

Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen, oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen

Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525.

Auf die in den Art. 523. und 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 526.

Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453. Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528.

Zur „Schiffsmannschaft“ werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann“ auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Art. 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Art. 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließ-

lich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Art. 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1.—3. des Art. 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den in den Art. 543. und 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen

entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537. 539. 542. 544. 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545.) nach Anleitung des Art. 519. berechnet.

Art. 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537.) den Dienst verlassen.

Art. 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:
wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548. und 549. keine Anwendung.

Art. 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552.

Auf die in den Art. 548. 549. und 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder
1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479. bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572.

Die in den Art. 570. und 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581. angetreten ist.

Art. 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581. 584. 585.).

Art. 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615.) nicht ausgeschlossen.

Art. 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568.—587. mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Art. 582. und 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582. und 583. sein Bewenden.

Art. 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583. Anwendung.

Art. 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern

ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerahlb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Lösch-

zeit für abgelaufen halte. In diesem Fall ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land

oder

2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

Art. 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603.

Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, so weit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604.

Die Art. 595.—603. kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Art. 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595.—603. maaßgebend.

Art. 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560. Abs. 2.), werden dem Verlust und der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609. erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

Art. 612.

Wenn auf Grund des Art. 607. für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder, falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsortes der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613.

Die Bestimmungen des Art. 612. finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607. Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter

Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art. 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621.

Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639. und 640.

Art. 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615.) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593.—626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624. 625. 626., sowie das im Art. 616. bezeichnete Recht zu.

Art. 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;

   oder

2) die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen;

   oder

3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580.) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563.) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Ablandungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,

durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630. Ziffer 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504.—506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619.).

Art. 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632. 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504.—506. und 634. zu sorgen.

Art. 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz

des Art. 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Art. 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630. und 631. den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563.), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581. und 582.). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchen der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618. und 619. nicht berührt.

Art. 639.

Abgesehen von den Fällen der Art. 631. — 638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623.).

Art. 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.), und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630.—636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642.

Die Art. 630.—641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Art. 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630.—642. mit folgenden Abweichungen:

1. In den Fällen der Art. 631. und 636. ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638. kann von dem Befrachter das Recht von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Falle des Art. 639. steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Fall des Art. 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur

dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588. und 590. werden hiedurch nicht berührt.

Art. 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Art. 645.

Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 648.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626.).

Art. 649.

Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652.

Der Schiffer ist zur Auslieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Auslieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653.

Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Art. 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Art. 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur in soweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657.

Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658.

Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659.

Ist das Konnossement mit dem Zusatz: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Ver-

schuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Art. 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661.

Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, solange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662.

Die Bestimmungen des Art. 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630.—643. aufgelöst wird.

Art. 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478. 479. und 502. sein Bewenden.

Art. 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452.).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667.

Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668.

Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird, oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630.).

Art. 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669. und 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633. maaßgebend.

Art. 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673.

Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674.

Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562. 594. 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607. 608. 609. 610. 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564. 565. 566. und 620. Anwendung.

Art. 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678.

Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuches ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497. 507.—509. und 511.;
2) während der Reise im allgemeinen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504. 511. und 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen

Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefes die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplare anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder

eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479.).

Art. 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkührlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkührlich abgewichen oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693. 694. 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung im guten Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689.—698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701.

Die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681. bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichem die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622. fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451. 452.

Art. 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702. 704. und 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523. 524. 549. 551.) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Art. 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen.

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567.);

2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608.).

Art. 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712.

Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschieds zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708. Ziffer 7.).

Art. 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713. 714.) in Abzug zu bringen.

Art. 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Art. 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

Art. 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720.

Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708. Ziffer 2.) befunden haben.

2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713.).

Art. 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;
2) des Betrags, welcher nach Art. 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671.), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
3) die Reiseeffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie

eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713.—717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608.). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, so weit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706.) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724. gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509. 510. 613.), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613. die im Art. 713. bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720.).

Art. 735.

Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637. und des Art. 734. zu entrichtenden

Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451. und 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741.

Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745. Abs. 2.) verbliebene Werth derselben.

Art. 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697. Anwendung.

Art. 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtiget werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen und gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744.) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgelds, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-Leuchtfeuer-Quarantäne- und Hafengelder;
4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5) die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften,

welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497. 510.), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674. erwähnten Reiseeffekten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452. Ziffer 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452. Ziffer 2.);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451. und 452. Ziffer 3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Art. 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761.

Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521. 536. 538. 554.).

Art. 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Art. 681.).

Art. 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495.).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Art. 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453.).

Art. 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Art. 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499.); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer

bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769.

Der Art. 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757. Ziffer 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757. Ziffer 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771.

Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757. Ziffer 3.);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.);
3) die Lootsengelder sowie die Bergungs- Hülfs- Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757. Ziffer 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757. Ziffer 7.);

4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757. Ziffer 8.);

5) die im Art. 757. unter Ziffer 9. und 10. aufgeführten Forderungen.

Art. 773.

Von den unter Ziffer 1. 2. 4. und 5. des Art. 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3. des Art. 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757. Ziffer 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3. des Art. 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776.

Insoweit der Rheder in den im Art. 767. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775.).

Art. 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774.), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775.).

Art. 779.

Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780.

Die Bestimmungen der Art. 767. und 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767. Ziffer 1. tritt auch rücksichtlich der auf

einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624. 626. 680. 727. 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778. und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767. Ziffer 2. und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Art. 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814. zur Anwendung.

Art. 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791.

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hiebei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Art. 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an dem früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900. und 901.

Art. 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen,

daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer- und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620.).

Art. 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Art. 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778. und im zweiten Absatz des Art. 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

Art. 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810.—813. in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810.—814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Art. 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei,

bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819.

Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn,

daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507.—510. 734.);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;

7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480.) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451. und 452.);
2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein, dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltnug der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823.).

Art. 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825. unter Ziffer 4. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder

wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833.

Die Art. 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Art. 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

Art. 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Art. 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablaufe der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827.). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen, ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637. und 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823.), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andrerseits haftet der Versiche-

rer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwen-

dungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme, von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845. bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tags erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838. unter Ziffer 1.—4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838. Ziffer 4.) drei Prozent des Versiche-

rungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850.

Die im Art. 838. unter Ziffer 1.—3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849. bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849. und 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrag angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist —, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865.) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877.);
2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung, noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838. unter Ziffer 1.—4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838. unter Ziffer 1. 2. und 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857.

Eine Strandung im Sinne der Art. 855. und 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln als Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804. etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860.) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612. und 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben

sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden, Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822.).

Art. 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865. Ziffer 1.) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865. Ziffer 2.) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden,

Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate.

Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872. durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711. und 712. zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444.) auf dem im Art. 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das

Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838.—842. werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882.

Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welche verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883.

Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885.

Der Versicherer hat den nach den Art. 876.—884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804.; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;

2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweis des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488. und 494.), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4) zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs- Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876., 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888. bezeichneten

Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886. erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Art. 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungs-Ansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301., 303., 305. zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898.

Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782.) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790.), oder wegen Doppelversicherung (Art. 792.) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901.

Die Anwendung der Art. 899. und 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905.

Die Vorschriften des Art. 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827.).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906.

Die im Art. 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908.

Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.) mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757. Ziffer 8. und 10.) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der

Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;

3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 10.) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;

4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911.

Eine Forderung, welche nach den Art. 906.—910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Inhaltsverzeichniss.

Berichtigungen

der in einigen Exemplaren stehengebliebenen Druckfehler.

S. 34. Art. 179 letzte Zeile lies: von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.
S. 37. Art. 196 Abs. 1, Zeile 3 lies: und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, 2c.
S. 48. Art. 247 Ziff. 5, Zeile 2 statt (Art. 443.) lies: (Art. 243.).
S. 51. Art. 258 Abs. 1, Zeile 4 lies: als Konkursgläubiger geltend zu machen.
S. 56. Art. 290 Abs. 2, Zeile 1 lies: Von seinen Darlehen 2c.
S. 56. Art. 290 Abs. 2, Zeile 2 lies: Leistung oder Beschaffung 2c.
S. 67. Art. 346 Abs. 1, Zeile 3 statt: (Art. 384.) lies: (Art. 335.).
S. 67. Art. 347 Abs. 1, Zeile 4 lies: vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335.) 2c.
S. 67. Art. 349 Abs. 1, Zeile 2 statt: Verkäufer lies: Käufer.
S. 68. Art. 354 Zeile 4 lies: verlangen, oder ob er statt 2c.
S. 89. Art. 455 Zeile 3 statt: (Art. 436.) lies (Art. 435.).
S. 91. Art. 466 Zeile 4 lies: Mehrheit hindert die Minderheit nicht 2c.
S. 97. Art. 494 Zeile 1 streiche die Klammern.
S. 97. Art. 496 Abs. 2, Zeile 1 lies: erstreckt sich auch auf die 2c.
S. 97. Art. 498 Zeile 4 lies: befugt. Verhaltungsmaaßregeln 2c.
S. 106. Art. 545 Zeile 2 streiche einmal: in den.
S. 107. Art. 547 Abs. 3, Zeile 1 lies: und aus welchen anderen Gründen 2c.
S. 115. Art. 590 Abs. 1, Zeile 3 statt: Art. 16. lies: Art. 616.
S. 118. Art. 607 Abs. 2, Zeile 3 lies: Verlust oder der Beschädigung.
S. 126. Art. 638 Abs. 1, Zeile 11 lies: von welchem der beiden Rechte 2c.
S. 129. Art. 652 Zeile 1 und 2 statt: Auslieferung lies: Ablieferung.
S. 130. Art. 658 Zeile 2 und 3 statt: Angebe lies: Angabe.
S. 132. Art. 669 Zeile 2 lies: (Art. 630. Ziff. 1.).
S. 134. Art. 681 Ziff. 2, Zeile 1 lies: im alleinigen Interesse 2c.
S. 138. Art. 699 Abs. 1, Zeile 4 streiche: er.
S. 157. Art. 788 Zeile 1 streiche: nicht.
S. 180. Art. 882 Abs. 1, Zeile 3 lies: welcher verloren 2c.

Sachregister

zum

Handelsgesetzbuch.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Handelsgesetzbuchs.)

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche

für das

Königreich Preußen

vom 24. Juni 1861.

Publicirt am 10. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Der in der Anlage enthaltene, aus der Berathung von Kommissarien der Regierungen Deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt in dem ganzen Umfange der Monarchie mit dem **1. März 1862 Gesetzeskraft.**

Mit demselben Zeitpunkte sollen zugleich die nachfolgenden Einführungs-Bestimmungen in Geltung treten:

Titel 1.

Bestimmungen, die Ergänzung des allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs und die Abänderung bisheriger Gesetze betreffend.

1. Abschnitt.

Bestimmungen für alle Landestheile der Monarchie.

2. Handelssachen sind die Rechtsangelegenheiten, welche eines der folgenden Privatrechtsverhältnisse zum Gegenstand haben:

1) das Rechtsverhältniß, welches aus Handelsgeschäften (Artikel 271. — 273. des Handelsgesetzbuchs) zwischen den Betheiligten entsteht;
2) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handels-Gewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, imgleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
3) das Rechtsverhältniß, welches das Recht zum Gebrauch einer Handels-Firma betrifft;
4) das Rechtsverhältniß, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
5) die Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen und dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Artikel 55. des Handelsgesetzbuchs);
6) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht;
7) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmeier und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

3. In Bezug auf die Börsen und die kaufmännischen Korporationen wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.

§. 2.

Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend.

Die Vorschriften der bestehenden Börsenordnungen, welche privatrechtlichen Inhalts sind, treten außer Kraft. Privatrechtliche Vorschriften können auch in die revidirten und in die neuen Börsenordungen nicht aufgenommen werden.

§. 3.

In den Börsenordnungen ist insbesondere auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Course festzustellen, wie diese Feststellung zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.

§. 4.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten der zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen treten außer Kraft. Dies gilt namentlich von den Vorschriften dieser Statuten, durch welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Orts abhängig gemacht sind.

4. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln von dem Sekretär des Handelsgerichts aufgenommen ist. Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von dem Justizminister den Gerichten zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

5. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen, sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen:

§. 1.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu

befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll bei demselben.

§. 2.

Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 3.

Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen; er kann in demselben persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Prozeßverfahren in Civilsachen maaßgebend sind.

§. 4.

Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine, oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt, und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maaßgabe des §. 1. erlassen.

Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das Appellationsgericht erheben. Dieselbe muß binnen zehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsgericht angemeldet werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Handelsgericht hat ohne Verzug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem Appellationsgericht einzureichen. Bei diesem ist nach den Bestimmungen des §. 3. zu verfahren.

§. 6.

Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 2. oder §. 4. erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 4. erlassenen neuen

Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt, oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 7.

Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 8.

Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei oder der Verwaltungspolizei Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischen-Verfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 9.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind bei diesem Verfahren die Eingaben an das Handelsgericht bei dem Sekretariat desselben einzureichen und die Protokolle über den Einspruch und die Beschwerde von dem Sekretär des Handelsgerichts aufzunehmen. Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt. Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art, wie bei den Landgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen, bewirkt.

6. In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Artikel 26. des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Die Verfügung (Artikel 5. §. 1.), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß Artikel 5. §. 4. oder 6. ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.

2) Das Handelsgericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß Artikel 5. §§. 3. und folg. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

7. Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

8. Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei den Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelssachen in dem Maße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der andern Partei der Eid auferlegt werde.

9. In Betreff der Handelsmäkler wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Handelsmäkler werden an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Anstellung von Handelsmäklern an anderen Orten geschieht durch die Regierung.

Die Bestimmung des §. 310. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855: daß Personen über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, als Handelsmäkler nicht zugelassen werden können, so lange sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangt haben, gilt auch für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln in Betreff der Personen, welche fallirt haben, so lange sie nicht rehabilitirt sind.

Zur Bestellung einer Dienstkaution sind die Handelsmäkler nicht verpflichtet.

§. 2.

Den Handelsmäklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zu. Die Gesetze oder Verordnungen, durch welche ihnen ein solches Recht beigelegt ist, werden aufgehoben.

§. 3.

Die Handelsmäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten.

§. 4.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgericht

Die für das Tagebuch des Handelsmäklers in dem Art. 71. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorsitzenden des Handelsgerichts.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Art. 75. des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 5.

Handelsmäkler, welche eine der nach dem Art. 69. des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft; im Rückfalle kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

Die Verordnungen, nach welchen kaufmännische Korporationen befugt sind, die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen anderer Art im Wege der Disziplin zu bestrafen, bleiben in Kraft.

10. Zur Errichtung einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

11. Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschafts-Vertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

12. In Bezug auf die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, treten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an die Stelle des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung Seite 341.).

Für diese Aktiengesellschaften gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Unter der in den Artikeln 208., 214., 242., 247. und 248. des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 2.

Unter der Verwaltungsbehörde, welche in den Artikeln 240. und 242. des Handelsgesetzbuchs erwähnt wird, ist die Regierung zu verstehen, in derem Bezirke die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Ist für die letztere eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt, so tritt diese an die Stelle der Regierung.

§. 3.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 4.

Die Genehmigung einer Aktiengesellschaft kann von dem Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen das ordentliche Gericht des Orts, an welchem die im §. 2. bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§. 5.

Wenn eine Aktiengesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der im §. 2. bezeichneten Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat (Artikel 213. des Handelsgesetzbuchs).

§. 6.

Die nach den Artikeln 227. und 230. des Handelsgesetzbuchs dem Vorstande der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 7.

Innerhalb der im Artikel 239. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der im §. 2. bezeichneten Behörde einzureichen.

§. 8.

Im Falle das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die im §. 2. bezeichnete Behörde dem zur Eröffnung des Konkurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 9.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Artikels 240. des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

13. Wird über eine Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

14. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist in allen Handelssachen sechs vom Hundert jährlich; imgleichen können in allen Handelssachen Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden. Die Vorschrift des Artikels 292. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt.

15. Die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Cours gesetzt sind, keine Anwendung.

16. In den Fällen der Artikel 348., 365. und 407. des Handelsgesetzbuchs ist eine besondere Ernennung von Sachverständigen nicht erforderlich, wenn solche Sachverständige ein für allemal im Voraus von dem Handelsgerichte bestellt sind. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist in den bezeichneten Fällen für die Ernennung von Sachverständigen der Vorsitzende des Handelsgerichts zuständig.

17. Wo das Handelsgesetzbuch von dem Konkurse spricht, ist darunter auch das Falliment des Rheinischen Handelsgesetzbuchs zu verstehen.

18. Unter der Bezeichnung: Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und Handelsleute in den §§. 259.—262. des Strafgesetzbuchs sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Artikels 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind.

2. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

19. Durch den Artikel 8. des Handelsgesetzbuchs werden die Bestimmungen der bisherigen Gesetze nicht berührt, nach welchen der Ehemann, auch wenn keine Gütergemeinschaft besteht, unter gewissen Voraussetzungen für die Handelsschulden seiner Ehefrau haftet; insbesondere bleibt der §. 337. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts in Kraft.

20. An die Stelle der Vorschrift im §. 423. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts:

„Bei Kaufleuten in Handelsstädten muß außerdem die Bekanntmachung auf der Börse oder durch die Kaufmanns-Aeltesten geschehen",

tritt die Bestimmung:

„Bei denjenigen Personen, welche nach Artikel 4. des Handelsgesetzbuches als Kaufleute anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der im Artikel 10. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, muß außerdem die Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs in das Handelsregister eingetragen und nach Maaßgabe des Artikels 13. des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht werden."

21. Die vormundschaftlichen Gerichte können in den Fällen des §. 624. Th. II. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts die Handlung ent-

weder durch einen Prokuristen (Artikel 41. des Handelsgesetzbuchs), oder durch einen Handlungsbevollmächtigten mit einer allgemeinen Vollmacht (Artikel 47. des Handelsgesetzbuchs) fortsetzen lassen und in den Fällen der §§. 774. und 775. Th. II. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts den Ehemann entweder als Prokuristen, oder nur als Handlungsbevollmächtigten einsetzen.

Wird für den Pflegebefohlenen ein Prokurist bestellt, oder wird der Ehemann als Prokurist bestellt, so kommen die Artikel 41. bis 46. des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

22. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Regeln darüber enthalten, wie der Beweis durch Handelsbücher geliefert wird, insbesondere die §§. 165. bis 168. Th. I. Tit. 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung, treten außer Kraft.

23. Grundstücke, Gerechtigkeiten, dingliche Rechte und Hypothekenforderungen, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

Hierbei gelten nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Die Eintragung erfolgt ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter; sie darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist. Bei der Eintragung ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben.

Tritt in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft eine Aenderung ein, so ist diese im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 2.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im Eingange dieses Artikels bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

§. 3.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Atteste des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

24. Bei der Auflösung von Handelsgesellschaften kommen die Vorschriften der §§. 308., 309., 310. Theil I. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 163. Theil I. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichtsordnung fortan nicht zur Anwendung.

25. Die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger einer Handelsgesellschaft in Folge des Austritts eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft, sowie die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit des

öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger, welche aus den Rechtshandlungen eines Prokuristen oder Handlungsfaktors gegen den Eigenthümer der Handlung Ansprüche herleiten, insbesondere die Vorschriften der §§. 159. bis 162. und 164. bis 168. Theil I. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichtsordnung, treten außer Kraft.

26. Die auf Schuld-Instrumente, welche zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt sind, sich beziehenden Vorschriften der §§. 738. und 739. Theil I. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts und §§. 175. bis 181. Tit. 2. der Allgemeinen Hypothekenordnung werden durch den Artikel 295. des Handelsgesetzbuchs nicht berührt.

27. Die in den bisherigen Gesetzen den Kaufleuten eingeräumte Befugniß, Waaren oder andere bewegliche Sachen ohne körperliche Uebergabe (durch symbolische Uebergabe) mittelst besonderer Förmlichkeiten zu verpfänden oder sich verpfänden zu lassen, steht fortan denjenigen Personen zu, welche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind.

28. Der §. 32. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 findet auch auf diejenigen Gläubiger Anwendung, welchen das Handelsgesetzbuch in den Artikeln 374., 382., 409., 624., 629., 675., und rücksichtlich der Ladung des Schiffs in den Artikeln 680., 697., 727., 753., 781., ein Pfandrecht beilegt.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle der Vorschriften unter Ziffer 6., 7., 8. im §. 33. der Konkurs-Ordnung.

29. Welche Forderungen die Rechte eines Schiffsgläubigers gewähren, wie weit das dingliche Recht der Schiffsgläubiger sich erstreckt, und in welcher Reihenfolge dieselben zur Hebung kommen, bestimmt sich in Betreff der Seeschiffe nicht mehr nach den Vorschriften der §§. 64. bis 71. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, sondern nach den Vorschriften des zehnten Titels des fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs.

30. Das nach Artikel 313. bis 315. des Handelsgesetzbuchs begründete Zurückbehaltungsrecht kann im Konkurse über das Vermögen des Schuldners von der Gläubigerschaft unter den Voraussetzungen und nach Maaßgabe der Vorschriften der §§. 100. und 101., Ziffer 1. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 angefochten werden; die Ueberlassung des Besitzes der Sache oder des Werthpapiers, durch welche das Zurückbehaltungsrecht begründet wird, steht hierbei der Bestellung eines Pfandes gleich.

31. Unter der Bezeichnung: „Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer" in den §§. 80., 113., 114., 116., 308., 310., 319., 432. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Artikels 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind; der Artikel XIV. des Gesetzes vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Konkursordnung (Gesetz-Sammlung Seite 317.) bleibt dahin in Geltung, daß die darin bezeichneten Gutsbesitzer in Bezug auf die Anwendung der Vorschrifeen der Konkursordnung nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind.

32. Unter den im §. 281. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855

bezeichneten Aktiengesellschaften sind fortan diejenigen zu verstehen, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Hiernach bestimmt sich auch der Begriff der Aktiengesellschaft im §. 307. der Konkursordnung.

Der §. 325. der letzteren gilt für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

33. Wenn in Folge der Artikel 123., 170. oder 200. des Handelsgesetzbuchs eine offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst ist, so hat bei der in Gemäßheit der Artikel 133., 172. und 205. des Handelsgesetzbuches stattfindenden Liquidation der Verwalter der Konkursmasse deren Rechte wahrzunehmen.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 291. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855.

3. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen das gemeine Deutsche Recht gilt.

34. In den Landestheilen, in welchen das gemeine Deutsche Recht gilt, mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande, kommen die Vorschriften der Artikel 19., 22., 25., 33. des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls zur Anwendung.

35. Für die Hohenzollernschen Lande gelten auch die Artikel 28. bis 32. des gegenwärtigen Gesetzes; der Artikel XVIII. des Gesetzes vom 31. Mai 1860, betreffend die Einführung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetzsammlung 1860 Seite 214.), bleibt nach Maaßgabe des Artikels 31. des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

36. Für die Landestheile des gemeinen Rechts, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wird in Betreff des Konkurses von Handelsgesellschaften Folgendes bestimmt:

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der Konkurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs zu eröffnen ist, und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs zu eröffnen.

An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

4. Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

37. Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, kann nur dann Kaufmann sein und auf Grund des Artikels 487. des Civilgesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 18 Jahre alt, emanzipirt und ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Die Ermächtigung wird von dem Vater, wenn dieser gestorben, interdicirt oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider durch einen von dem Landgericht bestätigten Beschluß des Familienraths, ertheilt.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern, das letztere jedoch nur unter Beobachtung der Formen der Artikel 457. und folgende des Civilgesetzbuchs.

38. Ein emanzipirter Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schließen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

39. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Autorisation ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur in den durch das Civilgesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei der Bestimmung des Artikels 220. des Civilgesetzbuchs sein Bewenden.

40. Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muß binnen einem Monat nach dem Abschlusse des Vertrages im Auszuge den in dem Artikel 872. der Civilprozeßordnung bezeichneten Sekretariaten und Kammern übersendet werden, damit die Veröffentlichung mittelst Eintragung in den Tabellen nach Maaßgabe jenes Artikels erfolge.

In dem Auszuge muß angegeben sein: ob für die Ehegatten Güter-Gemeinschaft besteht, ob Trennung der Güter oder ob Dotalrecht vereinbart ist.

Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist verpflichtet, die in diesem Artikel vorgeschriebene Uebersendung zu bewirken; unterläßt

er dies, so hat er eine Geldbuße von fünfundzwanzig Thalern verwirkt; er ist den Gläubigern verantwortlich und wird mit Amtsentsetzung bestraft, falls bewiesen wird, daß die Unterlassung in Folge einer Kollusion stattgefunden hat.

41. Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist, muß, wenn er nach Schließung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, binnen einem Monat, von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Uebersendung bewirken; unterläßt er dies, so kann er, im Fall er seine Zahlungen einstellt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

42. Der Auszug, welcher gemäß Artikel 40. und 41. dem Sekretariat des Handelsgerichts übersendet wird, muß außer den in dem Artikel 872. der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch den Sekretär des Handelsgerichts ohne Verzug in einem der öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche nach Vorschrift des Artikels 13. des Handelsgesetzbuchs zur Veröffentlichung der in dem Handelsregister erfolgenden Eintragungen bestimmt sind.

43. Bei jeder Klage auf Gütertrennung und dem darauf folgenden Verfahren kommen die Artikel 1441. bis 1452. des Civilgesetzbuchs und die Artikel 865. bis 874. der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Bei jedem Urtheil, welches zwischen Ehegatten, von denen einer zu den Kaufleuten gehört, die Trennung von Tisch und Bett oder die Ehescheidung ausspricht, müssen die in dem Artikel 872. der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit befugt sind, gegen das Urtheil, soweit es ihr Interesse betrifft, Einspruch zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung anzufechten.

44. Die in den Artikeln 2074. und 2075. des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Einregistrirung der Urkunde über die Pfandbestellung ist in Handelssachen nicht erforderlich.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs über das Faustpfand auch in Handelssachen zur Anwendung, soweit die Artikel 309. bis 316. des Handelsgesetzbuchs nicht ein Anderes bestimmen.

45. Die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Kommissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer beilegt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dauern, in gleicher Weise wie das Faustpfand ein Vorzugsrecht (Privileg) im Sinne des Rheinischen Civilgesetzbuchs.

46. Gegen den Gläubiger, welcher den Besitz einer Sache oder eines Werthpapiers des Schuldners in einer das Zurückbehaltungsrecht der Artikel 313. und 314. des Handelsgesetzbuchs begründenden Weise erst seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage erlangt hat, sind die Vorschriften der Art. 444. und 445. des Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vom 9. Mai 1859 in gleicher Weise anzuwenden, wie wenn ihm ein Faustpfand bestellt worden wäre.

47. An Stelle der Art. 631.—634. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs treten folgende Bestimmungen:

Die Handelsgerichte sind zuständig:

1) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften;
2) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nichtkaufmanns aus einem Handelsgeschäfte, wenn das Geschäft auf Seiten dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
3) für alle Rechtsstreitigkeiten über die im Art. 2. Ziffer 2.—7. aufgeführten Handelssachen ohne Unterschied der Personen;
4) für alle Rechtsstreitigkeiten über Wechselverbindlichkeiten.

Die Artikel 636. und 637. sind aufgehoben.

48. In Handelssachen kann der Beweis durch Zeugen in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Art und den Betrag des Gegenstandes des Prozesses zugelassen werden.

Die Artikel 1326., 1328. und 1341. des Civilgesetzbuchs finden in Handelssachen keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unächtheit, oder der Unrichtigkeit ihres Inhalts bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

49. Das Handelsgericht kann in allen Fällen, insbesondere in Sachen, in welchen es sich um die Auseinandersetzung von Gesellschaftern, oder um die Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken oder Handelsbüchern handelt, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen, oder anordnen, daß zunächst Behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpunkte und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor einem Kommissar des Gerichts verhandelt werden soll.

50. An die Stelle der Artikel 1.—4. des Gesetzes vom 15. Germinal VI. Jahres (4. April 1798) und der Artikel 1., 2., 3. und 6. der Kabinetsordre vom 17. April 1833 (Gesetzsammlung Seite 34.) treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Auf Vollstreckung durch Personalarrest ist zu erkennen:

1) wenn die Verurtheilung wegen der Verbindlichkeit eines Kaufmanns aus einem Geschäft erfolgt, welches auf Seiten dieses Kaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
2) wenn die Verurtheilung wegen der Verbindlichkeit eines Kaufmanns in einer der im Art. 2. Ziffer 2.—7. aufgeführten Handelssachen erfolgt;
3) wenn die Verurtheilung wegen einer Verbindlichkeit eines Nichtkaufmanns aus einem Geschäfte erfolgt, welches auf Seiten dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
4) wenn die Verurtheilung wegen einer Wechselverbindlichkeit erfolgt.

§. 2.

Von dem Personalarrest sind in den Fällen unter 1., 2. und 3. des vorstehenden Paragraphen ausgenommen:

1) Frauen, insofern sie nicht Handelsfrauen sind;

2) Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts und die ihnen gleichgeachteten Personen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als volljährig zu erachten sind;

3) Wittwen und Erben, welche als solche wegen der Verbindlichkeit des Schuldners, dessen Rechtsnachfolger sie sind, verurtheilt werden.

In Bezug auf die Ausnahmen vom Personalarrest, welche bei der Verurtheilung wegen Wechselverbindlichkeiten eintreten, kommt der Artikel 2. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Die Vorschrift des Artikels 800. Nr. 5. der Civil-Prozeßordnung ist in den im §. 1. bezeichneten Fällen nicht anwendbar.

51. Auf Personalarrest ist nur dann von den Handelsgerichten zu erkennen, wenn darauf angetragen ist.

Die Vollstreckung durch Personalarrest kann nur erfolgen, wenn derselben durch Erkenntniß ausdrücklich stattgegeben ist.

52. In dem Artikel XII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch treten an die Stelle der §§. 2. und 3. die folgenden Bestimmungen:

§. 2. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikels 41. dieses Gesetzes nicht befolgt haben;

2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Zahlungen die durch Artikel 440. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;

3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden, oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artikeln 69. und 586. bis 599. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

5. Abschnitt.

Bestimmungen, das Seerecht betreffend.

53. Die auf die Führung des Schiffsregisters sich beziehenden Vor-

schriften der Artikel 432. bis 438. des Handelsgesetzbuchs werden durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt.

§. 1.

Als Preußische Schiffe und als berechtigt, die Preußische Flagge zu führen, sind nur diejenigen Schiffe anzusehen, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthum Preußischer Unterthanen befinden.

Aktiengesellschaften, welche in Preußen errichtet sind und welche zugleich in Preußen ihren Sitz haben, stehen Preußischen Unterthanen gleich. Dasselbe gilt von Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen errichtet sind und in Preußen ihren Sitz haben, sofern zugleich die persönlich haftenden Mitglieder derselben sämmtlich Preußische Unterthanen sind.

§. 2.

Die Führung des Schiffsregisters und die Ausfertigung der Certifikate wird den Handelsgerichten übertragen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind. Ein jedes dieser Gerichte hat für alle Häfen seines Bezirks nur ein Schiffsregister zu führen.

§. 3.

Ein jedes Schiff kann nur in dasjenige Schiffsregister eingetragen werden, welches für seinen Heimathshafen (Artikel 435. des Handelsgesetzbuchs) geführt wird.

§. 4.

Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es einem anderen Lande angehört hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders (Artikel 450. des Handelsgesetzbuchs), oder, wenn eine Rhederei besteht (Artikel 456. a. a. O.), den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffs oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffs.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 5.

Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Preußische Flagge zu führen (§. 1)., und alle in dem §. 4. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 6.

Das Recht, die Preußische Flagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

Das Certifikat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist, und bezeugen, daß die nach §. 5. erforderlichen Nachweisungen geführt sind.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nachgewiesen.

§. 7.

Wenn ein im Auslande befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum eines Preußischen Unterthans das Recht, die Preußische Flagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Preußischen Konsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes, ersetzt werden.

§. 8.

Tritt in den Thatsachen, welche in dem §. 4. bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, eine Veränderung ein, so hat der Rheder dieselbe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihr Kenntniß erhalten hat, dem das Schiffsregister führenden Gericht zum Zwecke der Befolgung der Vorschriften des Artikels 436. des Handelsgesetzbuchs anzuzeigen und nachzuweisen. Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche nach dem zweiten Absatz des Artikels 436. des Handelsgesetzbuchs die Löschung des Schiffs im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Certifikats erforderlich macht.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffs oder der Schiffspart.

§. 9.

Wer eine nach dem vorstehenden Paragraphen ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen; die

Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist.

§. 10.

Es bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit die Artikel 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs und die vorstehenden §§. 1. bis 9. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer und dergleichen) keine Anwendung finden sollen.

§. 11.

Der Justizminister hat die Gerichte wegen Führung des Schiffsregisters mit einer Instruktion zu versehen.

54. Es bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten, in Betreff einzelner Häfen zu verordnen, daß denselben für die Anwendbarkeit der Bestimmungen, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs in dem Heimathshafen beziehen, alle oder einzelne Häfen ihres Reviers gleichzuachten seien (Artikel 448. des Handelsgesetzbuchs).

55. Es bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten, zu bestimmen, auf welchen kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) die Führung eines Journals nicht erforderlich sein soll (Artikel 489. des Handelsgesetzbuchs).

56. Ueber die Rechte des Schiffmanns in Ansehung der Heuer wird zur Ergänzung der Artikel 536. und 541. des Handelsgesetzbuchs Folgendes verordnet.

§. 1.

Wenn nach Beendigung der Ausreise eine oder mehrere Zwischenreisen unternommen werden, so kann der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit dem Antritt der Ausreise abgelaufen sind, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheder erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit der früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 2.

Die in dem Artikel 541. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrag festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

57. Ueber das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und über die Ausführung derselben werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem

Handelsgericht zu überreichen. Dem Handelsgericht liegt ob, die Dispache zu prüfen und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

§. 2.

Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichenfalls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt geworden sind, sofern sie am Ort des Gerichts sich aufhalten, oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestellender Offizialanwalt zu einem Termin vor einem Kommissar des Gerichts vorgeladen, um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

§. 3.

Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

§. 4.

Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termine näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten. Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termin aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift, oder wenn eine solche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Terminsprotokolls wird von dem Berichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

§. 5.

Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichenfalls nach Maaßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§. 6.

Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insoweit sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

§. 7.

Aus der von dem Gericht bestätigten Dispache findet die Exekution statt.

58. In anderen als den im Artikel 767. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Fällen der Veräußerung eines Schiffs erlöschen die Pfandrechte der dem Erwerber nicht bekannten Schiffsgläubiger, wenn diese zur Anmeldung ihrer Rechte auf Antrag des Erwerbers ohne Erfolg öffentlich vorgeladen sind.

Hierbei kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

§. 1.

Der Antrag ist erst nach der Eintragung der Veräußerung in das Schiffsregister zulässig; er ist bei dem Gericht anzubringen, welches das Schiffsregister führt. Der Antragsteller muß zur Begründung des Antrags dem Gericht anzeigen, ob und welche Schiffsgläubiger ihm bekannt sind.

§. 2.

Das Gericht hat einen Termin vor einem Kommissar anzuberaumen und durch öffentliche Bekanntmachung die nicht angezeigten Schiffsgläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine anzumelden.

Der Termin wird auf drei Monate hinausgerückt. Für die Berechnung der dreimonatlichen Frist und die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung sind die Vorschriften des Artikels XVI. des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 8. Mai 1855 maaßgebend.

§. 3.

Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusionserkenntniß abzufassen; in diesem sind den Schiffsgläubigern, welche von dem Antragsteller angezeigt sind oder welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten, die übrigen Schiffsgläubiger mit ihren Ansprüchen auszuschließen.

§. 4.

Eine Ausfertigung des Präklusionserkenntnisses ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation an die ausgeschlossenen Schiffsgläubiger gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat.

Den Gläubigern, welchen ihre Rechte vorbehalten sind, ist eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution statt.

59. In den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Betreff der Verpfändung von Seeschiffen, mit Ausschluß derjenigen, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, an die Stelle der §§. 302. bis 307. und 313. Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20. folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Verpfändung muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt von dem Gericht, welches das Schiffsregister führt.

Sie muß enthalten:

1) den Namen des Gläubigers;
2) die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist;
3) die Bezugnahme auf die Verpfändungsurkunde, unter Bezeichnung des Orts und des Datums der Ausstellung;
4) die Zeit der Eintragung.

Die geschehene Eintragung ist von dem Gericht auf der Verpfändungsurkunde und auf dem Certifikat des Pfandbestellers zu vermerken.

§. 2.

Durch die Eintragung in das Schiffsregister wird die Verpfändung selbst vollzogen.

So lange die Verpfändung in das Schiffsregister eingetragen ist, kommen dem Gläubiger die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers zu.

Die Eintragung der Verpfändung wird nach der Aufhebung des Pfandrechts im Schiffsregister gelöscht.

§. 3.

Unter den in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechten bestimmt sich das Vorrecht nach der Zeitfolge der Eintragung.

Titel 2.

Bestimmungen, die Aufhebung bisheriger Gesetze betreffend.

60. Mit dem 1. März 1862 treten die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen nebst allen dieselben ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen außer Kraft:

1) die §§. 475. bis 712. und die §§. 1305. bis 2464. des achten Titels des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, jedoch die §§. 1934. bis 2358. nur insoweit, als dieselben auf die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt sich beziehen; ferner das Schwedisch-Pommersche Seerecht;
2) die beiden ersten Bücher des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und sämmtliche in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln publizirten Französischen Gesetze und Verordnungen über die Börsen und die Handelsmäkler;
3) alle bisherigen Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften, welche über Handelssachen (Artikel 2. dieses Gesetzes) besondere von dem allgemeinen bürgerlichen Recht abweichende privatrechtliche Bestimmungen enthalten, sofern nicht dieselben einen Gegenstand betreffen, in Ansehung dessen das Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze hinweist, oder insofern nicht die Fortdauer ihrer Geltung in diesem Einführungsgesetze bestimmt ist. Die das Prozeßrecht betreffenden Bestimmungen bleiben in Kraft, sofern sie nicht in diesem Gesetze für abgeändert oder aufgehoben erklärt sind.

61. Ungeachtet der Vorschrift unter Ziffer 3. des vorstehenden Artikels bleiben in Kraft, soweit nicht Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entgegenstehen:

1) die Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften, welche zum Gegenstand haben:
   die Versicherung, außer der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt;
   die Rechtsverhältnisse der Kaufleute zu ihren Gehülfen und Lehrlingen;
   das Rechtsverhältniß der Stromschiffer zu ihren Leuten;

das Rechtsverhältniß der Wirthe zu den bei ihnen einkehrenden Personen;

das Apothekergewerbe;

2) die Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften, welche in Abweichung von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte kürzere Verjährungsfristen für Forderungen der Kaufleute oder einzelner Klassen von Kaufleuten bestimmen, insbesondere das Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 249.), die Verordnung vom 15. April 1842 (Gesetzsammlung Seite 114.), die Verordnung für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, vom 6. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 483.), die Verordnung für die Hoherzollernschen Lande vom 12. März 1860 (Gesetzsammlung Seite 97.), und die Artikel 2271. und folgende des Rheinischen Civilgesetzbuches;

3) die nachfolgenden Gesetze:

die Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide vom 14. Oktober 1844 (Gesetzsammlung Seite 661.);

die Verordnung vom 5. Oktober 1833, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffe zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner (Gesetzsammlung Seite 122.);

das Gesetz vom 31. März 1841 zur Erhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen (Gesetzsammlung Seite 64.).

Titel 3.

Uebergangs-Bestimmungen.

62. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktiengesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingerichtet werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden oder Korporationen angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handelsgesellschaften, deren Einrichtung in solcher Weise veröffentlicht ist, insbesondere von den Handelsgesellschaften, welche in das nach Vorschrift des Rheinischen Handelsgesetzbuchs geführte Register eingeschrieben sind.

63. Ist bei einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handels-

register anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maaßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

64. Die in den Artikeln 62. und 63. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten in dem durch den Artikel 5. vorgeschriebenen Verfahren zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

65. Auch die in dem Handelsgesetzbuch über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der Artikel 62. sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. März 1862 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Artikel 16., 17., 18., 20. und 21. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der in dem Artikel 64. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

66. Eine bereits vor dem 1. März 1862 gültig errichtete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft, welche unter der Herrschaft des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung Seite 341.) errichtet ist, unterbleibt die Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der etwaigen Abänderungsbeschlüsse, sowie der Genehmigungsurkunden; es genügt die Eintragung eines Auszugs, welcher die im zweiten Absatz des Artikels 210. des Handelsgesetzbuchs unter Ziffer 1.—6. vorgeschriebenen Angaben und außerdem die Hinweisung auf das Amtsblatt oder die Gesetzsammlung enthält, worin der Gesellschaftsvertrag, seine etwaigen Abänderungen und die Genehmigungsurkunden abgedruckt sind.

67. Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. März 1862 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der

Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. März 1862 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Artikel 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. März 1862 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Artikels 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

68. Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. März 1862 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. März 1862 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleich wie bei den erst nach dem 1. März 1862 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsache nicht anwendbar.

69. Wer vor dem 1. März 1862 eine Prokura erhalten hat und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Prokuristen bestellt wird (Artikel 41. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Prokuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Artikels 47. des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Prokura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 1. März 1862 ertheilte Prokura binnen drei Monaten vom 1. März 1862 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten maaß-

gebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungsvollmacht.

70. In Bezug auf die Dienstkautionen der Handelsmäkler, welche am 1. März 1862 sich im Amte befinden, tritt mit diesem Tage ein gleiches Verhältniß ein, als wenn die Handelsmäkler in diesem Zeitpunkte aus dem Amte geschieden wären.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofs zu Köln wird beim Verfahren wegen Rückgabe der Kaution die in den Artikeln 5. und 6. des Gesetzes vom 25. Nivose XIII. (15. Januar 1805) vorgeschriebene Erklärung von dem Handelsmäkler dahin gemacht: daß er als ein vor dem 1. März 1862 angestellter Handelsmäkler die Rückgabe seiner Dienstkaution verlange.

71. In das Schiffsregister sind auch diejenigen Schiffe einzutragen, welche am 1. März 1862 zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind.

Die Eintragung derselben in das Schiffsregister muß binnen einem Jahre, vom 1. März 1862 an gerechnet, unter Zurückgabe der Beilbriefe nachgesucht werden. Befindet sich ein Schiff am 1. März 1862 auf einer Reise, von welcher es erst nach Ablauf der einjährigen Frist zurückkehrt, so gilt die Frist als bis zur Rückkehr des Schiffs verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn das Schiff binnen der einjährigen Frist in einem Hafen der Ostsee oder Nordsee gelöscht wird.

Während der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist bestimmt sich die Zulässigkeit der Ausübung des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, noch nach den bisherigen Vorschriften.

72. Zur Ausführung der in diesem Titel enthaltenen Vorschriften hat der Justizminister die Gerichte mit einer näheren Instruktion zu versehen.

Schlußbestimmungen.

73. Die Errichtung und Organisation von Handelsgerichten in allen Landestheilen der Monarchie wird in einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Bis zum Erlaß desselben treten in den Landestheilen, in welchen nicht bereits besondere Handelsgerichte bestehen, die Kreisgerichte oder Stadtgerichte an die Stelle der Handelsgerichte. Die Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichtsabtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing bleiben vorläufig in ihren bisherigen Einrichtungen und mit ihrer bisherigen Zuständigkeit bestehen. Denselben wird zugleich die Führung des Handelsregisters für ihre Sprengel übertragen, ingleichen die Führung des Schiffsregisters in dem Umfange, in welchem ihnen nach den bisherigen Vorschriften die Ausfertigung der Beilbriefe zustand.

Der Justizminister bestimmt für die einzelnen Gerichte, zu welchen Zweiggerichte gehören, ob und in wiefern das Handelsregister von den letzteren oder von dem Hauptgericht zu führen sei.

74. Soweit in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuchs Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der bestehenden Gesetze erforderlich sind, werden dieselben durch Königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird diese dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Auerswald. von der Heydt. von Schleinitz. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Sachregister

zum

Preußischen Einführungsgesetz.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche

für das

Herzogthum Nassau.

Publicirt am 9. November 1861.

Wir, Adolph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der nachstehende, aus der Berathung der nach Bundesbeschluß vom 17. April, beziehungsweise 18. Dezember 1856 zusammengetretenen Commissarien der Regierungen der deutschen Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt im Herzogthum mit dem 1. März 1862 Gesetzeskraft.

§ 2.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, persönlich vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von Unserem Staatsministerium zu erlassenden und durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machenden Instruction vorbehalten.

§ 3.

Die Ordnungsstrafen, durch welche zufolge der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften anhalten sollen, bestehen in Geldstrafen von 10 fl. bis 350 fl.

Vorstehende Strafbestimmungen kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer ihm nicht zustehenden Firma bedient (Art. 26. des Handelsgesetzbuchs), jedoch erst dann, wenn er von dem Handelsgerichte unter Strafandrohung vergeblich aufgefordert worden ist, sich dieser Firma zu enthalten.

Der gegen Ordnungsvorschriften und Ordnungsstrafen der Handelsgerichte zu ergreifende Recurs geht nur bis an das betreffende Hof- und Appellationsgericht und nicht weiter.

§ 4.

Die Ernennung von Handelsmäklern wird von den zu errichtenden Handelskammern vorgenommen und bedarf der Bestätigung der Landesregierung.

Bis dahin, daß Handelskammern errichtet sind, geschieht die Anstellung von Handelsmäklern durch die Landesregierung.

§ 5.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgericht.

Die Behörde, welcher das Tagebuch des Handelsmäklers nach Art. 71. des Handelsgesetzbuchs zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden muß, sowie die Behörde, bei welcher nach Art. 75. des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§ 6.

Handelsmäkler, welche eine der nach Buch I. Titel 7. des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von 25 bis 500 Gulden bestraft; im Rückfall kann außerdem auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung ihres Amtes erkannt werden. Ueber diese Vergehungen haben die Handelsgerichte zu erkennen.

Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

§ 7.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§ 8.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Correctionshaus bis zu 3 Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags

in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten machen;

2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

§ 9.

Unter der in den Art. 208., 214., 242., 247. und 248. des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§ 10.

Die Verwaltungsbehörde, welche in den Art. 240. und 242. des Handelsgesetzbuchs erwähnt wird, ist Unsere Landesregierung.

§ 11.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrags ist gleichfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§ 12.

Innerhalb der in Art. 239. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der Landesregierung einzureichen.

§ 13.

Im Falle das Vermögen einer Aktiengesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die Landesregierung dem zur Eröffnung des Concurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§ 14.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Correctionshaus bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Artikels 240. des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§ 15.

Wird über eine Handels-Gesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, der Concurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Concursgericht geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§ 16.

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft oder eine Commandit-Gesellschaft auf Aktien, ist der Concurs zu erkennen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen nach § 52. des Edicts vom 28. September 1859 über Jemandes Vermögen der Concurs zu erkennen ist und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Die Erklärung, das Gesellschaftsvermögen wegen dessen Unzulänglichkeit den Gläubigern abtreten zu wollen, ist von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern abzugeben.

Wird der Concurs über das Vermögen der Gesellschaft erkannt, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Concurs zu erkennen, wenn die Voraussetzungen, welche das Edict vom 24. September 1859 § 52. für Erkennung des Concursprozesses aufstellt, vorhanden sind.

An dem Concurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt, und diese können die ganze Summe ihrer Forderung gleichzeitig auch in den Concursen der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden. Gelangt jedoch der Gläubiger in irgend einem dieser Concurse zu einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in diesem Betrage in allen übrigen Concursen. Der Gesellschaftsgläubiger ist schuldig, bei jeder Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, sowie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Concursgerichte die Anzeige zu machen, und es treffen denjenigen Gläubiger, welcher dieses unterläßt, im Falle des Zuvielempfangs die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld.

Der Concurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Concurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

§ 17.

Zur Aufnahme der in den Art. 174., 198., 208., 214., 242. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Urkunden, sowie zur Aufnahme des in Artikel 358. erwähnten Protestes sind Unsere Landoberschultheisereien die competenten inländischen Behörden.

§ 18.

Sind die nach Art. 301. oder 302. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73. der allgemeinen deutschen Wechselordnung und die in § 3. des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Wechselordnung vom 25. Oktober 1848 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 19.

Allgemeine Feiertage im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

§ 20.

Die in den §§ 8. und 14. angedrohten Strafen werden von den ordentlichen Gerichten innerhalb ihrer gesetzlichen Competenz erkannt.

§ 21.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktien-Gesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

§ 22.

Ist bei einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maaßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

§ 23.

Die in den §§ 21. und 22. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von 3 Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch die in § 3. erwähnten Ordnungsstrafen anzuhalten.

§ 24.

Auch die weiteren in dem Handelsgesetzbuche über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der § 21. sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. März 1862 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16., 17., 18., 20. und 21. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im § 23. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird. Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

§ 25.

Eine bereits vor dem 1. März 1862 gültig errichtete Aktiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Aktien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Bei der Eintragung derjenigen jetzt bestehenden Aktiengesellschaften, bezüglich deren der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen Abänderungs-

beschlüsse sowie die Genehmigungsurkunden bereits im Verordnungs- oder Intelligenzblatte veröffentlicht sind, unterbleibt die Eintragung des Gesellschaftsvertrags und der etwaigen Abänderungsbeschlüsse, sowie der Genehmigungsurkunde; es genügt die Eintragung eines Auszugs, welcher die im zweiten Absatz des Art. 210. des Handelsgesetzbuchs unter Ziffer 1.—6. vorgeschriebenenen Angaben und außerdem die Hinweisung auf das Verordnungs- oder Intelligenzblatt enthält, worin der Gesellschaftsvertrag, seine etwaigen Abänderungen und die Genehmigungsurkunde abgedruckt sind.

§ 26.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. März 1862 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. März 1862 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Artikel 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Ist der Vorstand einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. März 1862 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 27.

Wer vor dem 1. März 1862 eine Procura erhalten hat, und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird (Artikel 41. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs) ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Procuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungs-Bevollmächtigter im Sinne des Artikels 47. des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 1. März 1862 ertheilte Procura binnen drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen

oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten maaßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungsvollmacht.

§ 28.

Für das Jahr 1862 wird die in Artikel 14. Absatz 1. des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Vorschrift und Bekanntmachung durch die beiden Hof- und Appellationsgerichte von einem jeden für seinen Bezirk erlassen.

§ 29.

Die Errichtung und Organisation von Handelsgerichten im Herzogthum wird einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Bis zum Erlaß desselben treten die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz die Aemter, welche bis dahin auch die Handelsregister zu führen haben, an deren Stelle.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 2. Oktober 1861.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Sachregister

über

das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch

für das

Herzogthum Nassau.

(Die Zahlen bedeuten die §§ des Gesetzes.)

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche

für das

Königreich Bayern.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, von welchem ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem **1. Juli 1862** im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Art. 2.

Mit dem in Artikel 1. bezeichneten Tage treten für Handelssachen alle Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und der Proceßordnungen, sowie die Handelsgebräuche insoweit außer Wirksamkeit, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Bestimmungen enthält, und hiebei nicht auf die Landesgesetze, beziehungsweise auf die Handelsgebräuche hinweist.

Art. 3.

Auch insoweit das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch über Rechtsverhältnisse, welche nicht zu den Handelssachen gehören, verfügt und hiebei nicht auf die Landesgesetze hinweist, treten von dem in Artikel 1. bezeichneten Tage an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes außer Anwendung.

Art. 4.

Von demselben Tage an sind

1) insbesondere die in einigen Landestheilen diesseits des Rheines bisher mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen der §§ 475. bis 712. und der §§. 1305. bis 2464. Theil II. Titel VIII. des allgemeinen preußischen Landrechts,
2) in dem Regierungsbezirke der Pfalz das erste und zweite Buch des französischen Handelsgesetzbuches und alle daselbst verkündigten französischen Gesetze und Verordnungen über die Börsen und die Handelsmäkler aufgehoben.

Ausgenommen von der Bestimmung unter Ziffer 2. sind die Artikel 2. und 6., dann die Artikel 65. bis 70., endlich Artikel 7. des französischen Handelsgesetzbuches, letzterer jedoch unbeschadet des Artikels 8. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Art. 5.

Mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch erlangen zugleich

1) die in den nachfolgenden Artikeln 6. bis 55. enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht in den einzelnen Artikeln etwas Anderes verordnet ist, in dem ganzen Umfange des Königreichs,
2) die in den nachfolgenden Artikeln 56. bis 77. enthaltenen Bestimmungen in den Landestheilen diesseits des Rheines, und
3) die in den nachfolgenden Artikeln 78. bis 81. enthaltenen Bestimmungen in dem Regierungsbezirke der Pfalz gesetzliche Geltung.

II. Von dem Kaufmannsstande.

Art. 6.

Wenn nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder der Prozeßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sei, so ist das Vorhandensein dieser Eigenschaft nach Artikel 4. und 6. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Art. 7.

Ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind, bestimmt das bürgerliche Recht.

Minderjährige, welchen hienach diese Befugniß zusteht, werden rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für großjährig erachtet.

III. Von dem Handelsregister.

Art. 8.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung der Handelsregister, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 9.

Die Eintragungen in das Handelsregister und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Handelsgericht auf Vortrag dieses Gerichtsmitgliedes Beschluß zu fassen.

Art. 10.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll vor demselben.

Art. 11.

Wird binnen der vorgesetzten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und zugleich die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Art. 12.

Wird gegen die in den Artikeln 10. und 11. erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so ist, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Vernehmung des Betheiligten und nach Vornahme der etwa nöthigen Erhebungen über den Einspruch Beschluß zu fassen.

Art. 13.

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat das Handelsgericht in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle einen Termin zu bestimmen, an welchem der Betheiligte in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist.

Art. 14.

Sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheines als in dem Regierungsbezirke der Pfalz kann sich der Betheiligte bei dem in den Artikeln 10. bis 13. des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 15.

Erscheint der Betheiligte auf die nach Maaßgabe der Artikel 12. und 13. des gegenwärtigen Gesetzes an ihn ergangene Vorladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, so hat das Handelsgericht nach Aufnahme der etwa schon im Einspruch bezeichneten und nicht sofort als unerheblich befundenen Beweismittel über den Einspruch zu entscheiden.

Art. 16.

Ergibt sich in den Fällen der vorstehenden Artikel 12., 13. und 15., daß die in Artikel 10. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnte gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist ihm unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens und unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung jener Vorschrift ohne Vorbehalt und Gestattung eines weiteren Einspruchs vorzusetzen.

Art. 17.

Wird auch innerhalb dieser Frist die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt und ist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so wird der Betheiligte in die angedrohte Ordnungsstrafe verurtheilt und die frühere Auflage unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe wiederholt.

Art. 18.

Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldbuße, welche den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigen darf.

Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Art. 19.

Gegen die in den Artikeln 11., 16. und 17. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Beschlüsse steht dem Betheiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Obergerichte zu.

Die Beschwerde muß binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist von Zustellung, beziehungsweise Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet durch schriftliche Eingabe oder mündlich zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden.

Gegen andere auf Grund des Abschnittes III. des gegenwärtigen Gesetzes gefaßte Beschlüsse des Handelsgerichtes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Art. 20.

Die Vollstreckung der im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Beschlüsse wird durch Einlegung einer Beschwerde gehemmt.

Das Handelsgericht hat die Beschwerde sammt den erwachsenen Verhandlungen ohne Verzug dem Obergerichte vorzulegen.

Art. 21.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist von dem Appellationsgerichte bei Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde nach Maaßgabe der Artikel 13. bis 18. des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Art. 22.

Die in dem Artikel 17. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Verfügungen und die Verurtheilungen in Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Art. 23.

Die Gerichte sind auch im Regierungsbezirke der Pfalz befugt, zu jeder Zeit durch die Polizeibehörden Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch erforderlichen Falls durch einen Commissär des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken; sie können von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen und die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen.

Art. 24.

Im Regierungsbezirke der Pfalz sind sowohl die Anmeldungen zum Handelsregister als diejenigen Eingaben, welche bei dem in den Artikeln 10. bis 23. festgesetzten Verfahren vorkommen, bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. Von demselben sind auch die Protokolle über die Anmeldungen zum Handelsregister, über den mündlich erhobenen Einspruch und die mündlich eingelegte Beschwerde aufzunehmen.

Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichtes beauftragten Gerichtsboten zugestellt.

Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art wie bei den Bezirksgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen bewirkt.

IV. Von den Handelsfirmen.

Art. 25.

Die Vorschriften der Artikel 19. und 21. Absatz 1. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten auch für diejenigen Firmen, welche schon vor dem in Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage geführt worden sind.

Dieselben müssen innerhalb dreier Monate von jenem Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen sein oder nicht.

Art. 26.

Durch diese Anmeldung erlangen die Inhaber der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Firmen das Recht auf Eintragung und Fortführung derselben selbst in dem Falle, wenn diese Firmen den Vorschriften der

Artikel 16., 17., 18. und 251. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht entsprechen, unbeschadet jedoch der etwa bereits bestehenden Rechte dritter Personen, gegen die Führung einer solchen Firma Einspruch zu erheben, welcher im Rechtswege auszutragen ist.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an, so sind auch die schon vorher bestandenen Firmen als neue zu behandeln.

Art. 27.

Im Falle des § 8. Ziffer 5. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 ist in den Landestheilen diesseits des Rheines anstatt der Bewilligung der Firmen durch eine öffentliche Behörde die geschehene Eintragung derselben in das Handelsregister erforderlich.

Art. 28.

In den Fällen des Artikels 26. Absatz 2. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches finden die Vorschriften der Artikel 10. bis 24. des gegenwärtigen Gesetzes unter folgenden Aenderungen Anwendung:

1) der Betheiligte ist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, sich der Firma nicht weiter zu bedienen oder binnen einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben;

2) das Handelsgericht hat nach Erlaß dieser Aufforderung gemäß der Bestimmungen in Artikel 11. u. flg. des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß dieser Aufforderung nach Zustellung derselben nicht Folge geleistet worden ist.

V. Von den Procuristen.

Art. 29.

Die Vorschriften des Artikels 45. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen auch in Bezug auf die vor Einführung desselben ertheilten Procuren zur Anwendung, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln eingetragen sein oder nicht. Sie sind innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ohne Unterschied, ob sie nach Ablauf der dreimonatlichen Frist noch bestehen oder nicht.

Art. 30.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Procurenertheilungen sind in Bezug auf ihre Natur und ihre rechtlichen Folgen nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen, insbesondere finden die Bestimmungen des Artikels 43. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf dieselben Anwendung.

VI. Von den Handelsmäklern und Sensalen.

Art. 31.

Handelsmäkler werden an denjenigen Orten aufgestellt, an welchen ein Bedürfniß hiefür besteht.

Sie werden auf den Vorschlag der an dem Orte ansässigen Kaufleute durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege getroffen.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgerichte.

Art. 32.

Die bestehenden Vorschriften, durch welche den Handelsmäklern ein ausschließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften eingeräumt ist, sind aufgehoben. Dieses Recht kann jedoch für einzelne Handelsplätze nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse allen oder einzelnen Klassen der Handelsmäkler auf dem Wege der Verordnung eingeräumt werden.

Art. 33.

Die Handelsmäkler, welche zur Vermittlung von Kaufgeschäften über Waaren oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen von solchen abzuhalten.

Art. 34.

Im Verordnungswege können die Vorschriften der Artikel 66. bis 83. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse ergänzt und der den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67., 70. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Art. 35.

Die für das Tagebuch des Handelsmäklers in dem Artikel 71. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorstand oder einen Richter des Handelsgerichtes.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Artikels 75. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

Art. 36.

Die von den Handelsmäklern im Berufe begangenen Pflichtverletzungen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen, von den Handelsgerichten:

1) mit Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden;
2) mit zeitweiliger Entfernung vom Amte,
3) mit Dienstentsetzung

beahndet.

Die Dienstentsetzung der Handelsmäkler kann jedoch nur wegen wiederholter Verletzung ihrer in den Artikeln 69. und 71. bis 73. des all-

gemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Obliegenheiten und nach vorheriger dreimaliger Zuerkennung anderer Strafen ausgesprochen werden.

Die Handelsgerichte haben hiebei das für Disciplinarsachen bestehende Verfahren in Anwendung zu bringen.

VII. Von den Handelsgesellschaften.

Art. 37.

Die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Eintragung der Handelsgesellschaften, ihrer Vertreter und Liquidatoren in das Handelsregister finden auch auf diejenigen Handelsgesellschaften Anwendung, welche schon vor dem in Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bestanden haben oder an diesem Tage in Liquidation begriffen waren.

Sie sind innerhalb dreier Monate von diesem Tage an zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ohne Unterschied, ob sie in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen waren oder nicht.

Art. 38.

Alle vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geschlossenen, die Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft oder der Gesellschafter als solcher oder der Liquidatoren dritten Personen gegenüber bestimmenden Verträge verlieren nach Ablauf dreier Monate vom Tage der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches an gerechnet dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn und in soweit sie den der Abänderung durch Vertrag entzogenen Vorschriften dieses Handelsgesetzbuches widersprechen. Sie treten, wenn die Handelsgesellschaft vor Ablauf dieser drei Monate zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, mit dieser Eintragung außer Wirksamkeit.

Art. 39.

Betreffen die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verträge die Rechtsverhältnisse von Aktiengesellschaften oder deren Vorständen zu dritten Personen und haben dieselben die staatliche Genehmigung erhalten, so bleiben sie dritten Personen gegenüber in rechtlicher Wirksamkeit, wenn und insoweit sie innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Was vorstehend von Actiengesellschaften verordnet ist, gilt auch von Kommanditgesellschaften auf Actien.

Unter der in Artikel 174., 206., 208., 214., 242., 247., 248. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die königliche Genehmigung zu verstehen.

Durch königliche Verordnung wird bestimmt, welche Behörde unter der Verwaltungsbehörde in den Artikeln 240. und 241. des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist.

Nach erfolgter königlicher Genehmigung einer Actiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der königlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in das Regierungsblatt aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen zu behandeln.

Die in dem Handelsgesetzbuche über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Festsetzung nicht berührt.

Art. 40.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse der vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches errichteten Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder als solcher bezüglich der nach Einführung desselben begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nach den unter ihnen geschlossenen Verträgen und, soweit diese nichts bestimmen, nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Dasselbe gilt von den stillen Gesellschaften und den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 41.

Die Bestimmungen des § 22. Ziffer 6., des § 136. Ziffer 1. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und des Artikels 2148. des französischen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin ergänzt, daß wenn der Besitzer der unbeweglichen Sache eine Handelsgesellschaft ist, ihre Firma und der Ort, an welchem sie ihren Sitz hat, und falls die Sache zur Zweigniederlassung einer Handelsgesellschaft gehört, auch der Ort, an welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen.

Art. 42.

Wer über eine unter der Firma einer Handelsgesellschaft eingetragene Sache zu verfügen, dieselbe zu belasten und überhaupt die Rechte des Eigenthümers oder Besitzers auszuüben befugt sei, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen und, so oft sich hiezu Veranlassung ergibt, auf Grund beglaubigter Auszüge aus dem Handelsregister festzustellen.

Ob und inwieferne die schon einmal legitimirten gesetzlichen Vertreter einer Handelsgesellschaft des erneuten Nachweises der ihre Legitimation begründeten Thatsachen bedürfen, ist nach den Umständen zu bemessen.

Art. 43.

Der Concurs der Handelsgesellschaft bildet ein selbstständiges Verfahren zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen.

Er kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, soferne die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht erfolgt ist.

Art. 44.

In Folge der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem hiezu competenten Gerichte der Concurs zu eröffnen, wenn die Gesellschaftsgläubiger oder auch nur einer derselben dies beantragen.

Art. 45.

Die Gesellschaftsgläubiger können wegen des im Concurse der Gesellschaft drohenden Ausfalls gleichzeitig in den Concursen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

In wie weit und in welchem Verhältnisse sie aus den einzelnen Vermögensmassen zu befriedigen seien und diesen letzteren wegen gänzlicher oder theilweiser Befriedigung derselben der Rückgriff gegen die übrigen zustehe, ist nach der Concurs- und Prioritätsordnung und den sonst zur Anwendung kommenden Gesetzen zu beurtheilen.

Art. 46.

Die Bestimmungen der Artikel 44. und 45. des gegenwärtigen Gesetzes kommen im Regierungsbezirke der Pfalz nicht zur Anwendung.

VIII. Von den Handelsgeschäften.

Art. 47.

Durch die Bestimmungen der Artikel 300., 301. und 303. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches werden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1851, kaufmännische Anweisungen betreffend, nicht berührt.

Art. 48.

In den Fällen der Artikel 310. und 375. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Faustpfandes entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufstriches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichtes in dessen Auftrag von einem Handelsmäkler vollzogen.

Art. 49.

Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers.

Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorstande desselben ernannt.

Art. 50.

Im Falle des Verkaufs mittels öffentlichen Aufstrichs hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maaßgabe der Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sei, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, sofern nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens im Verkaufstermin selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungswerth oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde.

Art. 51.

Wird der Verkauf durch einen Handelsmäkler vollzogen, so hat sich die im Artikel 310. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken.

Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Art. 52.

Der Inhaber eines kaufmännischen Faustpfandes (Art. 309. bis 311. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches), derjenige, welchem nach Artikel 313. bis 315. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, ingleichen der Commissionär, Spediteur und Frachtführer, welchem ein gesetzliches Pfandrecht am Commissions-, Speditions- und Frachtgut zusteht, sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltenen Sachen oder Papiere zur Concursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Concursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hiezu berechtigt sein würden.

Art. 53.

Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so haben sie die in den Artikeln 316. Absatz 3., 311. und 315. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Concursmasse oder an das Concursgericht zu richten.

Art. 54.

Uebersteigt der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes oder der zurückbehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden

Forderungen, so ist der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalls kann der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Concursordnung im Concurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch daß der Gläubiger seine Ansprüche im Concurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Artikel 52. des gegenwärtigen Gesetzes ihm zustehenden Rechte.

Art. 55.

Ist das Faustpfand ohne ausdrücklichen Vorbehalt der abgesonderten Befriedigung (Art. 52. des gegenwärtigen Gesetzes) in die Concursmasse eingeliefert worden, so verbleibt es in den Landestheilen diesseits des Rheines bei den Bestimmungen des § 21. Ziffer 1. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

Ebenso bleibt in den Landestheilen diesseits des Rheines dem Commissionär, Spediteur und Frachtführer das ihnen nach § 21. Ziffer 6. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 zustehende Vorzugsrecht, im Falle sie das ihnen eingeräumte gesetzliche Pfandrecht nicht ausgeübt haben, sofern die Güter, auf denen dieses Pfandrecht haftet, zur Concursmasse gekommen sind und soweit der Erlös aus denselben zu ihrer Befriedigung ausreicht. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, für welche nach Artikel 374., 375., 382. und 409. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Pfandrecht an dem Commissions-, Speditions- oder Frachtgute besteht.

Wenn bezüglich desselben Gutes zwei oder mehrere der nach dem vorhergehenden Absatze begründeten Vorzugsrechte bestehen, so wird die Rangordnung unter ihnen nach Artikel 411. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt. Der § 22. der Prioritätsordnung tritt für diese Fälle außer Wirksamkeit.

IX. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Art. 56.

Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelssachen werden Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitze werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 57.

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichtes und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt.

Art. 58.

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Absatz 3., 4. und 5. des Artikels 57. finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Art. 59.

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und an den Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichtes oder des Appellationsgerichtes, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handelsappellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung.

Art. 60.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 61.

Das Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.

Art. 62.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 64. auf alle Handelssachen.

Art. 63.

Handelssachen sind:

1) Die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Art. 271.—277. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Betheiligten entstehen;
2) die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauches einer Firma zum Gegenstande haben;
3) das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;
4) die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Prinzipals dritten verantwortlich gemacht haben;
5) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter rücksichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

   ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern und Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen untereinander;

   ingleichen die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinigung zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Art. 10. Abs. 2. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) aus dem gesellschaftlichen Verbande oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;
6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;
7) die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispacheurs und Güterbestätter in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen;
8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen;
9) die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

10) die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

11) die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsanlegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Handelsgerichten überwiesen sind.

Art. 64.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Artikel 63. Ziffer 1. erwähnten Handelssachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Artikel 62. und 63. zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und die Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die in Artikel 63. Ziffer 10. bezeichneten Handelssachen neben den Handelsgerichten zuständig.

Art. 65.

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handelsgeschäfte geschlossen werden, kann in Handelssachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handelssachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden.

Art. 66.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 67.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheines bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hiedurch nicht berührt.

Art. 68.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte werden von dem in Artikel 1. bezeichneten Tage an aufgehoben.

Art. 69.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Gerichtsstandes die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung.

Art. 70.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.

In deren Ermangelung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zur Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhör, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandensein einer Berufungssumme von 150 fl. gebunden.

Art. 71.

Insoweit Handelssachen sich zum Executiv-, Mandats- oder Arrestprozesse eignen, hat es bei dem für diese Prozeßarten vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Art. 72.

Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Beisitzer aus dem Kaufmannsstande entscheiden.

Art. 73.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher (Art. 28., 32., 34. und 36. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute Beweis, wenn dieselben von dem Kaufmanne oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftiget sind.

Art. 74.

Auf Handelsbücher der im Artikel 10. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kapitel XI. § 3. Nro. 2. über die Bücher von Handwerkern und nicht ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten Anwendung.

Art. 75.

Die Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landestheilen diesseits des Rheines auf Requisition des Handelsgerichtes durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirke die Sache liegt.

Art. 76.

In allen Handelssachen, sie mögen zur Kompetenz der Handelsgerichte oder der gewöhnlichen Gerichte gehören, findet zwischen bayerischen Staatsanhörigen und den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten,

in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, ein Unterschied nicht statt.

Insbesondere ist die einem solchen deutschen Bundesstaate angehörende Parthei zur Bestellung einer Caution im Prozesse nur insoweit verbunden, als bayerische Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen hiezu verpflichtet wären.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Wirksamkeit. Nur in Folge der Retorsion kann deren fernere Anwendung im Ganzen oder in einzelnen Theilen oder Fällen angeordnet werden.

Art. 77.

Die Bestimmung in Nro. 17. der erneuerten Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804, wonach in dem Falle, wenn der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwang des Handelsgerichtes angesessen ist, jeder Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung dafür beizulegen ist, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, ist aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Cautionsleistung in Prozessen bestimmt sich auch vor den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, Ziffer V. § 8. und des vorstehenden Artikels.

X. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in dem Regierungsbezirke der Pfalz.

Art. 78.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der Handelsgerichte und des Verfahrens in Handelssachen, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, bei den geltenden Bestimmungen und den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 79.

Die Artikel 632., 633. und 634. des französischen Handelsgesetzbuches sind aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Artikels 63. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 80.

In Handelssachen ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Betrag oder die Beschaffenheit des Streitgegenstandes zulässig, soferne nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch denselben ausschließt.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unächtheit oder die Unrichtigkeit ihres Inhaltes bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 81.

Die Art. 65., 66., 67. Absatz 1., 69 und 76. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz Anwendung.

XI. Schlußbestimmungen.

Art. 82.

Alle Handelssachen, bezüglich deren die Klage vor dem in Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bei Gericht eingereicht ist, verbleiben bis zur vollständigen Erledigung bei den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten.

Art. 83.

In den Landestheilen diesseits des Rheines kommen in Handels- und Wechselsachen diejenigen Taxordnungen zur Anwendung, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gesetzliche Geltung haben.

Die bisher in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheines in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Taxordnungen sind aufgehoben.

Bezüglich der Anwendung des Stempels gelten die allgemeinen stempelgesetzlichen Vorschriften.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Stempel bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu den Handelsbüchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handelsmäkler (Art. 71. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Art. 84.

Insoweit in Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der im ersten und vierten Absatze des vorhergehenden Artikels erwähnten Taxordnungen und sonstigen Gesetze erforderlich sind, werden dieselben im Verordnungswege getroffen, jedoch dem nächsten Landtage zur verfassungsmässigen Zustimmung vorgelegt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Berchtesgaden den 10. November 1861.

(gez.) **Maximilian.**

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Sachregister

zum

kgl. bayerischen Gesetz vom 10. November 1861,

die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Gesetzes.)

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche

für das

Königreich Sachsen

vom 30. October 1861. (G.- u. V.-Bl. 1861. 14. Stück).

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verkünden hierdurch:

Nachdem zufolge des von der deutschen Bundesversammlung am 18. December 1856 gefaßten Beschlusses der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs durch eine zu diesem Behufe zusammengetretene Commission ausgearbeitet, auch von der deutschen Bundesversammlung in Gemäßheit des ferneren Beschlusses vom 31. Mai 1861 sämmtliche Bundesregierungen eingeladen worden, dem gedachten Entwurfe in ihren Landen baldmöglichst und ungeändert Gesetzeskraft zu verschaffen, so haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt vom **1. März 1862** an im Königreiche Sachsen zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetze in Kraft.

§ 2.

Werden in dem Handelsgesetzbuche gewisse Bestimmungen den Landesgesetzen überlassen, so wird dadurch eine Regulirung durch Verordnungen, mag dieselbe im Allgemeinen oder für einzelne Fälle erfolgen, nicht ausgeschlossen.

§ 3.

Wenn in den Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch eine kürzere Verjährungsfrist als die seither gesetzlich angeordnete, vorschreibt, die Verjährung vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bereits zu laufen begonnen hat, aber noch nicht vollendet worden ist, so steht Demjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, die Wahl zu, ob er das bisherige Recht oder die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geltend machen will; es ist jedoch, wenn er das Letztere wählt, die Zeit, welche bereits vor dem Zeitpunkte, mit dem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, abgelaufen ist, in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 4.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall eines Concurses ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen der Concurs bereits vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eröffnet worden ist.

§ 5.

Zu Art. 3.

An Orten, wo ein Bedürfniß sich herausstellt, werden Handelsgerichte, bestehend aus rechtskundigen und aus dem Handelsstande angehörigen, beiderseits stimmberechtigten Mitgliedern errichtet.

§ 6.

Zu Art. 15. bis 27.

Denjenigen, welche bereits vor Erlassung dieses Gesetzes eine nach der Firmen- und Prokuraordnung vom 28. Juli 1846 gestattete Firma angenommen hatten, sowie deren Rechtsnachfolgern, bleibt es nachgelassen, dieselbe auch in dem Falle beizubehalten, wenn sie den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht entspricht.

§ 7.

Zu Art. 66. bis 84.

Die Vorschriften der Artikel 66 flg. finden nur auf diejenigen Mäkler Anwendung, deren Schlußnoten und Büchern in einer von der Regierung bestätigten Mäkler- oder Börsenordnung Beweiskraft beigelegt ist oder künftig beigelegt werden wird.

Insoweit die bestehenden Mäkler- und Börsenordnungen mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, treten dieselben außer Kraft.

§ 8.

Das Gesetz über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der verpflichteten Mäkler vom 21. September 1833, Nr. I. bis V., wird aufgehoben. An dessen Stelle treten die Art. 77., 78. und 81. mit folgenden Zusätzen:

1) Die Mäkler sind verpflichtet, jedes beschriebene Blatt des Tagebuchs (Art. 71 flg.) mit ihrem amtlichen Stempel zu bedrucken und auf jeder Schlußnote (Art. 73.) ihrer Unterschrift einen Abdruck des amtlichen Stempels beizufügen. Nur wenn diese Vorschriften erfüllt

sind, ist dem Tagebuche und den Schlußnoten die im Art. 77. bestimmte Beweiskraft beizulegen.

2) Gleiche Beweiskraft wie das ordnungsmäßig geführte Tagebuch und die Schlußnoten der Mäkler (Art. 77 flg.) haben auch die von demselben über die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte ertheilten Zeugnisse, welche auf das ordnungsmäßig geführte Tagebuch oder auf die unter öffentlicher Autorität erschienenen Courszettel sich gründen und von den Mäklern eigenhändig unterschrieben und mit ihrem amtlichen Siegel bedruckt sind.

Andere von den Mäklern in Bezug auf die ihnen nach den Mäklerordnungen außerdem zugewiesenen Verrichtungen ausgestellte, von ihnen eigenhändig unterschriebene und mit dem amtlichen Siegel bedruckte Zeugnisse sind hinsichtlich ihrer Beweiskraft nur als Zeugnisse vereideter Sachverständiger zu beurtheilen, ohne jedoch einer Recognition zu bedürfen.

§ 9.

Zu Art. 96. und 97.

Die Bestimmungen der Art. 96. und 97., wonach ein offener Gesellschafter an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter nicht theilnehmen darf, finden auf die Fälle keine Anwendung, in welchen diese Theilnahme bereits zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bestand.

§ 10.

Zu Art. 111.

Wenn eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma, mag nun erstere die Firma gewählt haben, oder eine bereits bestandene Firma fortführen (Art. 22. 24.), Eigenthum oder andere dingliche Rechte an Grundstücken erwirbt, so bedarf es nur der Eintragung der Firma in das Grund- und Hypothekenbuch und sind in diesem Falle jedesmal nur diejenigen Personen als Eigenthümer der Grundstücke oder als Inhaber der dinglichen Rechte anzusehen, welche sich als Inhaber der Firma zu legitimiren im Stande sind. Diese Legitimation erfolgt durch ein auf Grund des Handelsregisters auszustellendes gerichtliches Zeugniß.

Es ist jedoch der Gesellschaft für den Fall, daß die Firma derselben als Eigenthümerin von Grundstücken oder als Inhaberin von dinglichen Rechten an Grundstücken in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, oder bereits eingetragen worden ist, jederzeit gestattet, außer der Firma auch noch die Namen der sämmtlichen Inhaber der Firma in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Ist dies geschehen, so sind die eingetragenen Inhaber der Firma so lange ausschließlich als solche für legitimirt anzusehen, als nicht andere Personen als Inhaber der Firma eingetragen, oder die eingetragenen Namen wieder gelöscht worden sind.

Geht die von einer offenen Handelsgesellschaft geführte Firma, auf deren Namen Grundstücke oder dingliche Rechte im Grund- und Hypothe-

kenbuche eingetragen sind, auf eine einzelne Person über, so ist nur letztere in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der Art. 114. bis 117. nicht berührt.

§ 11.

Zu Art. 122. jct., Art. 169., ingleichen zu Art. 123. jct., Art. 170. und 200.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, Concurs eröffnet wird, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters Concurs zu eröffnen.

Den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter steht solchenfalls ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen der Letzteren zu.

Der Concurs über das Vermögen sämmtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Gesellschaft nicht zur Folge.

§ 12.

Zu Art. 164.

Die Bestimmungen des § 10. dieses Gesetzes Abs. 1., 2. und 3. finden auch auf Kommanditgesellschaften Anwendung. Hierdurch werden jedoch die Vorschriften des Art. 167. nicht berührt.

§ 13.

Zu Art. 173. bis 249.

Die vor dem 1. März 1862 mit staatlicher Genehmigung errichteten Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sind in das Handelsregister auch dann einzutragen, wenn in Bezug auf deren Errichtung den in dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt ist. Das rechtliche Bestehen einer solchen Gesellschaft ist von der Eintragung in das Handelsregister (Art. 178., 211.) nicht abhängig.

Auch bleibt es der zu Ertheilung der staatlichen Genehmigung (Art. 174., 208.) competenten Behörde überlassen, hinsichtlich der vor dem bemerkten Tage rechtsbeständig errichteten Gesellschaften der gedachten Art die sonst etwa erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs eintreten zu lassen.

§ 14.

Zu Art. 175, 177., 240.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich, behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister, falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten (Art. 177.) machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist (Art. 175. Nr. 6.). Gleiche Strafe trifft

3) die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, wenn sie, der Vorschrift des Art. 240. zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Dafern in den Fällen unter 2. und 3. die Gefängnißstrafe nicht höher als einen Monat ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern erkannt werden.

Die Strafe wird von dem Handelsgerichte (Art. 3.) ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

§ 15.

Zu Art. 301., 302. und 305.

Die Vorschriften des Gesetzes, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend, vom 24. December 1850, finden auf die in Art. 301. und 302. bezeichneten Papiere auch dann Anwendung, wenn letztere keine kaufmännischen Anweisungen im Sinne des Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849, sind.

Ist in dergleichen Papieren kein Verfalltag bestimmt, so darf die in § 5. des Gesetzes vom 24. Dezember 1850 festgesetzte Frist erst von dem Zeitpunkte an zu laufen anfangen, zu welchem der Inhaber des Papiers die darin zugesicherte Zahlung, Leistung oder Auslieferung zu fordern berechtigt ist.

§ 16.

Zu Art. 306.

Wo die Redlichkeit des Besitzers in Frage kommt, ist dieselbe so lange zu vermuthen, als nicht das Gegentheil nachgewiesen wird.

§ 17.

Zu Art. 307.

Werthpapiere dürfen im Königreich Sachsen ohne Genehmigung der Regierung von Privatpersonen, selbst aus dem Handelsstande, ingleichen von Gesellschaften, Corporationen und Anstalten auf jeden Inhaber (au porteur) nicht gestellt werden. Die dieser Vorschrift zuwider ausgestellten Werthpapiere sind nichtig, und es finden die Bestimmungen des Art. 307. auf dieselben keine Anwendung.

Für Papiere auf den Inhaber, welche außerhalb Sachsen ausgestellt werden, gelten die Vorschriften des Art. 307. nur dann, wenn deren Ausstellung nach dem Gesetze des Orts der Ausstellung gestattet ist.

So lange Papieren, welche auf den Inhaber lauten, die Eigenschaft der Inhaberpapiere dadurch entzogen ist, daß sie durch eine darauf gebrachte Bemerkung giltiger Weise außer Cours gesetzt sind, finden die Bestimmungen des Art. 307. auf sie keine Anwendung.

Das außer und wieder in Courssetzen kann in Sachsen durch jede öffentliche Behörde geschehen.

Das Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849, § 1., wird dahin abgeändert, daß die Verbindlichkeit zur Herausgabe kaufmännischer Anweisungen, wenn sie mittelst Blancoindossaments

weiter begeben, oder im Auslande, wo dessen Gesetze es gestatten, auf den Inhaber gestellt sind, nicht nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Art. 12., 36., 74. und 85.), sondern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 306. und 307.) zu beurtheilen ist.

Das Gesetz, die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betreffend, vom 7. Juni 1846 und das Gesetz, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication betreffend, vom 8. Juni 1846, werden aufgehoben.

§ 18.

Zu Art. 329. und 330., Abs. 2.

Die Vorschrift des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 25. April 1849, § 9., findet auch auf Art. 329. und 330., Abs. 2. Anwendung.

§. 19.

Zu Art. 374 flg.

Die in dem Decisivbefehle vom 4. September 1669 unter 3. der Leipziger Wechselordnung § XXXIV. und der Erläuterten Prozeßordnung ad Tit. XLI. § 1. am Ende zum Vortheile der Waarencommissionäre enthaltene Bestimmung, ingleichen die hierauf bezügliche Vorschrift des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 25. April 1849, § 10. treten außer Kraft.

§ 20.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. October 1861.

(L. S.) **Johann.**

Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Sachregister

zum

Sächsischen Einführungsgesetz.

Königreich Sachsen.

Verordnung

zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. Oktober 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;

vom 30. Dezember 1861.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. Oktober 1861, hierdurch Folgendes verordnet:

Zu Art. 3. des Handelsgesetzbuchs und § 5. des Einführungsgesetzes.

§ 1.

An denjenigen Orten, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, werden für den gerichtsamtlichen Bezirk der letzteren Handelsgerichte errichtet.

Dieselben treten am 1. März 1862 in Wirksamkeit und es gelten für sie die in den nachstehenden §§ 2.—11. enthaltenen Bestimmungen.

Wegen Errichtung eines Handelsgerichts in den Schönburgischen Rezeßherrschaften bleibt die Entschließung vorbehalten.

§ 2.

Jedes Handelsgericht wird aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichts und aus drei Kaufleuten gebildet.

Sollte sich bei dem einen oder anderen Handelsgerichte eine Vermehrung der Mitglieder nöthig machen, so wird dieselbe in der Weise vorgenommen werden, daß die Zahl der kaufmännischen Mitglieder jedesmal die der rechtsgelehrten Mitglieder um eines übersteigt.

Sämmtlichen Mitgliedern des Handelsgerichts steht ein gleiches Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Den Mitgliedern des Handelsstandes wird für den Behinderungsfall eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Stellvertretern beigegeben.

§ 3.

Das Justizministerium bestimmt die dem Handelsgerichte zuzutheilenden Mitglieder des Bezirksgerichts und aus diesen den Vorsitzenden. Das zweite rechtsgelehrte Mitglied ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen.

Im Uebrigen werden die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts in Behinderungsfällen von anderen Mitgliedern oder zum Richteramte befähigten Beamten des Bezirksgerichts vertreten, welche jedesmal der Vorstand des letzteren bestimmt.

§ 4.

Die Ernennung der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts und der Stellvertreter derselben erfolgt in der Weise, daß die Handelskammer, in deren Bezirke sich der Sitz des Bezirksgerichts befindet, mindestens doppelt so viel Personen in Vorschlag bringt, als Mitglieder und Stellvertreter erforderlich sind, und der König die Mitglieder des Handelsgerichts und deren Stellvertreter aus den Vorgeschlagenen ernennt.

Es können nur Kaufleute des Bezirksgerichtsbezirks in Vorschlag gebracht werden, welche übrigens die im § 114. des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 unter A bemerkten Eigenschaften haben müssen. Auch kann der König einen anderweiten Vorschlag erfordern.

Die Handelskammern haben bei ihren Vorschlägen möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen in dem Bezirke des Bezirksgerichts vorkommenden Zweige des Handels durch die Vorgeschlagenen vertreten sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet das am längsten im Amte gewesene Dritttheil aus; unter denjenigen, welche sich gleich lange im Amte befinden, entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden können sofort wieder in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ablehnung der Ernennung ist nur aus erheblichen Gründen, über welche die Handelskammer zu entscheiden hat, gestattet: es kann jedoch auf Ansuchen eines Mitgliedes dasselbe jederzeit seiner Verpflichtung enthoben werden.

Auch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts und deren Stellvertreter werden mit dem Richtereide belegt; zum Protokolliren sind sie nicht berechtigt.

§ 5.

Im Falle der Behinderung eines kaufmännischen Mitgliedes, ingleichen wenn durch Wegfall der nach § 4. Absatz 2. erforderlichen Eigenschaften oder sonst (vergl. z. B. § 4. Absatz 5.) eine außerordentliche Vacanz eintritt, hat das Handelsgericht aus der Zahl der Stellvertreter

denjenigen zu bestimmen, welcher das behinderte oder fehlende Mitglied zu vertreten hat.

Auch ist das Handelsgericht für den Fall, daß die Beurtheilung eines kaufmännischen Geschäftszweigs in Frage kommt, welchen keines der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, wohl aber einer oder der andere der Stellvertreter betreibt oder betrieben hat, ermächtigt, zu der betreffenden Verhandlung oder Berathung einen jener Stellvertreter einzuberufen und dagegen ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichts für die Dauer der Verhandlung oder Berathung austreten zu lassen. Findet diesfalls eine Vereinigung darüber, welches Mitglied auszutreten habe, nicht Statt, so entscheidet der Vorsitzende des Handelsgerichts.

§ 6.

Zu den Geschäften des Protokollführers, sowie der sonst bei dem Handelsgerichte nöthigen Unterbeamten wird das Personal des Bezirksgerichts verwendet.

§ 7.

Zur Beschlußfähigkeit des Handelsgerichts ist die Anwesenheit von mindestens einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern erforderlich.

Es ist jedoch der Vorsitzende ermächtigt, geringfügige und ganz geringe Rechtssachen, ingleichen solche Angelegenheiten, welche eine schleunige Erledigung erfordern, wohin insbesondere auch die nach dem Gesetze über den Schuldarrest und den Wechselprozeß, vom 7. Juni 1849, zu behandelnden Streitigkeiten zu rechnen sind, allein zu verhandeln und zu entscheiden, oder dem zweiten rechtsgelehrten Mitgliede zu alleiniger Verhandlung und Entscheidung zu überlassen.

Ebenso können Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie alle Geschäfte, welche lediglich die Prozeßleitung betreffen, von dem Vorsitzenden, oder von dem zweiten rechtsgelehrten Mitgliede, ohne Zuziehung der kaufmännischen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 8.

Vor die Handelsgerichte gehören:

1) Ansprüche gegen Kaufleute (Art. 4. des Handelsgesetzbuchs) aus Handelsgeschäften (Art. 271.—276. des Handelsgesetzbuchs);
2) Ansprüche aus Wechseln im Sinne der deutschen Wechselordnung, sowie aus kaufmännischen Anweisungen im Sinne des Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849;
3) Streitigkeiten, welche
   a) die Eingehung eines Handelsgesellschaftsvertrags und das hieraus hervorgehende Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu einander, sowohl während des Bestehens, als auch nach Auflösung der Gesellschaft,
   b) das Rechtsverhältniß der Handelsgesellschaft oder einzelner Mitglieder derselben zu den Vorstehern und den Liquidatoren der Gesellschaft, ingleichen der Vorsteher und Liquidatoren unter einander,

c) die Eingehung einer stillen Gesellschaft oder einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, ingleichen die hieraus zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung entstehenden Rechtsverhältnisse, einschließlich der Streitigkeiten über die Auseinandersetzung und Liquidation

zum Gegenstande haben;

4) Streitigkeiten, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma betreffen;

5) Streitigkeiten, welche aus der Veräußerung einer bestehenden Handelsniederlassung zwischen den Contrahenten entstehen;

6) Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse des Prinzipals zu den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehülfen und sonstigen in dem Handelsgewerbe angestellten Personen, ingleichen Ansprüche, welche einem Dritten in Gemäßheit des Art. 55. des Handelsgesetzbuchs zustehen;

7) die nach dem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844, zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten;

8) Ansprüche aus der Vermittlung von Handelsgeschäften, welche von verpflichteten Mäklern gegen Kaufleute oder von diesen gegen jene erhoben werden, auch wenn die Mäkler nicht zu den § 7. Abs. 1. des Einführungsgesetzes bezeichneten Handelsmäklern gehören;

9) Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, welche durch das Seerecht bestimmt werden, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Correspondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen;

10) Ansprüche, welche durch Widerklage geltend gemacht werden, wenn die Hauptklage vor dem Handelsgerichte verhandelt worden ist;

11) die Führung der Handelsregister, sowie alle sonstigen in dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu selbigem den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte.

Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit üben die Handelsgerichte nur aus, soweit sie bei den ihnen durch die Bestimmungen unter 1. bis 11. zugewiesenen Geschäften vorkommen. Doch ist ihnen die Aufnahme von Recognitionsregistraturen ohne diese Beschränkung gestattet.

Paragraph II. und III. der Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21. Dezember 1682 finden durch obige auch für das Handelsgericht zu

Leipzig geltende Bestimmungen ihre Erledigung; es bewendet jedoch bei der Bestimmung, daß Kaufleute, welche nach Leipzig handeln und daselbst anzutreffen, obschon sie nur durchreisen, oder welche ihre Faktoren, Güter und Handelseffekten allda haben, vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in den zu dessen Competenz gehörigen Rechtssachen Recht zu nehmen verbunden sind, auch ist das Handelsgericht zu Leipzig in Bezug auf Ansprüche gegen Kaufleute aus Miethverträgen über Handelslokalitäten zuständig.

§ 9.

Hat Jemand an einem Orte eine Handelsniederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so ist, auch wenn er an diesem Orte seinen Wohnsitz nicht hat, das Handelsgericht dieses Orts für alle zur Competenz der Handelsgerichte gehörigen Klagen zuständig, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen.

§ 10.

Die § 8. unter 3a. und b. bezeichneten, ingleichen die aus der Eingehung einer stillen Gesellschaft zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes entstehenden Streitigkeiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei dem Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft oder die Handelsniederlassung, rücksichtlich deren die stille Gesellschaft eingegangen ist, befindet, oder zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft befunden hat.

§ 11.

Das Verfahren in Handelssachen richtet sich, insoweit nicht in dem Handelsgesetzbuche und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt worden:

a) bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach den für dasselbe geltenden besonderen Vorschriften,
b) bei den übrigen Handelsgerichten nach den allgemeinen Prozeßgesetzen.

Indeß können die Handelsgerichte über Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen, auf Grund der eigenen Sachkenntniß kaufmännischer Mitglieder entscheiden.

Durch die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes wird jedoch an den Vorschriften des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 § 18. und der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes von demselben Tage unter V. etwas nicht geändert.

Den Handelsgerichten ist nicht gestattet, die Akten zum Verspruche an das Bezirksgericht abzugeben.

§ 12.

Außerhalb der gerichtsamtlichen Bezirksgerichte treten vom 1. März 1862 an die Gerichtsämter, in den Schönburgischen Rezeßherrschaften bis auf Weiteres die dasigen Gerichte, mit der im § 8. unter 1.—11., ingleichen in §§. 9. und 10. bestimmten Zuständigkeit an die Stelle der

Handelsgerichte. Es haben dieselben, soweit nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen dem Richter erster Instanz gestattet ist, zu seiner besseren Instruktion von Amtswegen einen oder mehrere Sachverständige beizuziehen, in handelsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten insbesondere auch behufs des Verspruchs derselben, in den dazu geeigneten Fällen kaufmännische Sachverständige beizuziehen.

Werden handelsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten von den Gerichtsämtern zum Verspruch an das Bezirksgericht versendet, was in den gesetzlich gestatteten Fällen auf Antrag der einen oder anderen Partei stets geschehen muß, so hat das Handelsgericht im Bezirksgerichte das Erkenntniß abzufassen.

Auch ist es den Parteien gestattet, zur Competenz eines Gerichtsamtes gehörige Rechtsstreitigkeiten der § 8. unter 1. bis 9. gedachten Art durch Compromiß bei dem Handelsgerichte im Bezirksgerichte anhängig zu machen, welchenfalls auf Ansprüche dieser Art nach § 8. Nr. 10. Anwendung leidet.

§ 13.

Die im § 12. Abs. 1. gedachten Gerichte sind in den vor ihnen anhängig werdenden Handelssachen ebenfalls befugt, über Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen auf Grund der Sachkenntniß der zugezogenen kaufmännischen Sachverständigen zu entscheiden.

Zu Art. 12. bis 14. des Handelsgesetzbuchs.

§ 14.

In dem Handelsregister ist für jede Firma ein besonderes Folium anzulegen, auf welches alle diese Firma betreffenden Einträge unter fortlaufende Nummern zu bringen sind.

Die Folien erhalten gleichfalls fortlaufende Nummern.

Jedes Folium enthält drei Rubriken.

In die erste Rubrik werden die Firmen, in die zweite die Inhaber der Firmen, in die dritte die Prokuristen, die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und die Liquidatoren einer Gesellschaft eingetragen.

§ 15.

Jede Seite des Handelsregisters ist in allen drei Rubriken durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abzutheilen, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die fortlaufenden Nummern der Einträge (§ 14. Abs. 1.), die mittlere und breiteste für die Einträge selbst und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist.

Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den folgenden Einträgen abzusondern.

Den Handelsregistern sind genaue alphabetische Register beizufügen.

§ 16.

Die Einträge in das Handelsregister sind zwar vollständig und deutlich, aber möglichst kurz abzufassen.

Jeder Eintrag beginnt mit der Angabe des Tags, Monats und Jahrs, an welchen derselbe erfolgt.

Die Unterlagen, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Akten (Firmenakten) zu nehmen und am Schluße jedes Eintrags ist die Aktenstelle, an welcher sich die Unterlagen befinden, anzugeben.

§ 17.

Jeder in das Handelsregister zu bringende Eintrag ist, mit Bemerkung der ihm im Handelsregister zu gebenden Stelle, in den Firmenakten vom Gerichte zu conzipiren, jedoch so, daß das Datum des Eintrags offen gelassen wird.

Die Eintragung in das Handelsregister selbst erfolgt, sofern sich der Vorstand des Gerichts oder dessen Stellvertreter der Führung des Handelsregisters nicht selbst unterzieht, durch eine andere bei dem Gerichte angestellte, damit bleibend zu beauftragende verpflichtete Person.

Das dem Eintrage vorauszusetzende Datum (§ 16. Abs. 2.) ist im Conzepte nachzutragen, und letzterem die Bemerkung der geschehenen Einschreibung unter Angabe der Stelle des Handelsregisters, wo sich der Eintrag findet, beizufügen.

§ 18.

Im Handelsregister darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Handelsregisters zu unterzeichnende Seitenbemerkung, welcher ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen (§ 15. Abs. 1.) zu geben ist, ausgestrichen, nichts radirt oder corrigirt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden.

Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, dürfen im Handelsregister stets nur in Form besonderer Einträge bemerkt werden.

§ 19.

Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines früheren, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, ist unter der Nummer, welche er in der Reihe der Einträge erhält (§ 14. Abs. 1.), mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes früheren Eintrags — ad Num.... — zu versehen.

Ebenso ist neben dem früheren Eintrage, in der Spalte der Anmerkungen, auf den späteren Eintrag, mittelst dessen eine mit dem Gegenstande des früheren Eintrags vorgegangene Veränderung im Handelsregister bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses späteren Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§ 20.

Die Firmen, ferner die Namen der Inhaber derselben, der Prokuristen, der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und der Liquidatoren sind in dem Eintrage der Firma, beziehendlich in dem Eintrage der bezeichneten Namen mit Kanzleischrift oder sonst mit ausgezeichneter Schrift zu schreiben.

§ 21.

Eintragungen in das Handelsregister sind nur in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch in Verbindung mit dem Einführungs-

gesetze (§ 13.) und dieser Verordnung (§ 42.) dieselben vorschreibt, und nur auf Antrag (zum Behufe der Eintragung erfolgte Anmeldung) zu bewirken. Vergleiche jedoch § 50. Abs. 2. dieser Verordnung.

§ 22.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht werden.

Ebenso müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§ 23.

Wenn Jemand in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Betheiligten zu Befolgung der die Anmeldung zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen pünktlich nachzugehen unterläßt, so haben die Gerichte, denen die Führung der Handelsregister obliegt, die Betheiligten unter Einräumung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Geldstrafen von 5 bis 50 Thalern für jeden Betheiligten, welche bei fernerer ungerechtfertigter Säumniß im Verhältnisse zu den bereits verwirkten Strafen angemessen zu erhöhen sind, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§ 24.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind, sofern denselben ein Bedenken nicht entgegensteht, ohne Verzug zu bewirken.

§ 25.

Wird eine Prokura, die Bestellung eines Liquidators, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört (Art. 133. des Handelsgesetzbuchs), oder die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft von Personen, welche hierzu berechtigt sind, widerrufen, oder ein Liquidator, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört, durch den Richter abberufen (Art. 134. des Handelsgesetzbuchs), so ist ein gegen Eintragung dieses Widerrufs oder dieser Abberufung in das Handelsregister erhobener Widerspruch auch dann nicht zu beachten, wenn derselbe mit einem Rechtsmittel verbunden wird. Es ist jedoch auf das etwa eingewendete Rechtsmittel längstens binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden etwaige Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen nicht berührt.

§ 26.

Die erste Rubrik eines jeden Foliums erhält die Ueberschrift „Firma“.

Bei Commanditgesellschaften auf Aktien und bei Aktiengesellschaften erfolgt die Eintragung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde (Art. 176. und 210. des Handelsgesetzbuchs) in der Weise, daß diese Urkunden, welche zu den Firmenakten zu nehmen sind, in der ersten

Rubrik bei dem Eintrage der Firma unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Firmenakten (§ 16. Abs. 3.) angeführt werden.

Wird der Gesellschaftsvertrag abgeändert, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Datums des Abänderungsvertrags und der Genehmigungsurkunde, welche zu den Firmenakten zu nehmen sind, ingleichen unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Firmenakten einzutragen.

§ 27.

Die zweite Rubrik erhält die Ueberschrift „Inhaber".

Mehrere gleichzeitig einzutragende Inhaber der Firma werden unter fortlaufenden Buchstaben (a, b, c ꝛc.) eingetragen, mögen dieselben offene Gesellschafter oder Commanditisten sein.

Sind bei einer offenen Gesellschaft einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen, oder darf das Recht der Vertretung nur in Gemeinschaft ausgeübt werden (Art. 86., Nr. 4., Art. 115. des Handelsgesetzbuchs), so ist dies in besonderen Einträgen zu bemerken.

Ebenso ist bei der Commanditgesellschaft (nicht aber bei der stillen Gesellschaft, welche überhaupt nicht in das Handelsregister eingetragen wird — Art. 250. fg. des Handelsgesetzbuchs —) die Qualität jedes Commanditisten als solchen und der Betrag seiner Einlage (Art. 151., Nr. 4. des Handelsgesetzbuchs) in einem besonderen Eintrage zu bemerken.

Bei Commanditgesellschaften auf Aktien und bei Aktiengesellschaften sind die Inhaber der Aktien nur im Allgemeinen (die Inhaber der Commanditaktien der Bank in N., die Inhaber der Aktien der Diskontobank in X.) aufzuführen. Die Zahl und der Betrag der Aktien oder Aktienantheile ist in einem besonderen Eintrage zu bemerken.

§ 28.

Die dritte Rubrik erhält die Ueberschrift „Vertreter".

Werden mehrere Personen einer der nach § 14. Abs. 4. hierher gehörigen Kategorien gleichzeitig eingetragen, oder ist eine Prokura mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt worden (Art. 41. Abs. 3.), so kommen die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Abs. 2. u. 3. gleichfalls in Anwendung.

§ 29.

Zur Erläuterung der in den vorstehenden §§ 14. bis 28., ingleichen in den §§ 42. und 50. dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind dieser Verordnung die erforderlichen Formulare unter ⊙ beigefügt, welche die Gerichte, denen die Führung der Handelsregister obliegt, zu gebrauchen haben.

§ 30.

Außer den nach Art. 12. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs auf Erfordern zu ertheilenden Abschriften hat das Gericht auf Verlangen über jede Eintragung in das Handelsregister ein deren Inhalt bezeugendes Attest auszustellen.

Dieses Attest ist jedesmal zugleich darauf zu erstrecken, ob und wie fern eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache eingetragen ist. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist der vollständige Inhalt des dieselbe betreffenden Eintrags in das Attest mit aufzunehmen.

§ 31.

Auf Grund der Vorschrift des Art. 14. Abs. 3. des Handelsgesetzbuchs werden die Gerichte, welche die Handelsregister zu führen haben, angewiesen, als diejenigen Blätter, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, die Leipziger Zeitung und, soweit thunlich, jedesmal dasjenige Blatt zu bestimmen, welches von dem Gerichtsamte als Amtsblatt benutzt wird. Der Beschluß über die Bestimmung der Blätter ist jedesmal nur in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

§ 32.

Vom 1. März 1862 an treten die Firmen- und Prokuraordnung vom 28. Juli 1846 mit Ausnahme der Bestimmung im § 11. derselben, durch welche die für Leipzig unterm 10. Juni 1818 errichtete Firmen- und Prokuraordnung aufgehoben worden ist, ingleichen die Verordnung, die Erläuterung der Firmen- und Prokuraordnung betreffend, vom 10. Oktober 1855, außer Wirksamkeit, soweit nicht nach § 6. des Einführungsgesetzes auf dieselben zurückzugehen oder nachstehend (§ 35). etwas Anderes bestimmt ist.

§ 33.

Von jeder nach dem 1. März 1862 beantragten Eintragung in die Handelsregister ist denjenigen, welche die Eintragung beantragt haben, unverzüglich, jedenfalls noch vor der im Art. 13. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, durch Mittheilung einer, von dem Führer des Handelsregisters signirten Abschrift des Eintrags Nachricht zu geben, sofern nicht ausdrücklich hierauf verzichtet worden ist.

§ 34.

Alle Arbeiten, welche die Anmeldung zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister betreffen, werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß liquidirt. Vergl. jedoch § 55. Für jede Eintragung in das Handelsregister mit Einschluß der im Art. 13. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung und der nach § 33. dieser Verordnung zu bewirkenden Benachrichtigung sind außer den Verlägen, je nach dem Umfange der Mühwaltung, 1 bis 5 Thaler Gebühren zu erheben. Schriftliche Anmeldungen für das Handelsregister unterliegen dem Schriftenstempel und bei den mit der Führung der Handelsregister verbundenen amtlichen Geschäften hat die Stempelverwendung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu geschehen. Vergl. jedoch hierbei § 55. Für die Einträge in das Handelsregister selbst ist Stempel nicht zu verwenden.

Zu Art. 15. bis 20. des Handelsgesetzbuchs.

§ 35.

Es bewendet auch fernerhin bei der Bestimmung (Firmen- und Proknraordnung vom 28. Juli 1846 § 2. unter 4.), wonach weder die Anwendung des Beisatzes „Königlich Sächsisch" in der Firma, noch, abgesehen von Waarenetiquetten und Waarenmarken (Verordnung vom 20. Januar 1855), der Gebrauch eines Königlich Sächsischen Wappenstempels ohne hierzu von der zuständigen Behörde erhaltene Erlaubniß gestattet, aber auch nach erlangter Erlaubniß der Gebrauch dieses Wappenstempels zum Verschlusse bei Versendung von Briefen und Packeten durch die Postanstalt, ferner in allen den Fällen, welche die Firma nicht angehen, untersagt ist.

Zu Art. 66. bis 84. des Handelsgesetzbuchs und § 7. des Einführungsgesetzes.

§ 36.

Den Handelsmäklern steht ein ausschließliches Recht, die im Art. 67. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Geschäfte zu vermitteln, nicht zu, vielmehr gelten in dieser Hinsicht ebenso wie für alle Handelsagenten die Vorschriften des § 8. Abs. 3. in Verbindung mit § 14. des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861.

§ 37.

Durch die Vorschrift des Art. 69. Nr. 5. des Handelsgesetzbuchs ist nicht ausgeschlossen, daß den Handelsmäklern in bestätigten Mäkler- und Börsenordnungen die Erstattung gewisser Anzeigen im öffentlichen Interesse zur Pflicht gemacht wird.

§ 38.

Unter der in Art. 71. Abs. 3. und Art. 75. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher nach der betreffenden Mäkler- und Börsenordnung die Verpflichtung der Handelsmäkler (Art. 66. des Handelsgesetzbuchs) obliegt.

§ 39.

Die bestehenden Mäkler- und Börsenordnungen sollen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 7. Abs. 2. des Einführungsgesetzes einer Revision unterworfen werden.

Zu Art. 111. und 164. des Handelsgesetzbuchs und §§ 10. und 12. des Einführungsgesetzes.

§ 40.

Wenn eine offene Handelsgesellschaft außer ihrer Firma auch noch die Namen der sämmtlichen Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will, so hat sie den Nachweis darüber, welche Personen Inhaber der Firma sind, durch ein auf Grund des Handelsregisters auszustellendes gerichtliches Zeugniß (§ 30.) zu führen.

Ergibt sich aus diesem Zeugnisse, daß ein Handelsgesellschafter von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, oder allein zu vertreten, aus-

geschlossen ist (Art. 86. Nr. 4., Art. 87. und Art. 115. des Handelsgesetzbuchs), so ist diese Beschränkung in der Verfügung über das Grundstück zugleich mit einzutragen.

Läßt eine Commanditgesellschaft außer der Firma die Namen der sämmtlichen Inhaber der Firma in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen, so ist bei den Namen derjenigen, welche Commanditisten sind, diese von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausschließende Eigenschaft (Art. 158. des Handelsgesetzbuchs) mit zu bemerken.

Bei den betreffenden Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch sind die dieser Verordnung unter A und B beigefügten Formulare zu gebrauchen.

§ 41.

Für Eintragung der Inhaber der Firma in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 3. u. 8. der Beifuge A und Nr. 2. der Beifuge B) nebst Benachrichtigung der Betheiligten sind —- 10 Ngr. —-, —- 20 Ngr. —-, 1 Thr. —- — bis 2 Thlr. —- —- in Ansatz zu bringen.

Dieselben Ansätze sind zu liquidiren, wenn ein oder mehrere Gesellschafter eintreten und hierüber ein Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch gemacht wird (Nr. 7 der Beifuge A).

Zur Löschung der Namen der Inhaber oder eines oder einiger derselben (Nr. 6. und 10. der Beifuge A) nebst Benachrichtigung sind —- 15 bis —- 20 Ngr. —- in Ansatz zu bringen.

Zu Art. 173. bis 249. des Handelsgesetzbuchs und § 13. des Einführungsgesetzes.

§ 42.

Wenn eine vor dem 1. März 1862 rechtsbeständig errichtete Handelsgesellschaft der im § 13. des Einführungsgesetzes bemerkten Art (Commanditgesellschaft auf Aktien oder Aktiengesellschaft) ihre Eintragung in das Handelsregister nachsucht, so genügt

1) die Beibringung des Gesellschaftsvertrags und
2) der Nachweis, daß derselbe die staatliche Genehmigung erlangt hat. Ist letztere erst nach dem 1. März 1862 erfolgt, so bedarf es außerdem noch
3) des Nachweises, daß das Ministerium des Innern die Gesellschaft als vor dem 1. März 1862 rechtsbeständig errichtet anerkannt habe.

Sind die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes erfüllt worden, so ist in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums des Handelsregisters und zwar unmittelbar nach der Anführung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde (§ 26. Abs. 2.), beziehendlich derjenigen Urkunde, durch welche der vorstehend unter 3. gedachte Nachweis geführt wird, zu bemerken, daß die Gesellschaft nach § 13. des Einführungsgesetzes zu beurtheilen sei.

Diese Bemerkung hat die Wirkung, daß der Gesellschaftsvertrag einschließlich der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern etwa später vorgenommenen und auf gleiche Weise (§ 26. Abs. 3.) im Han-

delsregister angeführten Abänderungen desselben, auch dritten Personen gegenüber, selbst dann maßgebend ist, wenn er Abweichungen von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs enthält.

Jedenfalls aber verliert eine etwaige Abweichung des Gesellschaftsvertrags von den Bestimmungen des Art. 231., Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs mit dem 1. März 1863 ihre Wirksamkeit.

Hat eine vor dem 1. März 1862 rechtsbeständig errichtete Commanditgesellschaft auf Aktien oder Aktiengesellschaft die staatliche Genehmigung bis zum 1. Oktober 1862 nicht nachgesucht, oder ist diese Genehmigung schlechterdings abgelehnt worden, so finden die Bestimmungen des § 13. des Einführungsgesetzes auf sie keine Anwendung.

Zu Art. 272. Ziffer 5. des Handelsgesetzbuchs.

§ 43.

Der Betrieb einer Druckerei (Buch-, Stein-, Kupfer-, Stahldruckerei und dergl.) ist im Zweifel als ein handwerkmäßiger anzusehen, wenn derselbe nur mit Einer Presse ausgeübt wird.

Zu § 17. des Einführungsgesetzes.

§ 44.

Papiere auf den Inhaber, mit Einschluß der Zinsleisten (Talons), kann Jeder, in dessen Händen sich die Papiere befinden, auf den Namen des Eigenthümers (sei dieser eine physische oder moralische Person, eine Gesellschaft, Corporation, Anstalt und dergl.) oder auch ohne Bezeichnung eines Namens, außer Cours setzen lassen.

Dies geschieht durch eine amtlich zu vollziehende, mit dem Datum und dem amtlichen Stempel zu versehende Bemerkung auf dem Papiere („Für N. N. außer Cours gesetzt“; „Außer Cours gesetzt“).

Nur derjenige, auf dessen Namen das Papier außer Cours gesetzt worden ist, oder, wenn die Außercourssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, derjenige, welcher dieselbe beantragt hat, beziehendlich die legitimirten Vertreter oder Rechtsnachfolger der gedachten Personen, dürfen das Papier wieder in Cours setzen lassen. Dies geschieht, wenn die Außercourssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, durch dieselbe Behörde, welche das Papier außer Cours gesetzt hat, oder für den Fall, daß dieselbe aufgehoben worden ist, durch diejenige Behörde, welche an deren Stelle getreten ist, übrigens gleichfalls durch eine amtlich zu vollziehende, mit dem Datum und dem amtlichen Stempel zu versehende Bemerkung auf dem Papiere („Wieder in Cours gesetzt“).

Wird ein Papier außer Cours gesetzt, oder wieder in Cours gesetzt, so ist hierüber zugleich ein amtliches Protokoll aufzunehmen und von der Behörde aufzubewahren. Dasselbe muß auch bei einer ohne Bezeichnung eines Namens geschehenen Außercourssetzung den Namen des Antragstellers enthalten.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen werden davon abweichende, in bestätigten Statuten enthaltene Bestimmungen nicht berührt.

§ 45.

Für das Außercourssetzen eines jeden Papiers sind an Kosten 1/6 pCt. vom Nominalwerthe desselben, niemals aber über —= 10 Ngr. —=, und wenn das Papier wieder in Cours gesetzt wird, eben so viel zu erheben. Ist in dem Papiere kein Nominalwerth angegeben, so sind sowohl in dem ersteren, als in dem letzteren Falle jedesmal —= 10 Ngr. —= in Ansatz zu bringen.

In den in dem vorstehenden Absatze angegebenen Kostenbeträgen sind zugleich die Gebühren für das Protokoll (§ 44. Abs. 4.) inbegriffen.

Werden mit einem Papiere zugleich die dazu gehörigen Zinsleisten außer Cours oder wieder in Cours gesetzt, so dürfen dafür besondere Gebühren nicht berechnet werden.

Die nach § 44. auf die Papiere zu bringenden Bemerkungen über Außer= und Wieder=in=Courssetzung unterliegen der Stempelabgabe nicht.

Zu Art. 357. des Handelsgesetzbuchs.

§ 46.

Die Bestimmungen des Art. 357. des Handelsgesetzbuchs schließen nicht aus, daß durch Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch Börsenordnungen und ähnliche Statute etwas Anderes festgesetzt werde.

Transitorische Bestimmungen.

§ 47.

Die in der Firmen= und Prokuraordnung vom 28. Juli 1846 den Gewerbspolizeibehörden zugewiesenen Geschäfte gehen, von Publikation dieser Verordnung an, in Leipzig auf das Handelsgericht, an denjenigen Orten, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, für den gerichtsamtlichen Bezirk des Bezirksgerichts auf letzteres, im Uebrigen auf die im § 12. Abs. 1. gedachten Gerichte über. Insoweit diese Gerichte seither nicht selbst die Gewerbspolizei in ihren Gerichtsbezirken zu verwalten hatten, sind die von den Gewerbspolizeibehörden über das Firmen= und Prokurawesen gehaltenen Akten und Bücher an erstere abzugeben.

§ 48.

Neben diesen Geschäften haben die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gerichte unverweilt sich der Anlegung der Handelsregister zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche das Firmen= und Prokurawesen betreffenden Anmeldungen, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes und dieser Verordnung zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister zu bewirken sind, in Bezug auf alle bei Publikation dieser Verordnung bereits bestehenden kaufmännischen Geschäfte binnen vier Wochen, von dieser Publikation an gerechnet, von

den nach dem Handelsgesetzbuche und dieser Verordnung dazu Verpflichteten bei einer Individualstrafe von fünf Thalern bei den in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gerichten einzureichen.

Es bleibt jedoch den letzteren nachgelassen, diese Frist aus dringenden Gründen angemessen zu verlängern.

§ 49.

Die in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Anmeldungen sind mittels Schreibens zu bewirken.

Die Anmeldungen sind hierauf von dem betreffenden Gerichte zum Behufe der persönlichen Unterschrift oder Genehmigung, soweit nicht die Anmeldung selbst bereits in beglaubigter Form geschehen ist (vgl. Art. 19., Art. 45. Abs. 1., Art. 88., Art. 135. Abs. 1., Art. 152. Abs. 2., Art. 153., Art. 177. Abs. 2. in Verbindung mit Art. 115., Art. 129. Abs. 1., Art. 210. Abs. 1., Art. 212. des Handelsgesetzbuchs), sowie zum Behufe der etwaigen Berichtigung oder Ergänzung ihrer Anmeldungen mittels mündlicher Bestellung vorzuladen.

Diese Vorladung wird, soweit nicht der Inhalt der Anmeldung eine besondere Beschleunigung erfordert, in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen geschehen.

Bei Nichtbefolgung derselben tritt das im § 23. bestimmte Zwangsverfahren ein.

§ 50.

Bei Eintragung der angemeldeten Thatsachen sind auch schon vor dem 1. März 18 62 die in §§ 14. bis 22. und §§ 24. bis 30. dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Sollten die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Firmeninhabers unbekannt, oder sich zu legitimiren außer Stande sein, so ist der nach den Akten über das Firmen- und Prokurawesen (§ 47.) legitimirte frühere Inhaber der Firma von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen, und am Schlusse dieses Eintrags (§ 16. Abs. 3.) auf diese Akten Bezug zu nehmen.

§ 51.

Die Gerichte, welchen die Führung der Handelsregister obliegt, haben sofort bei Eintritt der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuchs die öffentlichen Blätter, in welchen im Laufe des Jahres 1862 die im Art. 13. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, in Gemäßheit des § 31. dieser Verordnung zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 52.

Einträge, welche sich auf vor dem 1. März 1862 eingetretene Thatsachen beziehen, sind, wofern deren Wirksamkeit gegen dritte Personen von der öffentlichen Bekanntmachung abhängt (Art. 25. Abs. 3., Art. 46. Abs. 2., Art. 87. Abs. 2., Art. 115., Art. 129. Abs. 5., Art. 135. Abs. 4., Art. 155. Abs. 3., Art. 171. Abs. 3., Art. 233. Abs. 2.), alsbald nach dem 1. März 1862 von Amtswegen, anderen Falls aber nur auf besonderes Verlangen der Betheiligten, in der im Art. 13. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 53.

Da die Handelskammern bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Handelsgerichte in Wirksamkeit treten (§ 1.), noch nicht constituirt sein werden, und daher bis dahin die Ernennung der kaufmännischen Mitglieder der Handelsgerichte und der Stellvertreter derselben in der § 4. dieser Verordnung bezeichneten Weise nicht erfolgen kann, so ernennt das Justizministerium diese Mitglieder und Stellvertreter auf die Zeit vom 1. März bis zum Schlusse des Jahres 1862.

§ 54.

Für die Zeit bis zum 1. März 1862 (vgl. § 32.) wird an den Vorschriften der Firmen- und Prokuraordnung vom 28. Juli 1846, außer was die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten Behörden betrifft (§ 47.), ingleichen an der Verordnung, die Erläuterung der Firmen- und Prokuraordnung betreffend, vom 10. Oktober 1855, etwas nicht geändert, vielmehr bleiben diese Vorschriften rücksichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte eintretenden, das Firmen- und Prokurawesen betreffenden Thatsachen unverändert in Kraft.

§ 54.

Die innerhalb der im § 48. bestimmten oder vom Gerichte verlängerten Frist erfolgenden Anmeldungen, sowie die darauf bezüglichen gerichtlichen Geschäfte, mit Ausnahme des nach § 49. in Verbindung mit § 23. eintretenden Zwangsverfahrens, sind kosten- und stempelfrei. Doch haben die Betheiligten den durch alle nach § 52. erfolgende Bekanntmachungen entstehenden Verlag zu vergüten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die sie angehen, zu achten.

Dresden, den 30. Dezember 1861.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. v. Behr. Frhr. v. Beust.

Manitius.

☉

Handelsregister.

für

die Stadt X.

(den Bezirk des Gerichtsamtes zu X.)

Fol. 3.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1.	12. Februar 1862. Karl August Müller in Leipzig, lt. Anzeige vom 28. Januar 1862. Firmenakten für die Stadt Leipzig Vol. I. Fol. 63.	verändert, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	9. Juni 1862. Die Firma Karl August Müller in Leipzig firmirt künftig Karl August Müller jun., lt. Anzeige vom 7. Juni 1862. Firmenakten 2c.	
3. ad no. 2.	8. Januar 1863. Die Firma Karl August Müller jun. in Leipzig ist erloschen, lt. Anzeige vom 5. Januar 1863. Firmenakten 2c.	

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1.	12. Februar 1862. Karl August Müller in Leipzig ist Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 28. Januar 1862. Firmenakten 2c.	

Nr.	Vertreter.	Anmerkungen.
1.	12. Februar 1862. Heinrich Schwabe ist Prokurist, lt. Anzeige vom 28. Januar 1862. Firmenakten 2c.	Prokura zurückgenommen, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	23. April 1862. Die dem unter Nr. 1 genannten Heinrich Schwabe ertheilte Prokura ist zurückgenommen, lt. Anzeige vom 21. April 1862. Firmenakten 2c.	
3. ad no. 3 a, b.	23. April 1862. a) Karl Findeisen, b) Ludwig Jaspis sind Prokuristen, lt. Anzeige vom 21. April 1862. Firmenakten 2c.	ad a und b, beschränkt, s. Nr. 4.
4. ad no. 3 a, b.	23. April 1862. Die unter Nr. 3 a b genannten Karl Findeisen und Ludwig Jaspis dürfen nur gemeinschaftlich zeichnen, lt. Anzeige vom 21. April 1862. Firmenakten 2c.	Dieser Eintrag kommt in Wegfall, s. Nr. 5.
5. ad no. 4.	3. Dezember 1862. Die unter Nr. 4 bemerkte Beschränkung Karl Findeisens und Ludwig Jaspis, kommt in Wegfall, lt. Anzeige vom 1. Dez. 1862. Firmenakten 2c.	

Fol. 6.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1.	18. März 1862. Ludwig Schmidt u. Co. in Leipzig, errichtet am 1. Mai 1858, lt. Anzeige vom 20. Februar 1862. Firmenakten 2c.	Kommt in diesem Handels=Register in Wegfall, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	31. Dezember 1862. Die Firma Ludwig Schmidt und Co. in Leipzig hat ihren Sitz nach Chemnitz verlegt und kommt daher in diesem Handels=Register in Wegfall, lt. Anzeige vom 28. Dez. 1862. Firmenakten 2c.	

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1.	18. März 1862. a) Ludwig Schmidt, Handlungsdeputirter in Leipzig, b) Wilhelm Schmidt, Kaufmann in Leipzig, c) Friedrich Schmidt, Gutsbesitzer in Lindenau bei Leipzig sind Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 20. Februar 1862. Firmenakten 2c.	ad a, b, beschränkt, s. Nr. 3. ad c, von der Vertretung ausgeschlossen, s. Nr. 2.
2. ad no. 1. c.	18. März 1862. Der unter Nr. 1 c genannte Friedrich Schmidt ist von der Vertretung der Firma ausgeschlossen, lt. Anzeige vom 20. Februar 1862. Firmenakten 2c.	Dieser Eintrag kommt in Wegfall, s. Nr. 5.
3. ad no. 1. a, b.	18. März 1862. Die unter Nr. 1 a b genannten Ludwig Schmidt und Wilhelm Schmidt dürfen die Firma nur gemeinschaftlich vertreten, lt. Anzeige vom 20. Februar 1862. Firmenakten 2c.	Dieser Eintrag kommt in Wegfall, s. Nr. 4.
4. ad no. 3.	31. August 1862. Die unter Nr. 3 bemerkte Beschränkung Ludwig Schmidt's und Wilhelm Schmidt's kommt in Wegfall, lt. Anzeige vom 29. August 1862. Firmenakten 2c.	
5. ad no. 2.	20. Oktober 1862. Die unter Nr. 2 bemerkte Ausschließung Frdr. Schmid's von der Vertretungsbefugniß kommt in Wegfall, lt. Anzeige vom 18. Oktober 1862. Firmenakten 2c.	

Fol. 9.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1.	12. Febr. 1862. Heinrich Schulze und Comp. in Leipzig, errichtet am 28. November 1849, lt. Anzeige vom 28. Januar 1862. Firmenakten 2c.	Aufgelöst, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	3. Februar 1864. Die Firma Heinrich Schulze und Comp. in Leipzig ist aufgelöst, lt. Anzeige vom 31. Januar 1864. Firmenakten 2c.	

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1.	12. Februar 1862. a) Heinrich Schulze, Kammerrath in Leipzig, b) Friedrich Müller, Kramermeister in Leipzig, c) Eduard Fritzsche, Kaufmann in Leipzig sind Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 28. Januar 1862. Firmenakten 2c.	ad c, ausgeschieden, s. Nr. 2. Neuer Mitinhaber, s. Nr. 3.
2. ad no. 1 c.	5. Mai 1862. Der unter Nr. 1 c genannte Eduard Fritzsche ist ausgeschieden, lt. Anzeige vom 3. Mai 1862. Firmenakten 2c.	
3. ad no. 1.	5. Mai 1862. Karl Lehmann, Kaufmann in Leipzig, ist Mitinhaber der Firma, lt. Anzeige vom 3. Mai 1862. Firmenakten 2c.	ausgeschlossen, s. Nr. 4.
4. ad no. 3.	15. Dezember 1863. Der unter Nr. 3 genannte Karl Lehmann ist rechtskräftig ausgeschlossen, lt. Anzeige vom 14. Dezember und Zeugniß vom 12. Dezember 1863. Firmenakten 2c.	

Nr.	Vertreter.	Anmerkungen.
1.	3. Januar 1864. a) Heinrich Schulze, b) Friedrich Müller, c) Albin Freitag sind Liquidatoren, lt. Anzeige vom 31. Dezember 1863. Firmenakten 2c.	ad c, ausgetreten, s. Nr. 2.
2. ad no. 1 c.	4. April 1864. Der unter Nr. 1 c genannte Albin Freitag ist nicht mehr Liquidator, lt. Anzeige vom 2. April 1864. Firmenakten 2c.	

Fol. 11.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1.	6. Febr. 1863. Friedrich Schwarze und Comp. in Leipzig, lt. Anzeige vom 4. Februar 1863. Firmenakten zc.	

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1.	6. Februar 1863. a) Friedrich Schwarze, Kramermeister in Leipzig, b) Franz Beyer, Handlungslehrling in Leipzig, c) Heinrich Findeisen, Gutsbesitzer in Schönfeld bei Leipzig, d) Albert Leipnitz, Gutsbesitzer in Zöbigker bei Leipzig, sind Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 4. Februar 1863. Firmenakten 2c.	ad c und d, sind Commanditisten, s. Nr. 2 und 3.
2. ad no. 1 c.	6. Februar 1863. Der unter Nr. 1 c. genannte Heinrich Findeisen ist Commanditist mit einer Einlage von Zehn Tausend Thalern, lt. Anzeige vom 4. Februar 1863. Firmenakten 2c.	Einlage vermindert, s. Nr. 4.
3. ad no. 1 d.	6. Februar 1863. Der unter Nr. 1 d genannte Albert Leipnitz ist Commanditist mit einer Einlage von Sechs Tausend Thalern, lt. Anzeige vom 4. Februar 1863. Firmenakten 2c.	
4. ad no. 2.	6. Juni 1864. Heinrich Findeisen ist mit der unter Nr. 2 bemerkten Einlage nach Höhe von Fünf Tausend Thalern ausgeschieden, lt. Anzeige vom 3. Juni 1864. Firmenakten 2c.	

Fol. 14.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1.	28. Februar 1862. Die Bank in N. lt. Gesellschaftsvertrags vom 15. Oktober 1861 und Genehmigungsurkunde vom 25. Januar 1862. Diese Gesellschaft ist nach § 13. des Einführungsgesetzes vom 30. Oktober 1861 zu beurtheilen. Firmenakten 2c.	Gesellschaftsvertrag abgeändert, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	6. Juni 1863. Der unter 1 bezeichnete Gesellschaftsvertrag ist abgeändert, lt. Nachtrags zu diesem Vertrage v. 4. Mai und Genehmigungsurkunde vom 31. Mai 1863. Firmenakten 2c.	

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1.	28. Februar 1862. a) Julius Friedberg, Kaufmann in N. b) Wilhelm Friedrich, Kaufmann in N., c) die Inhaber der Commanditaktien der Bank in N. sind Inhaber der Firma, lt. Gesellschaftsvertrags vom 15. Oktober 1861 und Genehmigungsurkunde vom 25. Januar 1862. Firmenakten ꝛc.	ad c, wegen der Einlagen, s. Nr. 2.
2. ad no. 1 c.	28. Februar 1862. Die Einlage der unter 1 c bezeichneten Commanditisten beträgt Sechzig Tausend Thaler, welche in Dreihundert Aktien zu Zweihundert Thaler getheilt sind, lt. Gesellschaftsvertrags vom 15. Oktober 1861 und Genehmigungsurkunde vom 25. Januar 1862. Firmenakten ꝛc.	

Fol. 18.

Nr.	Firma.	Anmerkungen.
1.	5. Dez. 1862. Die Diskontobank in X., lt. Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezember 1861, auch Genehmigungs- und Anerkennungsurkunde vom 23. November 1862. Die Gesellschaft ist nach § 13. des Einführungsgesetzes vom 30. Oktober 1861 zu beurtheilen. Firmenakten.	aufgelöst, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	5. Juni 1864. Die Diskontobank in X. ist aufgelöst, lt. Beschlusses vom 28. Mai 1864. Firmenakten 2c.	

Nr.	Inhaber.	Anmerkungen.
1.	5. Dezember 1862. Die Inhaber der Aktien der Diskontobank in X. sind Inhaber der Firma, lt. Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezbr. 1861 und Genehmigungsurkunde vom 23. November 1862. Firmenakten 2c.	Wegen der Einlagen, s. Nr. 2.
2. ad no. 1.	5. Dezember 1862. Die Einlage der unter Nr. 1 bezeichneten Aktionäre beträgt Fünfmalhundert Tausend Thaler, welche in Fünf Tausend Aktien zu Einhundert Thalern zerlegt sind, lt. Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezember 1861 und Genehmigungsurkunde vom 23. November 1862. Firmenakten 2c.	

Nr.	Vertreter.	Anmerkungen.
1.	5. Dezember 1862. a) Heinrich Wagner, b) Karl Keller, c) Franz Kistner sind Mitglieder des Vorstandes, lt. Gesellschaftsvertrags vom 9. Dezember 1861, Genehmigungsurkunde vom 23. November 1862 und Protokolls vom 1. Februar 1862. Firmenakten ꝛc.	ad b, ausgetreten, s. Nr. 2. Neues Vorstandsmitglied, s. Nr. 3. ad a und c, ausgetreten, s. Nr. 4.
2. ad no. 1 b.	3. Mai 1863. Der unter Nr. 1 b genannte Karl Keller ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes, lt. Protokolls vom 1. Mai 1863. Firmenakten ꝛc.	
3. ad no. 1.	3. Mai 1863. Albert Heinze ist Mitglied des Vorstandes, lt. Protokolls vom 1. Mai 1863. Firmenakten ꝛc.	ausgetreten, s. Nr. 4.
4. ad no. 1 a, c und no. 3.	5. Juni 1864. Die unter Nr. 1 a, c und Nr. 3 genannten Heinrich Wagner, Franz Kistner und Albert Heinze sind in Folge der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr Vorstandsmitglieder, lt. Beschlusses vom 28. Mai 1864. Firmenakten ꝛc.	
5.	5. Juni 1864. a) Heinrich Wagner, b) Franz Kistner, c) Albert Heinze sind Liquidatoren, lt. Beschlusses vom 28. Mai 1864. Firmenakten ꝛc.	

A.

Fol. 6.

Nr.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	2. Oktober 1860. Ludwig Fischer erkaufte das Haus von Heinrich Kunze für 10,000 Thlr., lt. Kaufs vom 29. September 1860. Gr.= u. Hyp.=Akten für die Stadt Leipzig Vol. V, Fol. 89.	
2.	4. März 1862. Die Handelsgesellschaft Kaspar Schmidt und Comp. zu Leipzig erkaufte das Haus von Ludwig Fischer für 11,000 Thlr., lt. Kaufs vom 3. März 1862. Gr.= u. Hyp.=Akten rc.	Wegen der Inhaber, s. Nr. 3, 6, 7, 8, 10.
3. ad no. 2.	26. Januar 1863. Friedrich Schmidt, Eduard Schmidt, Wilhelm Müller und Heinrich Kunze sind alleinige Inhaber der Handelsgesellschaft Kaspar Schmidt und Comp. in Leipzig, lt. Verhandlung vom 25. Januar und Zeugnisses vom 24. Januar 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten rc.	Beschränkt, s. Nr. 4. und 5. Gelöscht, s. Nr. 6, 8. Mitinhaber, s. Nr. 7.
4. ad no. 3.	26. Januar 1863. Der unter Nr. 3 genannte Wilhelm Müller darf über dieses Grundstück nicht verfügen, lt. Zeugnisses vom 24. Januar 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten rc.	
5. ad no. 3.	26. Januar 1863. Der unter 3 genannte Heinrich Kunze ist Commanditist, lt. Zeugnisses vom 24. Januar 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten rc.	

Nr.	Besitzer.	Anmerkungen.
6. ad no. 3.	4. Mai 1863. Der unter Nr. 3. genannte Friedrich Schmidt ist nicht mehr Mitinhaber der Handelsgesellschaft Kaspar Schmidt u. Comp. in Leipzig und wird dessen Name gelöscht, lt. Verhandlung vom 3. Mai und Zeugnisses vom 2. Mai 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten 2c.	
7. ad no. 2. u. 3.	3. Juni 1863. Gustav Jaspis ist Mitinhaber der Handelsgesellschaft Kaspar Schmidt u. Comp. in Leipzig, lt. Verhandlung vom 1. Juni und Zeugnisses vom 31. Mai 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten 2c.	Gelöscht, s. Nr. 8.
8. ad no. 2, 3, 7.	8. Oktober 1863. Friedrich Albin und Karl Wigand sind alleinige Inhaber der Handelsgesellschaft Kaspar Schmidt u. Comp. in Leipzig, und werden die Namen Eduard Schmidt, Wilhelm Müller, Heinrich Kunze und Gustav Jaspis gelöscht, lt. Verhandlung vom 7. Oktober und Zeugnisses vom 6. Oktober 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten 2c.	Beschränkt, s. Nr. 9. Gelöscht, s. Nr. 10.
9. ad no. 8.	8. Oktober 1863. Die unter Nr. 8. genannten Friedrich Albin und Karl Wigand dürfen über dieses Grundstück nur gemeinschaftlich verfügen, lt. Verhandlung vom 7. Oktober und Zeugnisses vom 6. Oktober 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten 2c.	
10. ad no. 8.	28. Dezember 1863. Die unter Nr. 8. eingetragenen Namen kommen in Wegfall und werden gelöscht, lt. Verhandlung vom 26. Dezember 1863. Gr.= u. Hyp.=Akten 2c.	

B.

Fol. 9.

Nr.	Schulden.	Thlr.	ng.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	4. März 1862. Sechs Tausend Thaler — — sammt Zinsen zu 5 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, Darlehn der Handelsgesellschaft Ludwig Müller und Comp. in Chemnitz, lt. Verschreibung vom 1. März 1862 . . . . Gr. u. Hyp.-Akten.	6000	—	—	Wegen der Inhaber, s. Nr. 2.
2. / ad no. 1.	4. März 1862. Heinrich Schwabe und Ferdinand Schmidt sind alleinige Inhaber der Handelsgesellschaft Ludwig Müller u. Comp. in Chemnitz, lt. Verhandlung vom 2. März und Zeugnisses vom 1. Febr. 1862. Gr.- u. Hyp.-Akten 2c.	—	—	—	

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche

für das

Großherzogthum Hessen

vom 29. September 1862. (Regierungsblatt 1862. Nr. 34.)

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das unterm Heutigen verkündigte allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1863 zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetze im ganzen Umfange des Großherzogthums in Wirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bisherigen Gesetze.

Art. 2.

Mit dem im Art. 1 bestimmten Tage erlöschen im ganzen Umfange des Großherzogthums alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gebräuche, insoweit sie dermalen in privatrechtlicher Beziehung für die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch geregelten Gegenstände des Handelsrechts gelten, soferne ihre fortdauernde Geltung nicht in dem Handelsgesetzbuch oder in den folgenden Artikeln vorbehalten ist.

Art. 3.

Die den Proceß betreffenden Bestimmungen der im Art. 2 bezeichneten Gesetze bleiben in Kraft, wenn sie nicht weiter unten für aufgehoben erklärt sind, oder abgeändert werden.

Art. 4.

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 2. bleiben, soweit nicht die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs entgegenstehen, in Kraft:

1) der Titel 4 des ersten Buchs des in der Provinz Rheinhessen geltenden Handelsgesetzbuchs (von der Gütertrennung);
2) die gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungen mit Ausnahme der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt;
3) die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Kaufleute zu ihren Gehilfen und Lehrlingen;
4) die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Stromschiffer zu ihren Leuten;
5) die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Wirthe zu den bei ihnen einkehrenden Personen;
6) die Vorschriften über das Apotheker-Gewerbe;
7) die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1853, insofern darin für die Forderungen kürzere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind, als im Handelsgesetzbuche.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzungen des Handelsgesetzbuchs.

1) Im Allgemeinen.

Art. 5.

Alle nach Vorschrift des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs oder in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zu bewirkenden Einträge in das Handelsregister müssen bei dem Handelsgerichte entweder

1) auf Grund einer persönlichen Erklärung, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vor einem Richter oder Secretär, in der Provinz Rheinhessen vor dem Secretär des Handelsgerichts durch den zur Anmeldung Verpflichteten oder durch dessen mit einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten abzugeben ist, oder
2) in Folge der Einsendung einer in beglaubigter Form aufgenommenen Erklärung oder derjenigen gerichtlichen oder notariellen Urkunde, welche über die anzumeldende Thatsache bereits besteht, beziehungsweise eines gehörig beglaubigten Auszuges aus dieser Urkunde, geschehen.

Art. 6.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Form und Führung der Handelsregister, sowie über die Wahl der zur Veröffentlichung der Einträge zu benutzenden Blätter bleiben einer Vollzugsverordnung vorbehalten.

Art. 7.

Die von den Handelsgerichten anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen bis zu 300 fl.

Durch eine gleiche Strafe sind auch die Betheiligten zur Beobachtung der Vorschriften des Art. 201 des Handelsgesetzbuchs anzuhalten.

Art. 8.

Die für das Tagebuch der Handelsmäkler vorgeschriebene Beglaubigung (Art. 71. des Handelsgesetzbuchs) geschieht durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Handelsgerichts.

Die Behörde, bei welcher nach Vorschrift des Art. 75. des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines gestorbenen oder eines aus dem Amte getretenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht. Ueber die Niederlegung ist bei dem Handelsgericht ein Protocoll kostenfrei aufzunehmen.

Der aus dem Amte getretene Handelsmäkler und die Erben eines verstorbenen sind, und zwar in der Provinz Rheinhessen nach Maßgabe des Art. 29., durch Ordnungsstrafen zur Niederlegung des Tagebuchs durch das Handelsgericht anzuhalten.

Art. 9.

Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Stadt- und Landgerichten, in der Provinz Rheinhessen von den Bezirksgerichten mit einer im Falle der Nichtzahlung durch Gefängniß zu verbüßenden Geldstrafe von 5 fl. bis 500 fl. oder mit der Strafe der zeitigen Entziehung des Dienstes belegt, vorbehältlich des von den Handelsmäklern etwa zu leistenden Schadenersatzes. Im Wiederholungsfalle kann neben der Geldstrafe auch auf Dienstentlassung erkannt werden. Wenn nach den sonstigen Gesetzen durch die Uebertretung eine härtere Strafe begründet ist, so ist solche durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Art. 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1848 und des Gesetzes vom 28. Ventose IX., sowie des arrêté vom 27. Prairial X., insofern sie sich auf die Handelsmäkler beziehen, sind aufgehoben.

Art. 11.

Zur Errichtung einer jeden Actiengesellschaft, sowie einer jeden Commandit-Gesellschaft auf Actien ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, ist der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde, unbeschadet der durch das Handelsgesetz-

buch vorgeschriebenen Veröffentlichung, im Verordnungswege öffentlich bekannt zu machen. Ebenso ist hinsichtlich jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu verfahren.

Art. 12.

Liegen der Actiengesellschaft rechtswidrige Handlungen zur Last, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann die Gesellschaft ohne Anspruch auf Entschädigung aufgelöst werden. Diese Auflösung geschieht durch richterliches Erkenntniß, wozu das Civilgericht competent ist, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. (Art. 213 des Handelsgesetzbuchs.)

Art. 13.

Die landesherrliche Genehmigung der Actiengesellschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit gegen Entschädigung zurückgezogen werden. Die Größe der Entschädigung wird durch das ordentliche Gericht bestimmt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 14.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien werden mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre oder, wenn mildernde Umstände vorliegen, nur mit einer unter Art. 13. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs fallenden Geldstrafe bis zu 500 fl. bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger, als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist;
3) wenn sie in ihren officiellen Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen vorsätzlich den wahren Stand der Verhältnisse der Gesellschaft verschleiern oder unwahr darstellen, um auf den Cours der Actien oder den Credit der Gesellschaft einzuwirken.

Der nämlichen Strafe unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, wenn sie sich der unter pos. 3 bezeichneten Handlungsweise schuldig machen, oder wenn sie es unterlassen, binnen einem Monat nach Aufstellung der Bilanz, aus welcher sich ergibt, daß das Grundcapital sich um die Hälfte vermindert hat, oder das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden unzureichend ist, die im Art. 240. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige bei der Verwaltungsbehörde oder bei dem Gerichte zu machen, sofern sie nicht nachweisen können, daß das Eine oder das Andere ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Die vorstehenden Strafbestimmungen schließen die Pflicht zur Schadenersatzleistung nicht aus, wenn diese begründet sein sollte. Die Aburtheilung dieser Vergehen steht in den Provinzen Starkenburg und Ober-

hessen den Hofgerichten, in der Provinz Rheinhessen den Bezirksgerichten als Strafgerichten zu.

Art. 15.

Die Erkennung des Concurses über eine jede Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister des Gerichts einzutragen, bei welchem die Errichtung der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Das Konkursgericht hat, wenn es nicht zugleich das Handelsgericht ist, bei welchem der Eintrag zu erfolgen hat, dem betreffenden Handelsgerichte zur Bewirkung des Eintrags alsbald die erforderliche Mittheilung zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Eintrags ist nicht erforderlich.

Art. 16.

Unter den in den Art. 402—404 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handelsmännern, Wechslern und Fabrikanten sind künftig die in Art. 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute erklärten Personen zu verstehen.

Art. 17.

Die Gläubiger eines in Concurs gerathenen Kaufmannes können das nach den Art. 313—315 des Handelsgesetzbuchs begründete Zurückbehaltungsrecht unter denselben Voraussetzungen anfechten, unter welchen sie eine Veräußerung des Vermögens des Gantschuldners anzufechten befugt sind.

Art. 18.

Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

Art. 19.

Soweit in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuches Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der darüber bestehenden Vorschriften erforderlich sind, wird durch Vollzugsverordnung das Nöthige vorgesehen werden.

2) In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Art. 20.

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft oder eine Commandit-Gesellschaft auf Actien, ist der Concurs in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmanns der Concurs zu eröffnen ist, und wenn die Gesellschaft zugleich ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Concurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist er zugleich über das Privatvermögen jedes persönlich haftenden Gesellschafters zu eröffnen.

An dem Concurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurse gleichzeitig in dem Concurse über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Concurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Concurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

Art. 21.

Die im Artikel 358. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden über den Verzug werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Stadt- und Landgerichte aufgenommen.

Art. 22.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen steht den Minderjährigen, welche Eigenthümer von Handelsgeschäften sind, in Ansehung aller auf dieses Gewerbe eingegangenen Verbindlichkeiten die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung nicht zu.

3) In der Provinz Rheinhessen.

Art. 23.

Die Artikel 51—64 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

Rechtsstreitigkeiten, welche am 1. Januar 1863 bereits in Gemäßheit der genannten Artikel 51—64 anhängig gemacht worden sind, werden nach Vorschrift dieser Artikel erledigt.

Art. 24.

Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, kann nur dann Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487. des bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 18 Jahre alt, emancipirt und ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Die Ermächtigung wird von dem Vater ertheilt. Wenn dieser gestorben, interdicirt oder abwesend ist, wird sie von der Mutter, in Ermangelung Beider durch einen von dem Bezirksgericht bestätigten Beschluß des Familienraths gegeben.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern, das Letztere jedoch nur unter Beobachtung der Formen der Art. 457 und folgende des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die dem emancipirten Minderjährigen ertheilte Ermächtigung, das Handelsgewerb zu betreiben, ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat zur Befolgung dieser Vorschrift nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 25.

Ein emancipirter Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung, wie ein Volljähriger, schließen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Art. 26.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Autorisation ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur in den durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs sein Bewenden.

Art. 27.

Bezüglich der Gütertrennungen und der Veröffentlichung der Eheverträge zwischen Ehegatten, von denen einer das Handelsgewerb betreibt, oder nach Schließung der Ehe dieses Gewerb ergreift, gelten fortwährend die Bestimmungen des im Art. 4. des gegenwärtigen Gesetzes aufrecht erhaltenen von der Gütertrennung handelnden Titels IV. des ersten Buchs des Rheinischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 28.

Verurtheilungen, welche in Gefolge des Art. 9. des Handelsgesetzbuchs gegen die verheirathete Handelsfrau allein und nicht gleichzeitig gegen ihren Ehemann ergangen sind, können auch nur gegen sie in Vollzug gesetzt werden. In das Executivverfahren können alsdann das privative Vermögen derselben, welches nicht Dotalgut ist, sowie das Waarenlager, die Handelsausstände, die zum Geschäft gehörigen Fonds und zum Betriebe desselben dienenden Mobilien begriffen werden; im Uebrigen aber kann mit dem Urtheile so wenig das gütergemeinschaftliche Vermögen, als das privative Vermögen des Ehemannes angegriffen werden.

Art. 29.

Wo in dem Handelsgesetzbuche und in dem gegenwärtigen Gesetze dem Handelsgerichte die Befugniß ertheilt ist, die im Art. 7. festgesetzte Ordnungsstrafe auszusprechen, ist in der Provinz Rheinhessen folgendes Verfahren einzuhalten.

§ 1.

Der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Eintrag in die Handelsregister von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Erhält der Präsident des Handelsgerichts auf diese oder andere Weise Kenntniß von einer Unterlassung oder Zuwiderhandlung, so erläßt er nach Befund der Umstände an den Betheiligten eine Aufforderung, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die gesetzliche Vorschrift zu befolgen, und, daß dieses geschehen, alsbald anzuzeigen, bei Vermeidung einer gegen ihn zu verhängenden Ordnungsstrafe.

Auch vor Erlaß der Aufforderung kann der Präsident des Handelsgerichtes durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte weitere Information einziehen lassen.

Hat der Aufgeforderte innerhalb der ihm gesetzten Frist die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Handelsgerichtes mit der weiteren Betreibung der Sache. Dieser Commissär kann, wenn die Sache jetzt schon gehörig vorbereitet erscheint, den Beschuldigten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung vorladen. Hält aber der Commissär ein weiteres Vorverfahren für nöthig, so hat er solches einzuleiten; zu diesem Zwecke hat er den Beschuldigten zu vernehmen, kann er Einsicht von dessen Büchern verlangen, sowie Zeugen unbeeidigt abhören; die Ladungen geschehen entweder brieflich oder durch Gerichtsvollziehersact auf Anstehen des Richtercommissärs.

Nach geschlossenem Vorverfahren erstattet derselbe dem Gericht in dessen Berathungszimmer Bericht, und dieses erklärt entweder, daß die Sache auf sich zu beruhen habe, oder zur öffentlichen Verhandlung gebracht werde.

In letzterem Falle versieht der ernannte Richtercommissär die Functionen der Staatsanwaltschaft, und hat das Nöthige zu thun, um die Sache zur öffentlichen Verhandlung in einer von dem Präsidenten des Handelsgerichts anberaumten Sitzung zu bringen. In dieser trägt der Richtercommissär die Sache vor; es wird zur Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen, welche beeidigt werden, geschritten; der Secretär gibt Vorlesung von den vorgelegten Urkunden; der Richtercommissär und der Angeschuldigte werden sodann mit ihren An- und Vorträgen gehört, worauf das Gericht sein Urtheil fällt.

§ 3.

Der Beschuldigte kann das ergangene Urtheil innerhalb zehn Tagen vom Ausspruch desselben an mit dem Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht angreifen.

In gleicher Frist kann der Richtercommissär das Rechtsmittel der Appellation ergreifen, wenn eine Ordnungsstrafe nicht erkannt wurde.

Die Appellation wird auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Protocoll erklärt; der ernannte Richtercommissär sendet sodann die Acten dem General-Staatsprocurator am Obergerichte ein, und letzteres verfährt so wie in Strafsachen, welche durch Appellation vor dasselbe gelangen.

§ 4.

War der Beschuldigte nicht erschienen, so kann er durch eine Erklärung auf dem Secretariate des Handelsgerichts gegen das ergangene Urtheil

Opposition einlegen; er hat dann ohne weitere Ladung in der nächsten Sitzung des Handelsgerichts zu erscheinen, und Urtheil zu gewärtigen. Das alsdann ergehende Urtheil kann auch im Falle abermaligen Nichterscheinens des Opponenten nur mit dem Rechtsmittel der Appellation innerhalb der zehn Tage, vom Tage des Ausspruchs des Urtheils an, angefochten werden.

Die Opposition muß binnen fünf Tagen, von der Zustellung des Urtheils an, eingelegt werden; erfolgt in dieser Frist keine Opposition, so ist das Rechtsmittel der Appellation innerhalb weiterer zehn Tage, vom Ablauf der Oppositionsfrist an, zulässig.

§ 5.

Der Cassationsrecurs findet unter denselben Voraussetzungen und in denselben Formen und Fristen statt, wie gegen Urtheile in Strafsachen, und es ist, wie in diesen, über den Recurs abzuurtheilen.

§ 6.

In den Urtheilen ist der unterliegende Beschuldigte zugleich in die Kosten zu verurtheilen, die in dem Urtheile zu liquidiren sind.

§ 7.

Der Vollzug der Urtheile findet bezüglich der ausgesprochenen Ordnungsstrafe und der Kosten in derselben Weise statt, wie bei Urtheilen in Strafsachen bezüglich der in diesen Sachen ergehenden Verurtheilungen in die Kosten.

Die Ordnungsstrafen und die Kosten können mittelst des Zwangsmittels der körperlichen Haft beigetrieben werden.

§ 8.

Bezüglich des Stempels, der Expeditions- und Einregistrirungsgebühren, sowie der Gebühren der Gerichtsvollzieher kommen die für Strafsachen geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 9.

Unterläßt ein Contravenient auch nach gegen ihn ausgesprochener Ordnungsstrafe den vorschriftsmäßigen Eintrag, so kann auf sofortige Vorladung gegen ihn weitere Strafe erkannt werden.

§ 10.

Werden, um eine Unterlassung oder Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Eintrag in das Handelsregister annehmen zu können, bestimmte Rechtsverhältnisse vorausgesetzt, und diese von dem Beschuldigten bestritten, so kann das Handelsgericht auf dessen Antrag das Erkenntniß aussetzen, und dem Beschuldigten eine Frist gestatten, um vorerst auf ordentlichem Rechtswege eine Entscheidung über jene Verhältnisse zu erwirken.

Art. 30.

Ueber die Auflösung einer Actiengesellschaft wegen rechtswidriger Handlungen in Gemäßheit des Art. 12. haben die Bezirksgerichte zu erkennen; es ist dabei dasselbe Verfahren einzuhalten, und es sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie überhaupt in den, zu deren Competenz gehörigen Civilsachen.

Die Bezirksgerichte werden mit der Sache durch eine Vorladung befaßt, die auf Anstehen der Staatsanwaltschaft stattfindet, welche überhaupt die Sache zu betreiben hat, und in derselben als Hauptpartie mit allen Rechten einer solchen handelt.

Die Staatsanwaltschaft kann, ehe sie die Klage auf Auflösung erhebt, Vorlage der Bücher der Gesellschaft, sowie sämmtlicher auf deren Geschäfte sich beziehender Urkunden, um davon Einsicht zu nehmen, verlangen und die Vertreter der Gesellschaft, sowie unbeeidigt auch andere Personen vernehmen.

Das Gericht kann vor Erkennung in der Sache die Vorlage aller Bücher und Urkunden der Gesellschaft, die Aufschluß zu geben geeignet sind, verordnen, und zu deren Einsicht und Prüfung eines seiner Mitglieder committiren, um auf dessen Bericht das Weitere zu erkennen.

Ergeben sich bei den Verhandlungen Anzeichen, daß Handlungen, welche das Gesetz mit Strafe bedroht, begangen wurden, so kann das Gericht die Sache auf den Strafweg verweisen, und bis dieser seine Erledigung gefunden, sein Erkenntniß über die erhobene Klage auf Auflösung aussetzen.

Bezüglich der Kosten ist die Sache, wie die im Art. 2. Nr. 14. des Tarifs vom 18. Juni 1811 angeführten Officialsachen, den Strafsachen gleichgestellt.

Art. 31.

Die in den Art. 9. und 14. angedrohten Strafen sind von den Bezirksgerichten, als Strafgerichten, auszusprechen, und es findet bezüglich ihrer dasselbe Verfahren statt, wie in den Strafsachen überhaupt, welche zur Competenz jener Gerichte gehören.

Art. 32.

Die in dem Art. 358. des Handelsgesetzbuchs erwähnte öffentliche Urkunde besteht in einem Gerichtsvollzieheract.

Art. 33.

In Rheinhessen erfolgt die im Art. 407. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgesehene Ernennung von Sachverständigen auf das von dem Betheiligten einzureichende schriftliche Gesuch durch den Vorsitzenden des Handelsgerichtes, oder, wenn in dem Friedensgerichtsbezirke, in welchem die Expertise vorzunehmen ist, nicht auch das Handelsgericht seinen Sitz hat, durch den Friedensrichter des Bezirks.

Art. 34.

Die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Commissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer beilegt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dauern, in gleicher Weise, wie das Faustpfand, ein Vorzugsrecht (Privileg) im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 35.

Wo das Handelsgesetzbuch oder das gegenwärtige Gesetz von dem Concurse spricht, ist darunter in der Provinz Rheinhessen das Falliment des rheinischen Handelsgesetzbuchs zu verstehen.

Art. 36.

An die Stelle der in dem Artikel 632. des rheinischen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Aufzählung der Handelsgeschäfte tritt die in den Art. 271., 272., 273. und 274. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bezeichnung dieser Geschäfte; der Art. 632. bleibt nur in so fern bestehen, als er die Handelsgerichte auch competent erklärt, über Wechselverbindlichkeiten zu erkennen.

Art. 37.

Die Handelsgerichte sind ferner competent, über Streitigkeiten zu erkennen, welche folgende Rechtsverhältnisse betreffen, nämlich:

1) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, desgleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
2) das Rechtsverhältniß, welches aus dem Recht zum Gebrauch einer Firma Demjenigen gegenüber, welcher sich dieselbe widerrechtlich anmaßt oder zwischen den Contrahenten durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes entsteht;
3) die Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer des Handelsgeschäftes oder der Handelsniederlassung, aus der Geschäftsführung der Ersteren, sowie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);
4) die Rechtsverhältnisse bezüglich der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, des Bestandes oder der Ausübung des Retentionsrechts wegen solcher Forderungen, sowie des Bestandes und der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;
5) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parthieen entsteht;
6) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Correspondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Die Art. 633. und 634. des rheinischen Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

Art. 38.

Die Bestimmungen der Art. 1325., 1326. und 1328. des bürgerlichen Gesetzbuchs gelten in Handelssachen nicht. Die Bestimmungen des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschränkungen des Zeugenbeweises sind für Handelssachen aufgehoben.

Art. 39.

Das Handelsgericht kann in allen Fällen, insbesondere in Sachen, in welchen es sich um die Auseinandersetzung von Gesellschaftern, oder um die Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken oder Handelsbüchern handelt, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen, oder anordnen, daß zunächst behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpunkte und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites vor einem Commissär des Gerichts verhandelt werden soll.

Art. 40.

Bei allen Verurtheilungen, welche von den Handelsgerichten gegen Kaufleute, oder wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften oder den in dem Artikel 37. bezeichneten Rechtsverhältnissen gegen Nichtkaufleute ausgesprochen werden, und nicht blos Proceßkosten zum Gegenstande haben, ist auf Vollstreckung durch Personalarrest zu erkennen.

Von dem Personalarrest sind ausgenommen die Wittwen und Erben, welche als solche wegen der Verbindlichkeit des Schuldners, dessen Rechtsnachfolger sie sind, verurtheilt werden, ferner die in dem Artikel 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter Nr. 2. und 3. genannten Personen.

Ebenso sind die Bestimmungen der §§ 22. bis 24. des Gesetzes vom 4. Juni 1849, die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Großherzogthum betreffend, und des Gesetzes vom 6. August 1862, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes, die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend und des Gesetzes vom 1. August 1862, die Abänderung verschiedener Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, auch bei Verurtheilungen, welche die Handelsgerichte wegen anderer Verbindlichkeiten, als Wechselverbindlichkeiten aussprechen, anwendbar.

Art. 41.

Zu dem Handbuche des Handelsmäklers und zu den von demselben zu fertigenden Schlußnoten darf stempelfreies Papier verwendet werden; wenn jedoch vou diesen Urkunden in der Provinz Rheinhessen gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, so sind dieselben, das Handbuch in seinem betreffenden Theile, nach den bestehenden Vorschriften für Stempel zu visiren und einzuregistriren.

Bezüglich der Verwendung des Stempels zum Tagebuch der Handelsmäkler sind in Rheinhessen die deßfallsigen Vorschriften des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs=Bestimmungen.

Art. 42.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Actiengesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, gelten auch für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handelsgesellschaften, deren Errichtung in solcher Weise veröffentlicht ist, insbesondere von den Handelsgesellschaften, welche in das nach Vorschrift des Rheinischen Handelsgesetzbuchs geführte Register eingeschrieben sind.

Art. 43.

Ist bei einer bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

Art. 44.

Die in den Artikeln 42. und 43. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Januar 1863 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 45.

Auch die in dem Handelsgesetzbuche über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der Artikel 42. sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Artikel 16., 17., 18., 20. und 21. Absatz 2., 251, 257., des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. Januar 1863 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im Art. 44. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Art. 46.

Eine bereits vor dem 1. Januar 1863 gültig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Art. 47.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. Januar 1863 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Commanditgesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. Januar 1863 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. Januar 1863 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränknng im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Ist der Vorstand einer am 1. Januar 1863 bereits bestehenden Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. Januar 1863 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Die erwähnte Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes Dritten gegenüber wird nur unter der Voraussetzung für die angegebene Zeit in Kraft erhalten, wenn die Anmeldung zum Eintrag in das Handelsregister innerhalb der dreimonatlichen Frist geschieht und innerhalb der nämlichen Frist auch die Beschränkung öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 48.

Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. Januar 1863 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. Januar 1863 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein

diese Anmeldung gleich wie bei den erst nach dem 1. Januar 1863 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsache, soweit dieselben von denen des Handelsgesetzbuchs abweichen, nicht anwendbar.

Art. 49.

Wenn sich Commanditgesellschaften auf Actien nach der Verkündigung des Handelsgesetzbuchs, aber vor dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, bilden, so treten folgende Vorschriften ein:

1) Wenn ein Aufsichtsrath nicht bestellt ist, so ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom 1. Januar 1863 an gerechnet, einen Aufsichtsrath nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu bestellen. Die sechsmonatliche Frist kann von dem Handelsgericht aus erheblichen Gründen verlängert werden. Wird der Aufsichtsrath innerhalb der bestimmten Frist nicht bestellt, so ist jeder Commanditist befugt, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Die hierauf gerichtete Klage kann gegen die persönlich haftenden Gesellschafter als Vertreter der Gesellschaft erhoben werden. Dieselbe ist vor Einleitung des Prozesses dreimal öffentlich bekannt zu machen. Ein jeder der übrigen Commanditisten ist befugt, als Intervenient in den Prozeß einzutreten.
2) Der Aufsichtsrath, ohne Unterschied, ob er bereits vor dem 1. Januar 1863 bestellt war oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung bestellt wird, hat alle in den Art. 193., 194. und 204. des Handelsgesetzbuchs dem Aufsichtsrath einer Commanditgesellschaft auf Actien zugewiesenen Rechte und auferlegten Pflichten.
3) In Betreff der Geltendmachung der Rechte der Commanditisten finden die Vorschriften der Art. 194. Absatz 2. und 195. und in Betreff des Umfangs der Haftung der Mitglieder des Aufsichtsraths die Vorschrift des Art. 204. des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Art. 50.

Wer vor dem 1. Januar 1863 eine Procura erhalten hat und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird (Art. 41. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Procuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47. des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 1. Januar 1863 ertheilte Procura binnen drei Monaten, vom 1. Januar 1863 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Rechtsnormen für die Aufhebung einer Procura, sowie für die

rechtlichen Folgen dieser Aufhebung im Verhältniß zu Dritten maßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungs-Vollmacht.

Art. 51.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen treten bis dahin, daß auch in diesen Provinzen Handelsgerichte errichtet sind, die Stadt- und Landgarichte an die Stelle der Handelsgerichte.

Art. 52.

Das Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. August 1862.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Lindelof.

Sachregister

zum

Großherzoglich Hessischen Einführungsgesetze.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch

für das

Großherzogthum Baden

vom 6. August 1862.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der in der Anlage enthaltene, aus der Berathung von Bevollmächtigten der Regierungen deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt in dem Großherzogthum am ersten Januar 1863 zugleich mit den nachfolgenden Bestimmungen Gesetzeskraft.

I. Von Kaufleuten.

Art. 2.

Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, wird, wenn er zum Betrieb des Handelsgewerbes ausdrücklich ermächtigt ist, in Bezug auf alle seine Rechtsgeschäfte für volljährig erachtet, vorbehaltlich des Landrechts-Satzes 480. Er kann seine Liegenschaften zu Unterpfand geben oder veräußern, ohne daß dabei die in Landrechts-Satz 457 u. ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten wären.

Die Ermächtigung zum Betrieb des Handelsgewerbes kann nur dann gegeben werden, wenn der Minderjährige achtzehn Jahre alt und gewaltsentlassen ist. Sie wird von demjenigen Elterntheil ertheilt, welcher die elterliche Gewalt auszuüben hat; von der Mutter kann sie aber nur dann gegeben werden, wenn diese die Vormundschaft beziehungsweise die Pflegschaft über den Minderjährigen bisher führte, und zwar im ersten Falle nur mit Zustimmung ihres vormundschaftlichen Beistandes. In Ermangelung beider Eltern wird die Ermächtigung durch den Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaft und nach Anhörung der in Art. 19. des II. Einführungsediktes zum Landrecht genannten Personen ertheilt.

Die Ermächtigung ist zugleich mit der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ihre Wirksamkeit hängt jedoch nicht von dem Eintrage ab.

Art. 3.

Ein gewaltsentlassener Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schließen, wenn er achtzehn Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Art. 4.

Das Erkenntniß, wodurch ein Kaufmann entmündigt, mundtodt erklärt oder mit einem Beistand versehen wird, hat der Vormund oder Beistand, die Wiederaufhebung einer dieser Verfügungen hat der betreffende Kaufmann selbst, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Wirksamkeit des Erkenntnisses wird jedoch durch diese Eintragung nicht bedingt.

Art. 5.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Liegenschaften zu Unterpfand geben oder unter belastendem Rechtstitel veräußern.

Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe lebt, so kann sie diejenigen Liegenschaften, welche zu Ehesteuer ausgesetzt sind, nur in den vom Landrecht (Sätze 1554 u. folg.) bezeichneten Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen verpfänden oder veräußern.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei Landrechts-Satz 220. sein Bewenden (H.-G.-B. Art. 8. am Ende). Diese Haftung kann, Dritten gegenüber, weder durch einseitige Erklärung des einen Ehegatten, noch durch Uebereinkunft beider aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 6.

Einer Ehefrau kann die Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes von dem Amtsgericht ertheilt werden, wenn der Ehemann durch Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Entmündigung verhindert ist, seine Einwilligung zu geben.

Einer von Tisch und Bett getrennten Ehefrau kann die gerichtliche Ermächtigung zum Handelsgewerbe auch dann ertheilt werden, wenn der Mann solche verweigert.

Die gerichtliche Ermächtigung ist in das Handelsregister einzutragen; ihre Wirksamkeit hängt von dem Eintrage nicht ab.

Art. 7.

Der Ehemann kann seine Einwilligung zurückziehen, doch darf es nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehen (L. R. S. 1869, 1870).

Unter der gleichen Voraussetzung kann er auch die wegen seiner Verhinderung gerichtlich ertheilte Ermächtigung, nachdem der Verhinderungsgrund weggefallen ist, vor dem Amtsgericht widerrufen.

Während der Verhinderung des Ehemannes, oder wenn gegen seine Weigerung die gerichtliche Ermächtigung ertheilt wurde, kann dieselbe durch das Amtsgericht auf Antrag des Mannes beziehungsweise seines Vormundes und nach Vernehmung der Frau zurückgezogen werden.

Der Widerruf muß in allen Fällen in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 8.

Wenn der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Ehemann denselben einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß er Letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter den Widerruf gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er denselben weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 9.

Die Bestimmungen der Titel X. bis XII. des badischen Handelsrechts und des § 467. des Strafgesetzbuchs finden künftig auf Diejenigen Anwendung, welche nach dem Handelsgesetzbuch als Kaufleute anzusehen sind, mit Ausnahme der in Art. 10. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen.

II. Von der Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte.

Art. 10.

Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von denen Einer zu den Kaufleuten gehört, muß in Monatsfrist nach seinem Abschlusse im Auszuge bei dem Handelsgerichte des Wohnorts der Ehegatten zur Eintragung in das Handelsregister und zur Veröffentlichung eingereicht werden.

Der Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinschaft, auf gesondert Gut oder auf bewidmete Ehe geheirathet sind.

Der Ehegatte, welcher zu den Kaufleuten gehört und einen Ehevertrag, sei es im Inlande oder im Auslande, abgeschlossen hat, muß binnen einem Monat, von der Eingehung der Ehe an gerechnet, den oben er=

wähnten Auszug bei dem Handelsgerichte zum Eintrage einreichen. Unterläßt er dies, so kann er im Falle des Zahlungsunvermögens von der Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit getroffen werden.

Art. 11.

Jeder Ehegatte, der einen Ehevertrag geschlossen hat und nach der Heirath das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, muß binnen einem Monat, von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in dem vorigen Artikel erwähnte Einreichung eines Auszugs aus seinem Ehevertrage bewirken. Unterläßt er dies, so kann er im Falle des Zahlungsunvermögens von der Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit getroffen werden.

Art. 12.

Wenn unter Ehegatten, von denen Einer zu den Kaufleuten gehört, auf Vermögensabsonderung erkannt wird, so muß das Urtheil, außer der in L.R.S. 1445. vorgeschriebenen Veröffentlichung, in das Handelsregister eingetragen und gemäß Art. 13. des H.G.B. öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungiltig.

Dieselben Förmlichkeiten sind in Bezug auf jedes Urtheil zu beobachten, welches Trennung von Tisch und Bett oder Ehescheidung zwischen Ehegatten ausspricht, von welchen Einer zu den Kaufleuten gehört. Werden sie nicht beobachtet, so sind die Gläubiger befugt, gegen den Vollzug des Urtheils, soweit es ihr Interesse betrifft, Einspruch zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung anzufechten.

Art. 13.

Wenn ein Ehegatte erst nach Erlassung eines Urtheils auf Vermögensabsonderung, auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, so hat er die Eintragung des Urtheils in das Handelsregister binnen der im Art. 11. bestimmten Frist bei Vermeidung der dort gedrohten Strafe zu bewirken.

Art. 14.

Die Vorschriften der Art. 10—13. sind auf alle im Inlande wohnenden Ehegatten anwendbar, seien sie In- oder Ausländer.

Art. 15.

Wenn ein Ehegatte, welcher zu den Kaufleuten gehört, seinen Wohnsitz aus dem Inlande oder dem Auslande in den Bezirk eines andern inländischen Handelsgerichts verlegt, so muß innerhalb vier Wochen nach der Niederlassung der Eintrag in das Handelsregister des neuen Wohnsitzes bezüglich der in Art. 10., 11., 13. bezeichneten Verträge und Urtheile bei Vermeidung der dort gedrohten Strafen auch dann nachgesucht werden, wenn diese bereits in das Handelsregister des frühern Wohnsitzes eingetragen waren.

Unter der gleichen Voraussetzung ist bei Vermeidung der gleichen Strafe auch ein Urtheil auf Vermögensabsonderung oder auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung, welches nach Art. 12. bereits veröffentlicht war, zum Eintrag in das Handelsregister des neuen Wohnsitzes anzumelden.

Art. 16.

Wenn ein Ausländer, welcher zu den Kaufleuten gehört und ohne Ehevertrag verheirathet ist, im Inlande sich niederläßt, ohne Inländer zu werden, so muß er innerhalb drei Monaten nach der Niederlassung bei dem Handelsgericht seines inländischen Wohnsitzes zum Eintrag in das Handelsregister in einer nach Vorschrift des Art. 10. verfaßten Anzeige anmelden, ob und in welcher Weise seine ehelichen Güterrechte von den Bestimmungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft des badischen Landrechts sich unterscheiden. Im Unterlassungsfalle kann die Ehefrau Dritten gegenüber keine größeren Rechte in Anspruch nehmen, als ihr die gesetzliche Gütergemeinschaft gewähren würde.

Art. 17.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 10. bis 15. finden auf die in Art. 10., Abs. 1. des H.G.B. bezeichneten handeltreibenden Personen keine Anwendung.

III. Von dem Handelsregister.

Art. 18.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgerichte erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist. Findet dieser bezüglich eines zu erwirkenden Eintrags Bedenken, so hat er darüber dem Handelsgerichte Vortrag zu erstatten, welches entweder sofort entscheidet oder, wenn dabei die Rechte Dritter in Frage sind, die Betheiligten zum gerichtlichen Austrage verweist. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine Vollmacht in öffentlicher Urkunde beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Art. 19.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters wird das Justizministerium erlassen.

Dasselbe ist auch ermächtigt, im Verordnungswege für die Fälle der Art. 4., 6. und 7., Absatz 3. das erkennende Gericht, und für den Fall des Art. 10. den Notar, welcher den Ehevertrag im Inlande aufgenommen hat, zur Anmeldung des Eintrags in das Handelsregister für legitimirt zu erklären und ihnen die Anmeldung als Dienstpflicht, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, aufzuerlegen.

Art. 20.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma oder die Einreichung dieser Zeichnung, welche das Handelsgesetzbuch bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe vorschreibt, oder eine in dem gegenwärtigen Einführungsgesetz vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist, so hat das Handelsgericht den Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs zu rechtfertigen.

Art. 21.

Wird binnen der bestimmten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und ihm zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift eine neue Frist unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe anzuberaumen.

Art. 22.

Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, denselben zum mündlichen Vortrag seiner Rechtfertigung und zur Vorbringung seiner Beweismittel in eine Gerichtssitzung vorzuladen. Der Vorgeladene kann sich in der Tagfahrt durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Erscheint er nicht in der Tagfahrt, so entscheidet das Handelsgericht auf Grund der Akten und nach Erhebung der etwa vorgeschlagenen Beweise.

Art. 23.

Findet das Handelsgericht, der Vorgeladene mag erschienen sein oder nicht, daß die gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist unter Verwerfung seines Einspruchs und neben seiner Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens die angedrohte Ordnungsstrafe gegen ihn auszusprechen, sofern nicht die Umstände eine geringere Ordnungsstrafe oder völlige Straflosigkeit rechtfertigen. Jedenfalls ist aber dem Betheiligten unter wiederholter Androhung einer Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift anzusetzen.

Art. 24.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs und gegen die Verurtheilung in die Ordnungsstrafe steht dem Betheiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Gerichtshofe zu. Dieselbe muß binnen 10 Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsgericht aufgestellt und gerechtfertigt werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt.

Art. 25.

Die Verfügungen und die Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Art. 26.

Die Ordnungsstrafe besteht in Geldbuße von 5 bis 200 Gulden. Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Bei Erkennung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 27.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einträge in das Handelsregister geschieht durch die zu gerichtlichen Bekanntmachungen im Allgemeinen vorgeschriebenen öffentlichen Blätter und nebstdem durch diejenigen, welche jedes Handelsgericht unter Beachtung der von dem Justizministerium zu erlassenden Weisungen für seine Veröffentlichungen noch besonders wählt. Das Justizministerium wird jährlich eine Bekanntmachung erlassen, welche die für jeden Handelsgerichtsbezirk gewählten Blätter bezeichnet.

Die Bekanntmachung geschieht auf Antrag der Betheiligten auch noch in weiteren von ihnen bezeichneten Blättern.

Die Kosten der Bekanntmachungen hat Derjenige, von welchem sie veranlaßt werden, zu tragen und auf Verlangen des Gerichts vorzuschießen.

IV. Von den Handelsfirmen.

Art. 28.

Die Vorschrift des Handelsgesetzbuches in Art. 26., wonach das Handelsgericht gegen Diejenigen mit Ordnungsstrafen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen, ist nach Maßgabe der vorstehenden Artikel 20. bis 26. in Ausführung zu bringen. Die in Art. 20 bezeichnete Verfügung ist dahin zu richten, daß dem Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgegeben wird, sich der bisherigen Firma nicht ferner zu bedienen oder binnen einer bestimmten, 14 Tage nicht übersteigenden, Frist Einspruch zu erheben. Handelt der Betheiligte dieser Auflage zuwider, ohne Einspruch zu erheben, so hat das Handelsgericht nach Maßgabe des vorstehenden Art. 21. zu verfahren.

V. Von den Handelsbüchern.

Art. 29.

Der Landrechts-Satz 1329. erhält folgende Fassung:

Die Handelsbücher der Kaufleute liefern, auch wenn sie ordnungsmäßig geführt sind, bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute in Handelssachen für sich allein niemals vollen Beweis; sie können ihn nur in Verbindung mit andern Beweismitteln liefern; vorbehaltlich des in L.R.S. 1330 erwähnten Falles.

Hinsichtlich des Notheides bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Von den Handelsgesellschaften.

Art. 30.

Grundeigenthum, Grundgerechtigkeiten und Unterpfandsrechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in das Grundbuch beziehungsweise Unterpfandbuch eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist. In dem Eintrag ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben; die einzelnen Gesellschafter sind nicht zu benennen. Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft werden auf Betreiben derselben bei dem ursprünglichen Eintrage vorgemerkt.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Grund- oder Unterpfandbuch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß Desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

Art. 31

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

Art. 32.

Zur Gründung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist Staatsgenehmigung in der Regel nicht erforderlich.

Ausnahmsweise ist sie für solche Gesellschaften dann nothwendig, wenn dieselben Bank- und Creditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen. Sie wird in diesen Fällen von dem Handelsministerium ertheilt.

Art. 33.

Bei den von Staatsgenehmigung abhängigen Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften ist die im Art. 240. Abs. 1. des H.G.B. vorgeschriebene Anzeige der durch Verordnung zu bezeichnenden Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Diese hat, geeigneten Falls nach vorgängiger Einsicht der Bücher und weiterer Erörter-

ung der Verhältnisse, gutachtliche Vorlage an das Handelsministerium zu machen, von welchem nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügt werden kann.

Art. 34.

Gegen eine Handelsgesellschaft ist die Gant unter denselben Voraussetzungen zu eröffnen, wie gegen einen Kaufmann.

Wird die Gant gegen eine Handelsgesellschaft eröffnet, so ist sie zugleich über das Privatvermögen jedes persönlich haftenden Gesellschafters zu eröffnen.

Art. 35.

Mit Eröffnung der Gant wird das Vermögen der Gesellschaft von dem der einzelnen Gesellschafter abgesondert.

Die Privatgläubiger sind berechtigt, zunächst und vorzugsweise sich aus dem Privatvermögen bezahlt zu machen.

Die Gläubiger der Gesellschaft können wegen des ihnen drohenden Ausfalls ihre Forderungen gleichzeitig in der Gant über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden, gelangen aber erst nach allen Privatgläubigern zur Befriedigung.

Die Gant über das Vermögen eines Gesellschafters zieht die Gant über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

Art. 36.

Die Eröffnung der Gant über eine Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Gantgericht geführt wird, so ist die Ganteröffnung von Seiten des Gantgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

VII. Von den Handelsgeschäften.

Art. 37.

Die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Kommissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer einräumt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dauern, das Vorzugsrecht des Faustpfands (Landrechts-Satz 2102 Ziff. 2).

Art. 38.

Die Vorschrift im Satz 210. des Handelsrechts und § 794. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung findet auch auf das Zurückbehaltungsrecht (H.G.B. Art. 313. bis 315.) Anwendung.

Die Vorschrift im Satz 211. des Handelsrechts und § 795. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung wird auf alle freigebigen Verfügungen ausgedehnt, welche ein Kaufmann innerhalb der dort bezeichneten zehn Tage vornimmt.

Art. 39.

In Bezug auf die Amortisation der in Art. 301. und 302. des H.G.B. bezeichneten Papiere (Art. 305. das.) kommt außer dem Art. 73. der allgemeinen deutschen Wechselordnung noch Art. 4. des Einführungsgesetzes zu der letzteren in Anwendung.

Art. 40.

In Handelssachen unter Kaufleuten kann der Beweis durch Zeugen in allen Fällen ohne Rücksicht auf Art und Betrag des Streitgegenstandes von dem Gerichte zugelassen werden.

Die Sätze 1326. und 1328. des Landrechts finden in Handelssachen keine Anwendung.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 41.

Die seither von den Amtsrevisoraten nach Maßgabe der Verordnung vom 9. August 1827 (Regierungsblatt Nr. XIX.) geführten Offenkundigkeitsbücher sind an dem in Art. 1. bestimmten Tage an die Handelsgerichte abzuliefern, welche künftig dieselben aufzubewahren, zur Einsicht offen zu halten und die geforderten Auszüge oder Zeugnisse aus denselben zu ertheilen haben.

Art. 42.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, befolgt werden. Es wird ihnen hiezu eine Frist von drei Monaten, vom 1. Januar 1863 an, festgesetzt, nach deren Ablauf die Säumigen durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift anzuhalten sind.

Art. 43.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes über weitere Eintragungen in das Handelsregister, namentlich in Betreff der Handelsgesellschaften, der Eheverträge, der zwischen Eheleuten ergehenden gerichtlichen Urtheile, der Bestellung von Prokuristen u. s. w. sind auch bezüglich derjenigen Rechtsvorgänge zu beobachten, welche schon vor dem 1. Januar 1863 eingetreten sind. Die Anmeldung muß innerhalb der im vorigen Artikel anberaumten Frist, bei Vermeidung des dort angedrohten Einschreitens, geschehen. Die Anmeldung fällt weg, wenn bereits die Eintragung in das oben (Art. 41.) erwähnte Offenkundigkeitsbuch stattgefunden hat.

Art. 44.

Auch die übrigen in Art. 42. nicht erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen haben für die Kaufleute, welche bereits

vor dem 1. Januar 1863 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16., 17., 18., 20. und 21., Abs. 2. des H.G.B. in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. Januar 1863 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im Art. 42. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuches nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

Art. 45.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. Januar 1863 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. Januar 1863 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. Januar 1863 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115. des H.G.B. über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 1. Januar 1863 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von zwei Jahren, vom 1. Januar 1863 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231. des H.G.B. enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 46.

Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. Januar 1863 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. Januar 1863 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleich wie bei den erst nach dem 1. Januar 1863 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestim=

men sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nichtgeschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Art. 47.

Eine Prokura, welche vor dem 1. Januar 1863 im Sinne des Handelsrechtssatzes 7. a. ertheilt war, ist so lange nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen, bis entweder ihre Umwandlung in eine Prokura im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs oder ihr Widerruf in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist. Ist innerhalb drei Monaten, von dem 1. Januar 1863 an weder das eine noch das andere geschehen, so gilt sie fortan als Prokura im Sinne des Handelsgesetzbuches, und die Eintragung derselben beziehungsweise ihres Widerrufs in das Handelsregister ist durch Ordnungsstrafe zu erwirken.

Art. 48.

Die durch das Handelsgesetzbuch und das gegenwärtige Gesetz den Handelsgerichten übertragenen Verrichtungen werden insolange, bis die Gerichtsverfassung etwas Anderes bestimmt, durch die Amtsgerichte besorgt.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 49.

Mit dem 1. Januar 1863 treten die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

1) das als Anhang zum Landrecht verkündete Handelsrecht, mit Ausnahme der vier letzten Titel (IX., X., XI. und XII.) soweit letztere noch in Giltigkeit und nicht durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs abgeändert sind;
2) das Gesetz vom 28. April 1856 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) zum Schutze des Kommissionshandels;
3) die Verordnungen vom 8. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr XXII.) und vom 9. August 1827 (Regierungsblatt Nr. XIX.) über die Einrichtung von Offenkundigkeitsbüchern für die Rechtsgeschäfte der Handelsleute;
4) die Verordnung vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) über die Staatsgenehmigung zu unbenannten Gesellschaften.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Aug. 1862.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Sachregister

zum

Badischen Einführungsgesetz.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche

für das

Herzogthum Sachsen-Coburg

vom 19. Februar 1862.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des Landtags des Herzogthums Coburg, was folgt:

Art. 1.

Das in der Anlage enthaltene

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

erlangt für das Herzogthum Coburg mit dem 1. Juli 1862 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten auch die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Von Kaufleuten.

Art. 2.

Ist das Handelsgericht zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht (Art. 10., Art. 272.

Nr. 1. und 5. des Handelsgesetzbuchs), so soll diese Frage, bevor die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, durch die zuständige Verwaltungsbehörde erörtert und entschieden werden.

Art. 3.

Höker, Trödler, Hausirer, ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung in das Handelsregister verlangen, wenn sie sich durch ein Zeugniß der Verwaltungsbehörde darüber ausweisen, daß sie hinsichtlich des Umfangs und des Betriebs ihrer Gewerbe den Kaufleuten gleichstehen.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen in das Handelsregister einzutragen, es wäre denn, daß sie gleichzeitig noch andere Gewerbe treiben, deren Betrieb die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister begründet.

Art. 4.

Auf diejenigen Personen, in Betreff deren bezweifelt werden kann, daß ihre Firmen zur Eintragung in's Handelsregister angemeldet werden müssen (Art. 2. und 3. des gegenwärtigen Gesetzes), finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Prokura nur dann Anwendung, wenn ihre Firmen in das Handelsregister wirklich eingetragen sind.

Art. 5.

Diejenigen, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Firmen, Handelsbücher und Prokura Anwendung finden, sind, wenn für ihre Ehe die Ausschließung der ehelichen Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs vereinbart ist, verpflichtet, dies bei dem Handelsgerichte anzumelden. Das Handelsgericht hat dies Rechtsverhältniß in das Handelsregister einzutragen, und nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichen. Nur nach erfolgter Eintragung und Bekanntmachung muß ein Dritter dies Rechtsverhältniß gegen sich gelten lassen.

II. Vom Handelsregister.

Art. 6.

Ueber die Form und Führung des Handelsregisters und über die Veröffentlichung der Eintragungen wird das Nähere durch eine Verordnung bestimmt werden.

Art. 7.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Handelsgericht persönlich bewirkt, oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werde.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

Art. 8.

Die im Handelsgesetzbuch und in dem gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragurg in das Handelsregister sollen spätestens 4 Wochen nach Eintritt der betreffenden Thatsache geschehen. In den Fällen des Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes beginnt der Lauf der vierwöchentlichen Frist mit der Eröffnung der endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Das Handelsgericht ist in den Fällen, in welchen es nach dem Handelsgesetzbuch die Betheiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung anhalten kann, befugt, Zuwiderhandelnde und Säumige mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern zu belegen. Für den Fall, daß sie in einer anderweiten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholen, hat das Handelsgericht ihnen höhere Geldbußen anzudrohen, auch damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldbußen können bis zur Höhe von je 200 Thalern angedroht und verhängt werden.

Art. 9.

An das im Art. 8. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte höchste Maß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Art. 26. Abs. 2. des Handelsgesetzbuches gebunden.

III. Von den Handelsbüchern.

Art. 10.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmanns liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen einem Nichtkaufmann gegenüber weniger als halben Beweis.

IV. Von den Handelsmäklern.

Art. 11.

Die Bestellung von Handelsmäklern (Art. 66. des Handelsgesetzbuchs) stehet der Staatsregierung zu.

V. Von den Handelsgesellschaften.

Art. 12.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft (II. Buch des Handelsgesetzbuches) gehören, werden auf den Namen der Gesellschaft in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma und der Sitz der Gesellschaft und, falls dieselbe eine Zweigniederlassung hat, auch der Sitz dieser Zweigniederlassung anzugeben; die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen.

Spätere Aenderungen an der Firma oder dem Sitze der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft in dem Grund- und Hypothekenbuche ebenfalls vorgemerkt.

Art. 13.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des Art. 12. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß Desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältnisse gestanden hat, durch welches er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches berechtigt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Kreisgerichts als Handelsgerichts geliefert.

Art. 14.

Concurs kann über das Vermögen einer Handelsgesellschaft auch nach Auflösung derselben eröffnet werden, wenn die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht im Wege der Liquidation erfolgt ist.

Art. 15.

Wird über das Vermögen einer offenen Gesellschaft oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien der Concurs eröffnet, so ist über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem zuständigen Gerichte ebenfalls der Concurs zu eröffnen. Dagegen hat der Concurs über das Vermögen eines, mehrerer oder sämmtlicher Gesellschafter an sich die Eröffnung des Concurses über das Gesellschaftsvermögen nicht zur Folge.

Art. 16.

An dem Concurs über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft theilzunehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurs gleichzeitig in den Concursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Art. 17.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien werden, wenn sie Behufs der Eintragung in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten gemacht haben, ingleichen, wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Vorstandes einer Actiengesellschaft, wenn sie dem Gericht die im Art. 240. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Activvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Bei Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen kann alternativ auch auf eine Geldbuße bis zu 100 Thalern erkannt werden.

Die Strafe wird von dem Handelsgericht erkannt und ist eine Ordnungsstrafe; die etwa daneben verwirkten Criminalstrafen werden durch dieselbe nicht ausgeschlossen.

Art. 18.

In denjenigen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch die „staatliche Genehmigung" erfordert, ist die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen.

Unter der im Art. 240. des Handelsgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium zu verstehen.

Die nach den Artikeln 227. und 230. des Handelsgesetzbuches dem Vorstand einer Actiengesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Recht eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Art. 19.

Der Gesellschaftsvertrag einer staatlich genehmigten Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, ingleichen jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrags ist sammt der Genehmigungsurkunde dem vollen Inhalte nach in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Veröffentlichung der Einträge in das Handelsregister werden hierdurch nicht berührt.

VI. Von den Handelsgeschäften.

Art. 20.

Die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuches finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Verkehr gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Verkehr gesetzte Papier kann von Demjenigen, auf dessen Namen es außer Verkehr gesetzt ist und von dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer dinglichen Klage verfolgt werden.

Art. 21.

Als allgemeine Feiertage, außer den Sonntagen, sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, die beiden Bußtage und die beiden Weihnachtsfeiertage.

Die hiermit nicht übereinstimmende Vorschrift im § 5. des provisorischen Gesetzes, die Ausführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend, vom 27. Juni 1849, Nr. 92. der Gesetzsammlung, wird hierdurch aufgehoben.

Art. 22.

Die Gerichte sind befugt, für die in den Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Feststellung des Zustands der Güter im Voraus Sachverständige zu bestellen und zu verpflichten.

Art. 23.

Unter dem in Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuchs erwähnten Richter des Orts ist das betreffende Justizamt zu verstehen.

VII. Allgemeine Bestimmung.

Art. 24.

Unter der im Handelsgesetzbuch gebrauchten Bezeichnung „Landesgesetze" ist das neben dem Handelsgesetzbuch im Herzogthum Coburg dermalen geltende Recht, sowie die zukünftige Gesetzgebung zu verstehen.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

Art. 25.

Für solche Klagen, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, begründet waren, beginnen die in dem Handelsgesetzbnch festgesetzten Verjährungsfristen (Art. 146.—149., 172., 349. Abs. 2., 386. Abs. 1. und 2., 408. Abs. 3.) erst mit dem genannten Tage.

Würde aber hiernach die Verjährung später als nach dem bisherigen Rechte vollendet, so soll das bisherige Recht maßgebend bleiben.

Art. 26.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Concurses ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen der Concurs bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eröffnet worden ist.

Art. 27.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes über die Eintragung der Handelsfirmen, der Handelsgesellschaften und der Namen der Vorsteher von Actiengesellschaften in das Handelsregister, desgleichen die übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen sind auch von denjenigen Kaufleuten und Handelsgesellschaften, die bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen.

Die im Art. 8. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene vierwöchentliche Frist beginnt für sie an demjenigen Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gelten auch für den Fall, daß eine Gesellschaft in Liquidation oder Concurs begriffen ist,

und auch für diejenigen Thatsachen, welche schon in anderen Registern eingetragen oder amtlich veröffentlicht sind.

Art. 28.

Mit dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, treten auch in Betreff der schon vorher vorhandenen Thatsachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handelsgesetzbuch und das gegenwärtige Gesetz an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handelsregister, und an die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

Art. 29.

Eine nach dem bisherigen Recht gültig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung und bezüglich für die Eintragung einer solchen Gesellschaft vorschreibt.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigung der Staatsregierung bereits amtlich bekannt gemacht, so genügt statt der Vorlage beider Urkunden die Bezugnahme auf jene Bekanntmachung, und die nochmalige Veröffentlichung in der Gesetzsammlung unterbleibt.

Art. 30.

Wer vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eine Procura erhalten hat, und nach Eintritt der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches nicht von Neuem zum Procuristen bestellt wird (Art. 41. Abs. 2. des Handelsgesetzbuches), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sonst als Procurist aufzutreten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Coburg, den 19. Februar 1862.

(L. S.) **Ernst,** H. z. S. C. u. G.

Francke.

Sachregister

zum

Herzoglich Sachsen-Coburg'schen Einführungsgesetz.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche

für das

Herzogthum Sachsen-Meiningen

vom 25. Juni 1862.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen rc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Das in der Anlage enthaltene, von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeitete

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

erlangt für das Herzogthum mit dem 1. September 1862 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten auch die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Von Kaufleuten.

§ 2.

Ist das Handelsgericht zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht (Art. 10., Art. 272. Nr. 1. und 5. des Handelsgesetzbuchs), so soll diese Frage, bevor die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, durch das betreffende Verwaltungsamt resp. die den Verwaltungsämtern gleichgestellten städtischen Behörden erörtert und entschieden werden.

§ 3.

Höcker, Trödler, Hausirer, ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung in das Handelsregister verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß der betreffenden Verwaltungsbehörde (§ 2.) den Beweis liefern, daß sie ihr Gewerbe in einem größeren Umfange und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung zu veranlassen.

Betreibt eine der im Eingang genannten Personen neben dem bezeichneten Geschäft noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die durch letzteres begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister ein sonstiger Geschäftsbetrieb keinen Einfluß.

§ 4.

Ist das Handelsgericht in Betreff anderer als der in § 2. und 3. genannten Personen im Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, so wie des Umfangs, der allgemeinen Anschauung nach, den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen ist, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma eintragen zu lassen, die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde (§ 2.) maßgebend.

§ 5.

Auf alle diejenigen Personen, in Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen kann, ob deren Firmen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden können und müssen (§ 2. und 4. dieses Gesetzes), finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Procura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handelsregister eingetragen sind.

§ 6.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten gilt, sind diejenigen, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Procura Anwendung finden, für den Fall, daß für ihre Ehe die Ausschließung der Gütergemeinschaft vereinbart ist, verpflichtet, dies bei dem Handelsgericht anzumelden. Das Handelsgericht hat dieses Rechtsverhältniß in das Handelsregister einzutragen und nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichen. Nur nach erfolgter Eintragung und Veröffentlichung muß ein Dritter dieses Rechtsverhältniß gegen sich gelten lassen.

Ist diese Veröffentlichung durch das Handelsgericht geschehen, so bedarf es sodann der schon bisher vorgeschrieben gewesenen Bekanntmachung nicht.

II. Vom Handelsregister.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters, sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

§ 8.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Gericht, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§ 9.

Den im Handelsgesetzbuch und in dem gegenwärtigen Gesetz bezüglich der Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister enthaltenen Vorschriften sind die Betheiligten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls nachzukommen verbunden. In den Fällen der §§ 2. bis 4. dieses Gesetzes beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde. Das Handelsgericht hat denjenigen, welche den gedachten Vorschriften innerhalb der erwähnten Frist nicht nachkommen, die Befolgung derselben oder die Rechtfertigung ihrer Unterlassung unter Androhung einer Individualstrafe von 1 bis 10 Thalern binnen einer zu bestimmenden anderweiten Frist aufzugeben. Ueber das etwaige Vorbringen des Betheiligten hat das Handelsgericht nach angestellter Sacherörterung, wobei der Betheiligte sich wie im Civilproceß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, zu entscheiden, bei Erkennung der Strafe aber für den Fall ferneren ungerechtfertigten Säumnisses eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

§ 10.

An das im § 9. dieses Gesetzes bestimmte höchste Maaß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Art. 26., Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs gebunden. Das im § 9. verordnete Verfahren kommt auch hier zur analogen Anwendung.

III. Von den Handelsmäklern.

§ 11.

Die Regierung kann, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellen sollte, durch Verordnung bestimmen, daß an einzelnen Orten Handelsmäkler amtlich zu bestellen und zu vereidigen sind. (Art. 66. des Handelsgesetzbuchs.)

Auf diese Handelsmäkler finden die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Die Beeidigung der Handelsmäkler, die im Art. 71. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Beglaubigung, und die im Art. 75. ebendaselbst verordnete Hinterlegung des Tagebuchs erfolgt bei den Handelsgerichten.

IV. Von den Handelsgesellschaften.

§ 12.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Actien, eine Actiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in die zur Eintragung dieser Rechte bestimmten Bücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Gesellschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen (s. jedoch § 14. dieses Gesetzes).

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem betreffenden Buche vermerkt.

§ 13.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des § 12. dieses Gesetzes bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

§ 14.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des § 12. dieses Gesetzes erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handelsregister, die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstands zur Disposition über das Gesellschaftsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist die Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstands zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handelsregister ihre Namen gelöscht oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

§ 15.

Wenn und soweit die im Eingang des § 12. dieses Gesetzes erwähnten Rechte nicht durch Eintragung in öffentliche Bücher begründet, bez. erworben werden, so sind unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§ 12—14. und unter Befolgung der daselbst enthaltenen näheren Bestimmungen die Erwerbs- und sonstigen Urkunden auf den Namen der Gesellschaft auszustellen und die späteren Eintragungen auf diesen Urkunden zu vermerken.

§ 16.

Ueber das Vermögen einer jeden Handelsgesellschaft ist der Concurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Concurs zu eröffnen ist.

Der Concurs kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge Liquidation noch nicht erfolgt ist.

§ 17.

Wird über das Vermögen einer offenen Gesellschaft oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien der Concurs eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem competenten Gericht der Concurs zu eröffnen und zu dem Behuf von der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft von dem Concursgericht dem zur Eröffnung des Concurses über den persönlich haftenden Gesellschafter zuständigen Gericht Anzeige zu machen.

Der Concurs über das Vermögen eines, mehrerer oder sämmtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft nicht zur Folge.

§ 18.

An dem Concurs über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurs gleichzeitig in den Concursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

§ 19.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

1) die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien, wenn sie behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten gemacht haben, ingleichen, wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.
2) die Mitglieder des Vorstands einer Actiengesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Art. 240. des Handelsgesetzbuchs zuwider dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Activvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden derselben deckt.

Die in diesem Artikel gedrohten Strafen treten nicht ein, wenn von den Betheiligten nachgewiesen wird, daß ein Verschulden sie nicht trifft.

Wenn in den vorstehenden Fällen die Gefängnißstrafe nicht höher als sechs Wochen ansteigt, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 100 Rthlr. erkannt werden.

Unter dieser Voraussetzung ist das Handelsgericht ebenfalls ermächtigt, die eine Strafe, auch wenn sie bereits erkannt ist, in die andere umzuwandeln.

Die Strafe wird von dem Handelsgericht ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

Die in diesem Artikel erkannten Ordnungsstrafen werden durch die etwa daneben verwirkten Criminalstrafen nicht ausgeschlossen.

§ 20.

Für Commanditgesellschaften auf Actien und für die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, gelten folgende Bestimmungen:

1) Unter der in den Art. 174., 208., 214., 242., 247. und 248. des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.
2) Unter der im Art. 240. des Handelsgesetzbuchs erwähnten Verwaltungsbehörde ist das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu verstehen.
3) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist der Gesellschaftsvertrag seinem vollen Inhalt nach nebst der Genehmigungsurkunde in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Dasselbe gilt von jeder Abänderung oder Verlängerung des Gesellschafts-Vertrags. Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.
4) Die nach dem Art. 195. des Handelsgesetzbuchs dem Bevollmächtigten einer Commanditgesellschaft auf Actien, sowie die nach den Artikeln 227. und 230. des Handelsgesetzbuchs dem Vorstand einer Actiengesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Recht eine Specialvollmacht erforderlich ist.

V. Von den Handelsgeschäften.

§ 21.

Die Art. 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Curs gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Curs gesetzte Papier kann von demjenigen, für welchen es außer Curs gesetzt ist, und dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer dinglichen Klage verfolgt werden.

§ 22.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten:

der Neujahrstag,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
der Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
die beiden großen Bußtage,
der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 23.

Das Handelsgericht ist befugt, im Voraus Sachverständige zu bestellen, welche in den Fällen der Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuchs auf Antrag des Betheiligten die Feststellung des Zustandes der Güter vorzunehmen haben.

VI. Von den Handelsgerichten.

§ 24.

Bis zur Einrichtung besonderer Handelsgerichte treten die nachstehenden Bestimmungen ein.

§ 25.

Die im Handelsgesetzbuche den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

§ 26.

In Ansehung der Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen sind die über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbehörden, über das Verfahren und den Instanzenzug in Streitigkeiten überhaupt bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 27.

Zur Führung der Handelsregister, sowie für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und solcher, zu deren Vornahme nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Handelsgerichte angerufen werden können, ohne daß die Sache in einen Rechtsstreit übergeht, sind die Einzelrichter (am Sitze der Kreisgerichte die Kreisgerichtsdeputationen für freiwillige Gerichtsbarkeit) zuständig.

In den Fällen der Art. 310. und 375. des Handelsgesetzbuchs wird der gerichtlich geordnete Verkauf des Faustpfandes nach den in der demnächst erlassen werdenden Executionsordnung vorgeschriebenen Regeln vorgenommen.

§ 28.

Die im § 9. dieses Gesetzes bestimmten Ordnungsstrafen haben die Einzelrichter (§ 27.) zu erkennen.

Gegen ihre Aussprüche findet binnen zehntägiger Nothfrist eine sofort auszuführende Berufung an das Appellationsgericht, Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, als letzte Instanz Statt.

§ 29.

Die im § 19. dieses Gesetzes bestimmten Ordnungsstrafen haben die Kreisgerichte zu erkennen. Gegen ihre Aussprüche findet binnen zehntägiger Nothfrist die Berufung an das Herzogl. Appellationsgericht als letzte Instanz statt. Zur Ausführung des Rechtsmittels läuft eine zweite zehntägige Frist.

§ 30.

An Sporteln sind für jeden Eintrag in das Handelsregister mit Einschluß der denselben vorbereitenden Handlungen und der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung und Benachrichtung 3—15 fl. zu erheben. Es soll jedoch die Eintragung der ordnungsmäßig erfolgenden Anmeldung der vor dem 1. September dieses Jahres bereits errichteten Handelsfirmen und resp. Handelsgesellschaften in das Handelsregister sportelfrei geschehen; die durch die Veröffentlichung dieser Eintragung entstehenden Kosten haben dagegen die Betheiligten zu tragen.

Insoweit in diesem Gesetze keine besondere Bestimmung getroffen ist, kommen bezüglich der Sporteln und Anwaltsgebühren in Handelssachen die sonstigen Bestimmungen über Sporteln und Gebühren in Anwendung.

VII. Allgemeine Bestimmung.

§ 31.

Unter der im Handelsgesetzbuch gebrauchten Bezeichnung „Landesgesetze" ist das neben dem Handelsgesetzbuch im Herzogthum geltende Recht zu verstehen.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

§ 32.

Die in dem Handelsgesetzbuch festgesetzten Verjährungsfristen (Art. 146—149., 172., 349. Abs. 2., 386. Abs. 1. und 2., 408. Abs. 3.) beginnen für solche Klagen, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, begründet waren, mit diesem Tage.

Wird vor Ablauf dieser Verjährungszeit eine zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs nach dem bisherigen Recht bereits begonnene Verjährung vollendet, so ist diese Verjährung entscheidend.

§ 33.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Concurses ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen der Concurs bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eröffnet worden ist.

§ 34.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Actiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht

werden sollen, sind auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Gesellschaft in Liquidation begriffen ist. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Thatsachen, welche schon in anderen Registern eingetragen oder amtlich veröffentlicht sind.

§ 35.

Mit dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, treten auch in Betreff der schon vorher vorhandenen Thatsachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handelsgesetzbuch an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handelsregister und die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

§ 36.

Auch die übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen haben für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, Geltung.

Jedoch kann eine vor jenem Tage nach dem bisherigen Recht nicht widerrechtlich geführte Firma auch dann fortgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Art. 16., 17., 20., 21. Abs. 2. und 251. nicht entspricht, sofern dieselbe vor jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

War eine, vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, geführte Firma nach dem bisherigen Recht widerrechtlich geführt worden, so ist die Eintragung derselben zu verweigern und es finden im Betreff derselben die Bestimmungen des Art. 26. Abs. 2. und 27. des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

§ 37.

Eine nach dem bisherigen Recht gültig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt, und welchen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung bereits in der Gesetzsammlung oder in anderer Weise amtlich publicirt, so genügt statt der Vorlage des Originals beider Urkunden die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Publication, und die nochmalige Publication in der Gesetzsammlung unterbleibt.

§ 38.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatte, durch den Ge-

sellschaftsvertrag oder einen andern vor jenem Tage errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kann diese Beschränkung bis zu jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Beschränkung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Beschränkung beim Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb der im ersten Absatz angegebenen Frist erfolgt, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

§ 39.

Dasselbe gilt von der Beschränkung der Befugniß des Vorstands einer Actiengesellschaft, welche am Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bereits zu Recht bestand.

§ 40.

Wer vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eine Procura erhalten hatte, und an diesem Tage oder nach demselben nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird (Art. 41. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen, oder sich sonst als Procurist auszugeben. Er gilt vielmehr nur als Handelsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47. des Handelsgesetzbuchs.

§ 41.

Die Bestimmungen des Art. 96. und 97. des Handelsgesetzbuchs, wonach ein offener Gesellschafter an einer andern gleichartigen Gesellschaft als offener Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, findet auf die Fälle keine Anwendung, in welchen diese Theilnahme bereits am Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bestand.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Bad Ems, den 25. Juni 1862.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

v. Krogsik. Blomeyer. F. v. Uttenhoven. Giseke.

Sachregister

zum

Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Einführungs-Gesetz.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche

für das

Herzogthum Sachsen-Gotha

vom 11. Juli 1862

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna &c.

haben beschlossen und verordnen unter Zustimmung des Landtags des Herzogthums Gotha, was folgt:

Art. 1.

Das in der Anlage enthaltene zu Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. December 1856 von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeitete

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

wird hiermit als Gesetz für das Herzogthum bekannt gemacht.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Mit demselben Zeitpunkt treten auch die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Von Kaufleuten.

Art. 2.

Ist das Handelsgericht zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person, welche die Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister verlangt, über den Handwerksbetrieb hinausgeht (Art. 10., Art. 272. Nr. 1. u. 5. des Handelsgesetzbuches), so ist zuvörderst durch die zuständige Verwaltungsbehörde festzustellen, ob das Gewerbe in größerem Umfange und in solcher Weise betrieben wird, daß der Betrieb der allgemeinen Auffassung gemäß nicht als ein handwerksmäßiger erscheint.

Art. 3.

Höker, Trödler, Hausirer, ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung in das Handelsregister verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß der Verwaltungsbehörde den Beweis liefern, daß sie ihre Gewerbe in größerem Umfang und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung zu veranlassen.

Betreibt ein Wirth neben seiner Wirthschaft noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die dadurch begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung in's Handelsregister seine Eigenschaft als Wirth keinen Einfluß.

Art. 4.

Ist das Handelsgericht in Betreff anderer als der im Art. 2. und 3. genannten Personen in Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sowie des Umfangs der allgemeinen Anschauung nach den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen ist, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma eintragen zu lassen, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde maßgebend.

Art. 5.

Auf alle diejenigen Personen, in Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen kann, ob deren Firmen zur Eintragung in's Handelsregister angemeldet werden können und müssen (Art. 2. u. 4. d. G.), sowie auf diejenigen, deren Firmen nur unter besonderen Voraussetzungen in's Handelsregister zugelassen werden (Art. 3. d. G.), finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Procura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handelsregister eingetragen sind.

II. Vom Handelsregister.

Art. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des

Handelsregisters, sowie die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

Art. 7.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Gericht, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

Art. 8.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Betheiligten zur Befolgung der die Anmeldung zum Behuf der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des Art. 7. dieses Gesetzes innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von 1—10 Thalern. In den Fällen der Art. 2. und 4. dieses Gesetzes beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

Art. 9.

An das in Art. 8. dieses Gesetzes bestimmte höchste Maß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Art. 26. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs gebunden.

III. Von den Handelsbüchern.

Art. 10.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmanns liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen einem Nichtkaufmann gegenüber weniger als halben Beweis.

Das bisherige über die Beweiskraft der Handelsbücher und deren Voraussetzungen geltende Recht ist aufgehoben.

IV. Von den Handelsmäklern.

Art. 11.

Die Regierung kann, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellen

sollte, durch Verordnung bestimmen, daß an einzelnen Orten Handelsmäkler amtlich zu bestellen und zu vereidigen sind (Art. 66. des Handelsgesetzbuchs).

Auf diese Handelsmäkler finden die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen erforderlichen Falls nach Maßgabe des Art. 84. des Handelsgesetzbuchs zu ergänzen.

V. Von den Handelsgesellschaften.

Art. 12.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Aktien, eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in die zur Eintragung dieser Rechte bestimmten Bücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Gesellschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen (s. jedoch Art. 14. dieses Gesetzes.)

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem betreffenden Buche vermerkt.

Art. 13.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des Art. 12. dieses Gesetzes bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

Art. 14.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des Art. 12. dieses Gesetzes erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handelsregister, die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht

ausgeschlossene offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstands zur Disposition über das Gesellschafsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist diese Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handelsregister ihre Namen gelöscht oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

Art. 15.

Wenn und soweit die im Eingang des Art. 12. dieses Gesetzes erwähnten Rechte nicht durch Eintragung in öffentliche Bücher begründet, bezüglich erworben werden, so sind unter den Voraussetzungen der vorstehenden Art. 12—14. und unter Befolgung der daselbst enthaltenen näheren Bestimmungen die Erwerbs- und sonstigen Urkunden auf den Namen der Gesellschaft auszustellen und die späteren Eintragungen auf diesen Urkunden zu vermerken.

Art. 16.

Ueber das Vermögen einer Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft oder eine Commanditgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft auf Aktien, ist der Concurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Concurs zu eröffnen ist.

Der Concurs kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge Liquidation noch nicht erfolgt ist.

Art. 17.

Wird der Concurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem competenten Gericht der Concurs zu eröffnen.

Der Concurs über das Vermögen eines, mehrerer oder sämmtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 18.

An dem Concurs über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurs gleichzeitig in den Concursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Art. 19.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

1) die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Commanditisten ge-

macht haben, ingleichen wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

2) Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Art. 240. des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Activvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden derselben deckt.

Die in diesem Artikel gedrohten Strafen treten nicht ein, wenn von den Betheiligten nachgewiesen wird, daß ein Verschulden sie nicht trifft.

Wenn in den vorstehenden Fällen die Gefängnißstrafe nicht höher als sechs Wochen ansteigt, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 100 Thaler erkannt werden.

Unter dieser Voraussetzung ist das Handelsgericht ebenfalls ermächtigt, die eine Strafe, auch wenn sie bereits erkannt ist, in die andere umzuwandeln.

Die Strafe wird von dem Handelsgericht ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

Die in diesem Artikel erkannten Ordnungsstrafen werden durch die etwa daneben verwirkten Criminalstrafen nicht ausgeschlossen.

Art. 20.

Für die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, gelten folgende Bestimmungen:

1) Unter der in den Art. 208., 214., 242., 247. und 248. des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

2) Unter der im Art. 240. des Handelsgesetzbuchs erwähnten Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium zu verstehen.

3) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist der Gesellschaftsvertrag seinem vollen Inhalt nach nebst der Genehmigungsurkunde in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Dasselbe gilt von jeder Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages. Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

4) Insoweit nicht bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Zurückziehung derselben vorbehalten worden ist, kann diese Zurückziehung nur aus Gründen des Gemeinwohls und zwar nur gegen volle Entschädigung aller Betheiligten geschehen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Richter.

5) Die nach den Art. 227. und 230. des Handelsgesetzbuchs dem Vorstand einer Actiengesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Recht eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Art. 21.

Die Bestimmungen des Art. 20. dieses Gesetzes unter Nr. 1., 3., 4. gelten auch für Commanditgesellschaften auf Actien.

VI. Von den Handelsgeschäften.

Art. 22.

Die Art. 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Curs gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Curs gesetzte Papier kann von demjenigen, für welchen es außer Curs gesetzt ist, und dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer dinglichen Klage verfolgt werden.

Art. 23.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Art. 24.

Das Handelsgericht ist befugt, im Voraus Sachverständige zu bestellen, welche in den Fällen der Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuchs auf Antrag des Betheiligten die Feststellung des Zustands der Güter vorzunehmen haben.

Art. 25.

Unter dem in Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuchs erwähnten Richter des Orts ist diejenige unterste gerichtliche Behörde zu verstehen, welche an dem betreffenden Ort zur Entscheidung in Civilsachen überhaupt competent ist.

Dieselbe hat auf Antrag der Betheiligten oder eines derselben die Sachverständigen dann zu ernennen, wenn das Handelsgericht sich nicht an demselben Orte befindet.

VII. Allgemeine Bestimmung.

Art. 26.

Unter der im Handelsgesetzbuch gebrauchten Bezeichnung „Landesgesetze" ist das neben dem Handelsgesetzbuch im Herzogthum geltende Recht zu verstehen.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

Art. 27.

Die in dem Handelsgesetzbuch festgesetzten Verjährungsfristen (Art. 146—149., 172., 349. Abs. 2., 386., Abs. 1. und 2., 408. Abs. 3.) beginnen für solche Klagen, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, begründet waren, mit diesem Tage.

Wird vor Ablauf dieser Verjährungszeit eine zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs nach dem bisherigen Recht bereits begonnene Verjährung vollendet, so ist diese Verjährung entscheidend.

Art. 28.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Concurses ordnen, finden auf diejenigen Fälle

keine Anwendung, in welchen der Concurs bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eröffnet worden ist.

Art. 29.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Actiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, sind auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Gesellschaft in Liquidation begriffen ist.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Thatsachen, welche schon in anderen Registern eingetragen oder amtlich veröffentlicht sind.

Art. 30.

Mit dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, treten auch in Betreff der schon vorher vorhandenen Thatsachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handelsgesetzbuch an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handelsregister und die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

Art. 31.

Auch die übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen haben für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, Geltung.

Jedoch kann eine vor jenem Tage nach dem bisherigen Recht nicht widerrechtlich geführte Firma auch dann fortgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Art. 16., 17., 18., 20, 21. Abs. 2. und 251. nicht entspricht, sofern dieselbe vor jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

War eine, vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, geführte Firma nach dem bisherigen Recht widerrechtlich geführt worden, so ist die Eintragung derselben zu verweigern und es finden in Betreff derselben die Bestimmungen der Art. 26. Abs. 2. und 27. des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Art. 32.

Eine nach dem bisherigen Recht giltig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und welchen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung bereits in der Gesetzsammlung oder in anderer Weise amtlich publicirt, so genügt statt der Vorlage des Originals beider Urkunden die Bezug-

nahme auf die bereits erfolgte Publication, und die nochmalige Publication in der Gesetzsammlung unterbleibt.

Art. 33.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatte, durch den Gesellschaftsvertrag oder einen andern vor jenem Tage errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kann diese Beschränkung bis zu jenem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Beschränkung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Beschränkung beim Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb der im ersten Absatz angegebenen Frist erfolgt, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Art. 34.

Dasselbe gilt von der Beschränkung des Vorstandes einer Actiengesellschaft, welche am Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bereits zu Recht bestand.

Art. 35.

Wer vor dem Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, eine Procura erhalten hatte und an diesem Tage oder nach demselben nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird (Art. 41. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen, oder sich sonst als Procurist auszugeben. Er gilt vielmehr nur als ermächtigt zur Vornahme aller derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach dem bisherigen Recht befugt war.

Art. 36.

Die Bestimmungen der Art. 96. und 97. des Handelsgesetzbuchs, wonach ein offener Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, findet auf die Fälle keine Anwendung, in welchen diese Theilnahme bereits am Tage, an welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bestand.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 11. Juli 1862.

(L. S.) **Ernst,** H. z. S. C. u. G.

Sachregister

zum

Sachsen-Gotha'schen Einführungsgesetz.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche

für die

Freie Stadt Frankfurt.

Vom 17. Okt. 1862.

Wir Bürgermeister und Rath der Freien Stadt Frankfurt verordnen hiemit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Juni und 10. October 1862 wie folgt:

Art. 1.

Das in der Anlage A enthaltene allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1863 in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Von dem genannten Tage an sind alle mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 3.

Bis zur Einführung des Handelsgerichts wird das Handelsregister bei der ersten Abtheilung des Stadtgerichts durch die Wechselnotare, welche für diesen Zweck eine Abtheilung des Secretariates bilden, geführt.

Art. 4.

Das Handelsregister liegt an den Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in dem Geschäftszimmer des Wechselnotariats zur Einsicht offen.

Daselbst sind in den nämlichen Stunden die zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen zu machen.

Art. 5.

Die Prüfung der Anmeldungen und die darauf erforderliche Verfügung ist, bis zur Einführung des Handelsgerichtes, der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes übertragen und in deren Auftrag werden die Eintragungen in das Handelsregister durch die Wechselnotare bekannt gemacht.

Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Stadtgerichts entscheidet in zweiter und letzter Instanz das Appellationsgericht.

Die Nothfristen und das Verfahren in zweiter Instanz bestimmen sich nach der Civilprozeßordnung.

Die Nothfristen und das Verfahren in zweiter Instanz bestimmen sich nach der Civilprozeßordnung.

Art. 6.

Das Gesetz vom 20. Oktober 1825 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. IV., S. 33—35) tritt mit dem 1. Januar 1863 außer Kraft.

Art. 7.

Diejenigen bereits bestehenden Firmen, deren Inhaber den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Oktober 1825 nachgekommen sind, dürfen auch nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, so lange als nicht in der Person des Inhabers oder eines der Gesellschafter eine Veränderung eintritt, selbst dann beibehalten werden, wenn sie nach den Art. 16., 17. und 18. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unstatthaft sein würden.

Art. 8.

Die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, welche Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister vorschreiben, sind auf die bereits vor dem 1. Januar 1863 errichteten und den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß angemeldeten Handlungen offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften nicht anwendbar.

Das Gleiche gilt von den bereits vor dem 1. Januar 1863 ertheilten Prokuren; jedoch ist der Art. 43. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auch auf die vor dem 1. Januar 1863 ertheilten und bis zu diesem Tage nicht abgelaufenen oder nicht widerrufenen Procuren anzuwenden.

Art. 9.

Für eine jede Veränderung, welche an dem oder nach dem 1. Januar 1863 vorzüglich einer schon vor diesem Tage errichteten Handlung oder Handlungsgesellschaft oder ertheilten Procura eintreten wird, sind die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

Art. 10.

Die am 1. Januar 1863 bestehenden Handlungen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften, deren Inhaber den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Oktober 1825 nicht nachgekommen sind, unterliegen rücksichtlich der Anmeldungen und der Eintragungen in das Handelsregister unbedingt den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Art. 11.

Alle bereits vor dem 1. Januar 1863 errichteten Aktiengesellschaften sind bei Meidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet, spätestens bis zum 1. März 1863 die durch die Art. 210. und 212. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, für die Errichtung von Aktiengesellschaften und die durch den Art. 228. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, so wie durch den Art. 12. dieses Einführungsgesetzes rücksichtlich der Vorstände, Bevollmächtigten und Beamten der Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Einträge in das Handelsregister und die Veröffentlichungen dieser Einträge bei dem Wechselnotariate zu beantragen.

Der Eintrag ist zu vollziehen und die Veröffentlichung zu verfügen, wenn bei Errichtung dieser Aktiengesellschaften den Rechtserfordernissen Genüge geleistet worden ist, welche zur Zeit der Gründung Geltung hatten.

Art. 12.

Die Vorschriften des Art. 228. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches sind auch rücksichtlich der im Art. 234. erwähnten Bevollmächtigten und Beamten der Aktiengesellschaften zu befolgen.

Art. 13.

Die Erkennung der Ordnungsstrafen ist bis zur Einsetzung eines Handelsgerichts der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes übertragen.

Diese Ordnungsstrafen bestehen in Geldbußen von 10 bis 200 Gulden. Eine Umwandlung dieser Geldbußen in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Ueber Beschwerden gegen die Strafverfügungen des Stadtgerichts entscheidet in zweiter und letzter Instanz das Appellationsgericht.

Die Nothfristen und das Verfahren in zweiter Instanz bestimmen sich nach der Civilprozeßordnung.

Art. 14.

Alle Behörden und Beamten, so wie die Wechselnotare sind verpflichtet, die bei Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen gegen die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bei Ordnungsstrafe vorgeschriebenen Bestimmungen der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes anzuzeigen.

Art. 15.

Die Bestimmungen der Art. 313—316. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen unter sonst gleichen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn der Gläubiger oder der Schuldner nicht Kaufmann ist, oder wenn keiner von beiden Kaufmann ist, so wie auch dann, wenn die Rechtsgeschäfte, wegen deren der eine Contrahent Schuldner des andern geworden ist, nicht zu den Handelsgeschäften im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gehören.

Endlich auch dann, wenn die zu retinirenden Gegenstände nicht auf Grund von Handelsgeschäften in die Hände des Gläubigers gelangt sind.

Art. 16.

Statt der Vorschriften des Art. 69. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten der Handelsmakler auch nach dem 1. Januar 1863 vorerst noch zur Anwendung.

Art. 17.

Die Behörde, durch welche das Tagebuch der Handelsmakler nach Art. 71. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beglaubigt und bei welcher dasselbe nach Art. 75. niedergelegt wird, ist das Rechnei- und Renten-Amt.

Art. 18.

Wird gegen einen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft der Concurs erkannt, so steht den Privatgläubigern des Gesellschafters vor allen Gläubigern der Handelsgesellschaft ein Vorzugsrecht an dessen Privatvermögen zu. Die Gläubiger der Handelsgesellschaft können nur nach vollständiger Befriedigung der Privatgläubiger Anspruch auf das Privatvermögen des Handelsgesellschafters machen.

Wird über das Vermögen einer offenen oder Commanditgesellschaft der Concurs erkannt, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Concurs zu eröffnen.

Art. 19.

Die Verwaltungsbehörde, welcher im Falle des Art. 240. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Auflösung einer Aktiengesellschaft zusteht, ist das Rechnei- und Renten-Amt.

Art. 20.

Bis zur Einsetzung des Handelsgerichts bestimmt die erste Abtheilung des Stadtgerichts, wo, der Vorschrift des Art. 246. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gemäß, die Handelsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft niederzulegen sind.

Art. 21.

Steht einer Handelsgesellschaft das Eigenthum einer Liegenschaft, oder ein anderes in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer solchen, oder eine in diese Bücher einzutragende Gerechtigkeit zu, so ist der Eintrag auf die Firma zu machen.

Es ist lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen, wer über eine auf die Firma einer Handelsgesellschaft eingetragene Liegenschaft oder Gerechtigkeit, oder über ein sonstiges einer Handelsgesellschaft zugeschriebenes dingliches Recht zu verfügen berechtigt sei.

Art. 22.

Hat in einem Falle, für welchen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eine kürzere Verjährungsfrist, als die bisher gesetzlich angeordnete vorschreibt, am 1. Januar 1863 die Verjährung bereits begonnen, so kommt gleichwohl die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch bestimmte Verjährungsfrist zur Anwendung, und ist diese Frist vom 1. Januar 1863 zu berechnen.

Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Art. 23.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Art. 24.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien werden mit Geldstrafen bis zu 200 Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie

1) vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschafts-Vertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten (Art. 177.) machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist (Art. 175., 176.).

Gleiche Strafe trifft

3) die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Absatzes 3. des Art. 240. zuwider dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt. Diese Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Die kraft dieses Artikels zu verhängenden Strafen werden von dem Zuchtpolizeigericht erkannt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 17. Okt. 1862.

Sachregister

zum

Frankfurter Einführungsgesetz.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom 30. Mai 1862.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verkünden hierdurch:

Nachdem der Landtag zu der unveränderten Annahme des in Folge Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. Dezember 1856 von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeiteten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches seine Zustimmung ertheilt hat, so finden Wir Uns bewogen, dasselbe in der Anlage als Landesgesetz zu publiziren und zugleich bezüglich der Einführung desselben auf Grund des § 39. des Landesgrundgesetzes vom 8. Julius 1857 folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen:

§ 1.

Das in der Anlage enthaltene allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt für das Fürstenthum mit dem **1. September dieses Jahres** in Kraft.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Abschnitte.

I. Von Kaufleuten.

§ 2.

Ist das Handelsgericht darüber in Zweifel, ob das Gewerbe einer Person, welche die Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister verlangt, oder eventuell dazu anzuhalten wäre, über den Handwerksbetrieb hinausgeht (Art. 10., Art. 272. Nr. 1. und 5. des Handelsgesetzbuches), so ist zuvörderst durch Entscheidung im Verwaltungswege festzustellen, ob das Gewerbe in größerem Umfange und in solcher Weise betrieben wird, daß der Betrieb der allgemeinen Auffassung gemäß nicht als ein bloß handwerksmäßiger erscheint.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in erster Instanz der Fürstliche Landrath, in dessen Bezirk der betreffende Gewerbtreibende seine Niederlassung hat.

§ 3.

Auf diese Entscheidung im Verwaltungswege kann der Gewerbtreibende nicht provociren, sie wird nur durch einen Antrag des Handelsgerichts, wenn dieses selbst im Zweifel ist, veranlaßt.

Die nach kurzer sachgemäßer Erörterung zu ertheilende Entscheidung ist vom Fürstlichen Landrathe zunächst dem betreffenden Gewerbtreibenden zu eröffnen und wird, sofern Letzterer nicht innerhalb zehn Tagen ausschließlicher Frist Rekurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, dagegen einwendet, endgiltig.

Gegen die Entscheidung zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel Statt.

Die endgiltige Entscheidung ist dem Handelsgerichte mit einer Notiz darüber, daß und wann sie dem betreffenden Gewerbtreibenden eröffnet worden, und daß sie endgiltig sei, vom Fürstlichen Landrathe im Originale mitzutheilen.

§ 4.

Höker, Trödler, Hausirer, ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung in das Handelsregister verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß des zuständigen Fürstlichen Landraths den Beweis liefern, daß sie ihre Gewerbe in einem größeren Umfange und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung anzuhalten.

Betreibt eine der im Eingange genannten Personen neben dem bezeichneten Geschäfte noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die durch letzteres etwa begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister der sonstige Geschäftsbetrieb keinen Einfluß.

§ 5.

Ist das Handelsgericht in Betreff anderer, als der in § 2. und 4. gedachten Personen im Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, so-

wie des Umfangs der allgemeinen Anschauung nach den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen sei, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, die Entscheidung im Verwaltungswege, bezüglich deren die Bestimmungen in §§ 2. und 3. ebenfalls gelten, maßgebend.

§ 6.

Auf alle diejenigen Personen, in Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen kann, ob deren Firmen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden können und müssen (§ 2. und 5.), sowie auf diejenigen, deren Firmen nur unter besonderen Voraussetzungen zur Eintragung in das Handelsregister zugelassen werden (§ 4.), finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Firmen, Handelsbücher und Prokura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handelsregister eingetragen sind.

II. Vom Handelsregister.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Form und Führung des Handelsregisters, sowie die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besondern Verordnung getroffen.

§ 8.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dieß nicht besonders vorschreibt, bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt, oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§ 9.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Betheiligten zur Befolgung der die Anmeldung zum Behuf der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des § 8. d. G. innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falles nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorgängigen Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von 1 bis 10 Thalern.

In den nach §§ 2., 3. und 5. d. G. zu beurtheilenden Fällen beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgiltigen Entscheidung im Verwaltungswege.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

§ 10.

An das in § 9. d. G. bestimmte höchste Maß der Ordnungsstrafe ist das Handelsgericht auch in den Fällen des Art. 26. Abs. 2, Art. 251. Abs. 2. des Handelsgesetzbuches gebunden.

III. Von den Handelsbüchern.

§ 11.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmannes liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen einem Nichtkaufmann gegenüber weniger, als halben Beweis.

Das bisherige über die Beweiskraft der Handelsbücher und deren Voraussetzungen geltende Recht ist aufgehoben.

IV. Von den Handelsmäklern.

§ 12.

Die Regierung kann, wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellen sollte, durch Verordnung bestimmen, daß an einzelnen Orten Handelsmäkler amtlich zu bestellen und zu vereidigen sind (Art. 66. des Handelsgesetzbuches).

Auf diese Handelsmäkler finden dann die Bestimmungen des 7ten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen erforderlichen Falles nach Maßgabe des Art. 84. des Handelsgesetzbuches zu ergänzen und abzuändern.

V. Von den Handelsgesellschaften.

§ 13.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine

Commanditgesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Aktien, eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in die zur Eintragung dieser Rechte bestimmten Bücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Gesellschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen (siehe jedoch § 15. d. G.).

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem betreffenden Buche vermerkt.

§ 14.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des § 13. bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältnisse gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches befugt war, in der geschehenen Weise im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

§ 15.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des § 13. erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handelsregister die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene, offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das Gesellschaftsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist diese Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handelsregister ihre Namen gelöscht, oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

§ 16.

Bis dahin, wo das Hypothekengesetz vom 20. Juli 1857 in Kraft tritt, sind die auf die Eintragungen in Grund- und Hypothekenbücher zu beziehenden Bestimmungen in den §§ 13. bis 15. mit der Modifikation

auszuführen, daß die gerichtliche Zuschreibung auf den Namen der Handelsgesellschaft erfolgt und in Hypothekeninstrumenten die Handelsgesellschaft als Inhaber der Hypothek aufgeführt wird, während die im § 13. und 15. erwähnten späteren Aenderungen, Eintragungen und Löschungen durch entsprechende Anhänge zu den betreffenden Urkunden, resp. im Duplikate zu den in den Amtsgrundakten befindlichen Exemplaren, zu bewirken sind.

Wo es sich um Bergwerkseigenthum handelt, sind die Bestimmungen in §§ 13. bis 15. bezüglich der Eintragungen in die vorhandenen Grund- und Hypothekenbücher sofort anwendbar.

§ 17.

Ueber das Vermögen einer Handelsgesellschaft ist der Concurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Concurs zu eröffnen ist.

Der Concurs kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge der Liquidation noch nicht erfolgt ist.

§ 18.

Wird über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Aktien der Concurs eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem competenten Gerichte der Concurs zu eröffnen.

Die Concurseröffnung über das Gesellschaftsvermögen ist vom Concursgerichte, sofern dasselbe nicht zugleich bezüglich eines persönlich haftenden Gesellschafters competent sein sollte, dem für Letzteren zuständigen Gerichte sofort zu notifiziren.

Der Concurs über das Vermögen eines, mehrerer oder sämmtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft nicht zur Folge.

§ 19.

Am Concurs über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalles in diesem Concurse gleichzeitig in den Concursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

§ 20.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

1) die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien,
   a) wenn sie behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Commanditisten gemacht haben, ingleichen

b) wenn die Gesellschaft länger, als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

2) die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Art. 240. des Handelsgesetzbuches zuwider dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Aktivvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden derselben deckt.

Die Strafen treten jedoch nicht ein, wenn von den Betheiligten nachgewiesen wird, daß ein Verschulden sie nicht trifft.

Wenn in den vorstehenden Fällen die Gefängnißstrafe nicht höher, als sechs Wochen ansteigt, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 100 Thalern erkannt werden.

Unter dieser Voraussetzung ist das Gericht ebenfalls ermächtigt, die eine Strafe, auch wenn sie bereits erkannt ist, nach seinem Ermessen, wobei ihm das aus vorigem Absatz erhellende Verhältniß im Allgemeinen einen Anhaltepunkt gewährt, in die andere umzuwandeln.

Die Strafe wird von dem Handelsgericht ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

Die in diesem Paragraphen gedrohten Ordnungsstrafen werden durch die etwa daneben verwirkten Criminalstrafen nicht ausgeschlossen.

§ 21.

Für die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, gelten folgende Bestimmungen:

1) Unter der in den Art. 208., 214., 242., 247. und 248. des Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

2) Unter der in Art. 240. des Handelsgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörde ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu verstehen.

3) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist der Gesellschaftsvertrag seinem vollen Inhalte nach nebst der Genehmigungsurkunde in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Dasselbe gilt von jeder Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrags. Die in dem Handelsgesetzbuche über die Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

4) Insoweit nicht bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Zurückziehung derselben vorbehalten worden ist, kann diese Zurückziehung nur aus Gründen des Gemeinwohls und gegen Entschädigung aller Betheiligten geschehen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Richter.

5) Die nach den Art. 227. und 230. des Handelsgesetzbuches dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Rechte eine Specialvollmacht erforderlich ist.

§ 22.

Die Bestimmungen des § 21. unter Nr. 1., 3. und 4. gelten auch für Commanditgesellschaften auf Aktien.

VI. Von den Handelsgeschäften.

§ 23.

Durch Art. 295. des Handelsgesetzbuches werden die Bestimmungen über den wider einen Schuldschein oder eine Quittung zu erbringenden Gegenbeweis nicht berührt.

§ 24.

Die Art. 306. und 307. des Handelsgesetzbuches finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Curs gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Curs gesetzte Papier kann von demjenigen, von welchem resp. für welchen es außer Curs gesetzt worden ist, und dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer dinglichen Klage verfolgt werden.

§ 25.

Als allgemeine Feiertage sind außer den auf einen Sonntag fallenden zu betrachten:

der Neujahrstag,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
der Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
der Bußtag,
der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 26.

Das Handelsgericht ist befugt, im Voraus Sachverständige zu bestellen, welche in den Fällen der Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuches auf Antrag des Betheiligten die Feststellung des Zustandes der Güter vorzunehmen haben.

§ 27.

Unter dem in Art. 348. und 407. des Handelsgesetzbuches erwähnten Richter des Ortes ist diejenige unterste gerichtliche Behörde zu verstehen, welche in dem betreffenden Orte zur Entscheidung in Civilsachen überhaupt competent ist. Dieselbe hat auf Antrag des Betheiligten die Sachverständigen dann zu ernennen, wenn das Handelsgericht sich nicht an demselben Orte befindet.

VII. Von den Handelsgerichten und deren Verfahren.

§ 28.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der im Handelsgesetzbuche als Handelsgerichte bezeichneten Behörden werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

§ 29.

In Ansehung der Rechtsstreitigkeiten bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbehörden, über den Instanzenzug, sowie über das Verfahren, soweit nicht nachstehend etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§ 30.

Zur Führung der Handelsregister und zu den Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, um deren Vornahme die Handelsgerichte nach besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angerufen werden können, sind die Einzelgerichte zuständig. Gegen ihre desfallsigen Verfügungen findet eine Berufung an das Kreisgericht als letzte Instanz Statt. Diese Berufung ist an keine Frist gebunden, hat aber auch keine aufschiebende Wirkung.

§ 31.

Die in den §§ 9. und 10. d. G. erwähnten Ordnungsstrafen haben die Einzelngerichte zu erkennen. Gegen ihre desfallsigen Aussprüche findet binnen zehntägiger Nothfrist eine sofort auszuführende Berufung an das Kreisgericht als letzte Instanz Statt.

§ 32.

Die im § 20. d. G. aufgeführten Zuwiderhandlungen sind von den Kreisgerichten zu untersuchen und zu bestrafen, und gegen ihre Erkenntnisse findet binnen zehntägiger Nothfrist eine Berufung an das Appellationsgericht als einziges Rechtsmittel Statt, welches sofort, oder spätestens binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen auszuführen ist.

§ 33.

Bei Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen ist das durch das Gesetz vom 21. Mai 1826 nebst seinen späteren Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen vorgeschriebene Verfahren durchweg und nur mit folgenden Modificationen zur Anwendung zu bringen.

In den vor den Kreisgerichten ergehenden Rechtsstreitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand den Betrag von 100 Thalern oder einen höheren erreicht, ist nämlich gestattet:

1) die Verweisung der Parteien auf schriftliche Verhandlung des ersten Verfahrens nach freiem richterlichen Ermessen,
2) die Gewissensvertretung, wobei übrigens das für geringfügige bürgerliche Rechtssachen hinsichtlich des Antritts, der Führung und Aufnahme der Be- und Gegenbescheinigung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist,
3) Oberberufung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 34.

Die Versendung der Akten an ein auswärtiges Spruchcollegium findet bei Rechtsstreiten in Handelssachen nur Statt in der Oberberufungsinstanz, oder in dem Falle, wenn beide Parteien darauf antragen.

VIII. Von den Gebühren in Handelssachen.

§ 35.

Hinsichtlich der Kosten und Stempelgebühren und der einzelnen Ansätze unterliegen Handelssachen, soweit nicht nachstehend etwas Besonderes verordnet ist, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 36.

Als besondere Ansätze werden festgesetzt:

1) Für die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Aktien, oder einer Aktiengesellschaft (Art. 174. und 208. des Handelsgesetzbuches) einschließlich der Stempelgebühr $1/_{10}$ Prozent des Aktiencapitals.

2) Für die nach Art. 198., 203., 214., 247. und 248. des Handelsgesetzbuches erforderliche staatliche Genehmigung zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrags u. s. w. bei Gesellschaften der vorstehend unter Nr. 1. gedachten Art, je nach der Erheblichkeit des Gegenstandes einschließlich der Stempelgebühr . . . . 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Anmerkung zu Nr. 1. und 2.

Außer diesen Ansätzen werden für die nach § 21. unter 3. und § 22. d. G. erfolgenden Veröffentlichungen in der Gesetzsammlung die Auslagen mit durchgängig 5 Thlr. für den Druckbogen berechnet.

3) Für jede Eintragung in das Handelsregister einschließlich der in Art. 13. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung außer den baaren Verlägen je nach dem Umfange der Mühewaltung . . . . 1 Thlr. bis 5 Thlr.

Anmerkung: Die Einträge selbst und die Bekanntmachungen sind stempelfrei. Die gerichtlichen Arbeiten, wie die Eingaben, welche die Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister und die dazu erforderlichen Unterlagen, sowie attestirende Nachweisungen aus dem Handelsregister betreffen, sind sportel- und stempelpflichtig nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze.

Der Werthstempel für Urkunden (z. B. Gesellschaftsverträge) wird nur einmal liquidirt, wenn auch die betr. Urkunde mehrfach produzirt, oder zu den Akten verhandelt werden sollte (z. B. behufs Beglaubigung und behufs Eintragung im Handelsregister).

4) Für den gerichtlichen Vermerk über Wiederincurssetzung eines Papieres auf Inhaber (§ 7. des Gesetzes vom 21. Mai 1852), für jedes Papier $^1/_{10}$ Prozent vom Nominalwerthe, niemals aber mehr, als . . . . . 9 Sgr.

Letzterer Ansatz findet auch Statt, wenn das Papier keinen Nominalwerth angibt.

Stempelgebühr ist hierbei weder für das Papier, noch für den Vermerk zu erheben.

Dieselben Bestimmungen gelten auch in dem Falle einer etwa beantragten gerichtlichen Außercurssetzung.

5) Für einen Urkundenanhang der im § 16. d. G. gedachten Art, einschließlich etwaiger Benachrichtigung und der Stempelgebühr, je nach dem Umfange der Mühewaltung . . . . 10 Sgr. bis 20 Sgr.

6) Für die Eintragung späterer Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz einer Gesellschaft, sowie für die Eintragung disponirender Gesellschafter u. s. w. (§§ 13. und 15. d. G.) in ein Grund- und Hypothekenbuch gelten die Ansätze unter Nr. 14. und 15., für die Löschung solcher Einträge gilt der Ansatz unter Nr. 19. des Gesetzes über die in Grund- und Hypothekensachen zu erhebenden Sporteln vom 7. Januar 1860.

Durch die vorstehenden unter 1. bis 6. festgesetzten Bauschquanten sind andere Sportelsätze neben denselben ausgeschlossen.

IX. Allgemeine Bestimmung.

§ 37.

Unter der im Handelsgesetzbuche gebrauchten Bezeichnung „Landesgesetze" ist das neben dem Handelsgesetzbuche im Fürstenthume geltende Recht zu verstehen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 38.

Die im Handelsgesetzbuche festgesetzten Verjährungsfristen (Art. 146—149., 172., 349., Abs. 2., 386., Abs. 1. und 2., 408. Abs. 3.) beginnen für solche Klagen, welche schon vor dem 1. September dieses Jahres begründet waren, mit diesem Tage.

Wird vor Ablauf dieser Verjährungszeit eine vor dem 1. September d. J. nach dem bisherigen Rechte bereits begonnene Verjährung vollendet, so ist diese Verjährung entscheidend.

§ 39.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Concurses ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen der Concurs bereits vor dem 1. September dieses Jahres eröffnet worden ist.

§ 40.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes, nach welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, sind auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. September dieses Jahres ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen. Dieß gilt auch für den Fall, daß eine Gesellschaft in Liquidation begriffen ist.

§ 41.

Mit dem 1. September dieses Jahres treten auch in Betreff der schon vorher vorhandenen Thatsachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handelsgesetzbuch an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handelsregister und die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

§ 42.

Auch die übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen haben für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche vor dem 1. September dieses Jahres ihren Geschäftsbetrieb bereits begonnen hatten, Geltung.

Jedoch kann eine vor diesem Tage nach dem bisherigen Rechte nicht widerrechtlich geführte Firma auch dann fortgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Art. 16., 17., 18., 20., 21. Abs. 2. und 251. des Handelsgesetzbuches nicht entspricht, sofern dieselbe nur vor diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.

War eine vor dem 1. September dieses Jahres geführte Firma nach dem bisherigen Rechte widerrechtlich geführt worden, so ist die Eintragung derselben zu verweigern, und es finden in Betreff derselben die Bestimmungen der Art. 26. Abs. 2. und 27. des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§ 43.

Eine nach dem bisherigen Rechte giltig errichtete Aktiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Aktien, welche bereits vor dem 1. September dieses Jahres ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und welchen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung bereits in der Gesetzsammlung oder in anderer Weise amtlich publizirt, so genügt statt der Vorlage des Originals beider Urkunden die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Publikation und die nochmalige Publikation in der Gesetzsammlung unterbleibt.

§ 44.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Aktien, welche schon vor dem 1. September dieses Jahres ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatte, durch den Gesellschaftsvertrag oder einen andern vor diesem Tage errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kann diese Beschränkung bis zum 1. September dieses Jahres zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung erfolgt, so muß ein Dritter die Beschränkung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Beschränkung beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Wenn die Anmeldung nicht vor dem 1. September dieses Jahres erfolgt, so hat die Beschränkung Dritten gegenüber von diesem Tage an ferner keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

§ 45.

Dasselbe gilt von der Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche vor dem 1. September dieses Jahres bereits zu Recht bestand.

§ 46.

Wer vor dem 1. September dieses Jahres eine Prokura erhalten hatte und von diesem Tage an nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Prokuristen bestellt wird (Art. 41. Abs. 2. des Handelsgesetzbuches), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen, oder sich sonst als Prokurist auszugeben. Er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne der Art. 47. flg. des Handelsgesetzbuches.

§ 47.

Die Bestimmungen der Art. 96. und 97. des Handelsgesetzbuches, wonach ein offener Gesellschafter an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, findet auf die Fälle keine Anwendung, in welchen ein solches nicht gestattetes Verhältniß bereits vor dem 1. September dieses Jahres bestand.

§ 48.

Die nach den transitorischen Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze zu erlassenden Verordnung über die Form und Führung der Handelsregister ꝛc. vor dem 1. September dieses Jahres erfolgenden

Anmeldungen und Eintragungen in das Handelsregister nebst den darauf bezüglichen gerichtlichen Geschäften, jedoch mit Ausnahme des gegen Säumige etwa einzuleitenden Zwangsverfahrens, sind kosten- und stempelfrei.

Die durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Einträge entstehenden baaren Auslagen, welche im Falle einer Collektivanzeige nach Verhältniß zu repartiren sind, haben die Betheiligten zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 30. Mai 1862.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Sachregister

zum

Schwarzburg-Sondershausen'schen Einf.-Gesetz.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.

Einführungs-Gesetz

zum

Allgemeinen Handelsgesetzbuche

für das

Kaiserthum Oesterreich

vom 17. Dezember 1862,

giltig für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, dann die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Istrien und die reichsunmittelbare Stadt Triest nebst ihrem Gebiete.

Mit Beistimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

In Anerkennung der Vorzüge, welche das im Auftrage der deutschen Bundesversammlung durch eine Commission unter Mitwirkung von Abgeordneten der österreichischen Regierung entworfene Handelsgesetzbuch auszeichnen; in Erwägung, daß dasselbe bereits in den angrenzenden deutschen Bundesstaaten Gesetzeskraft erhielt, und zu erwarten ist, daß ihm solche auch in den übrigen zu Theil werde; in Anbetracht der wesentlichen Förderung des Handels mit anderen Ländern durch Gemeinsamkeit der diesfälligen Gesetzgebung, zugleich aber auch in Bedachtnahme der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, wird das erwähnte Handelsgesetzbuch in seinen ersten vier in der Anlage ·/. enthaltenen Büchern und mit Ausschluß des fünften, vom Seerecht handelnden Buches, unter nachfolgenden Bestimmungen in den durch die Ueberschrift bezeichneten Königreichen und Ländern als Gesetz eingeführt und hat mit **1. Juli 1863** in Kraft zu treten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Von dem oben bezeichneten Tage an treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände des Handelsgesetzbuches beziehen, außer Kraft, in soferne nicht die Fortdauer ihrer Wirksamkeit in diesem Einführungsgesetze bestimmt, oder in dem Handelsgesetzbuche auf die Landesgesetze hingewiesen ist.

§ 2.

Insbesondere treten außer Kraft die älteren Merkantil-, Falliten- und Wechselordnungen, soferne einzelne Bestimmungen derselben noch in Geltung sind; das erste Buch des im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und Südtirol geltenden Codice di commercio; die in der Stadt Krakau und ihrem Gebiete noch in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches; die durch die Ministerialverordnungen vom 12. August 1853, Nr. 166., 20. April 1854, Nr. 100., 13. April 1857, Nr. 79., 16. September 1857, Nr. 168., und 28. April 1860, Nr. 109. des Reichsgesetzblattes, kundgemachten Bestimmungen über die Führung der Handlungsprotokolle; endlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. Mai 1860, Nr. 123. des Reichsgesetzblattes, betreffend die Firmaprotokollirungen, die Handlungs- und Gewerbebücher, die Prokura und die handelsgerichtliche Kompetenz.

Doch wird hiedurch an den Bestimmungen der §§ 10—14. der zuletzt erwähnten Verordnung über die auf die Protokollirung sich beziehenden Gebühren nichts geändert.

§ 3.

Die Gesetze über die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte auf unbeweglichen Gütern werden durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt.

Die Gesetze über Zinstaxen und Wucher werden durch das Handelsgesetzbuch nur in soweit berührt, als dasselbe besondere Bestimmungen enthält, welche einzelne Anordnungen jener Gesetze abändern.

§ 4.

Die auf Staatsverträgen beruhende Freiheit des Handelsbetriebes türkischer Unterthanen erleidet durch das Handelsgesetzbuch keine Aenderung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes auch auf dieselben Anwendung.

§ 5.

So oft das Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze oder auf die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze hinweist, sind darunter diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verstehen, die in allen Königreichen und Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, oder in einzelnen derselben Geltung haben.

Wo das Handelsgesetzbuch der deutschen Wechselordnung erwähnt,

ist darunter die in Oesterreich verkündete allgemeine Wechselordnung zu verstehen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Von Kaufleuten.

§ 6.

Die Bestimmungen des Art. 7. des Handelsgesetzbuches, daß eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein könne, kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß auf Ansuchen der Ehefrau die mangelnde Einwilligung des Ehemannes durch den Ausspruch des Richters ersetzt werden kann, wenn aus der ämtlich zu pflegenden Verhandlung sich ergibt, daß durch den Handelsbetrieb der Ehefrau die Rechte des Ehemannes einer Gefährdung nicht ausgesetzt werden.

§ 7.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Prokura und die Handelsgesellschaften haben, mit Ausschluß der Hausirer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern ohne Zuschläge in der Haupt- und Residenzstadt Wien wenigstens . . . . 50 fl. ö. W.
in der Umgebung von zwei Meilen um Wien wenigstens . 30 " " "
in Orten mit einer Bevölkerung über 50,000 Seelen wenigstens . . . . 40 " " "
in Orten mit einer Bevölkerung über 10,000 bis 50,000 Seelen wenigstens . . . . 30 " " "
in Orten mit oder unter 10,000 Seelen wenigstens . . 20 " " "
zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären.

§ 8.

In wieferne Unternehmungen des Staates in das Handelsregister einzutragen, und daher den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura zu unterziehen seien, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege überlassen.

§ 9.

Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Aenderungen in dem von ihm zu entrichtenden Steuerbetrage auf die Anwendung der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keinen Einfluß.

2. Von dem Handelsregister und von den Ehepakten mit Beziehung auf Kaufleute und Handelsgesellschaften.

§ 10.

Alle im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen, auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Anmeldungen müssen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben, oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden.

Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 11.

Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister mittelst Anzeige in den öffentlichen Blättern ist, soferne das Handelsgesetzbuch nicht ein Anderes bestimmt, durch die einmalige Einschaltung der Anzeige als vollzogen anzusehen.

Die Wahl der zum Behufe dieser Bekanntmachung in voraus zu bestimmenden öffentlichen Blätter steht dem Chef der politischen Landesbehörde nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte zu.

Die Verlautbarung dieser Wahl geschieht durch das Handelsgericht.

§ 12.

Die von dem Handelsgerichte wegen Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften, oder wegen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma (Art. 26. des Handelsgesetzbuches) zu verhängenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen, welche mit 10 bis 300 fl. auszumessen sind.

Im Falle der Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften hat der Verfällung in die Geldstrafe eine Aufforderung vorherzugehen, denselben binnen einer bestimmten Frist Folge zu leisten.

Eine Umänderung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht Statt.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat.

Die Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammentreffen mit den von der Gewerbebehörde wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen.

§ 13.

Die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Concursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- und Gewerbekammern, soferne dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma (Art. 26. des Handelsgesetzbuches) Kenntniß erlangen, haben davon ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Die Eröffnung des Concurses, dann die Einleitung und Aufhebung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Kaufmannes, einer Handelsgesellschaft, oder einer Person, welche an der letzteren als persönlich

haftender Gesellschafter, oder bei der Commanditgesellschaft als Commanditist betheiliget ist, hat das Handelsgericht von Amtswegen im Handelsregister anzumerken, diese Anmerkung jedoch nicht besonders kundzumachen.

Wenn das Handelsregister, in welchem die Anmerkung zu geschehen hat, nicht bei dem Gerichte geführt wird, von welchem das Edikt über die Eröffnung des Concurses, oder über die Einleitung des Vergleichsverfahrens ausgefertigt worden ist, so ist von diesem dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Anmerkung die unverzügliche Anzeige zu machen.

§ 15.

In Ansehung derjenigen Amtshandlungen, welche im Sinne der §§ 10., 11. und 12. dieses Einführungsgesetzes zum Wirkungskreise des Handelsgerichtes gehören, sind auch in höherer Instanz nur die Gerichtsbehörden zuständig.

Dieselben haben nach dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen.

§ 16.

Die der Ehefrau eines Kaufmannes, dessen Firma in dem Handelsregister eingetragen ist, durch die Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte sind — um den Handelsgläubigern gegenüber wirksam zu sein — gleichfalls Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister, die Ehepakte mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein.

Diese Rechte sind den gedachten Gläubigern gegenüber erst von dem Tage wirksam, an welchem die Eintragung der Ehepakte in das Handelsregister bei demjenigen Handelsgerichte stattgefunden hat, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung ihren Sitz hat.

Die Wirksamkeit dieser Eintragung gegen dritte Personen tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben von dieser Eintragung Kenntniß erlangt haben oder nicht.

Im Falle eines Concurses stehen die erwähnten Rechte der Ehefrau den schon vor dem Tage der Eintragung begründeten Forderungen der Handelsgläubiger des Ehemannes in Ansehung des gesammten Vermögens desselben nach.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes finden auch auf jede Aenderung der Ehepakte Anwendung, dieselbe mag einverständlich oder auf Grund eines richterlichen Ausspruches erfolgt sein.

Was hier vorgeschrieben ist, gilt auch bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter einer in das Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaft.

§ 17.

Ueber den Inhalt, sowie über die Aenderung der Ehepakte, muß eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde, oder ein rechtskräftiges Erkenntniß beigebracht sein. Die bezüglichen Urkunden sind in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgerichte aufzubewahren.

In das Handelsregister ist nur das Datum der Ehepakte oder der

Aenderungen, der Name, Vorname, Stand, Wohnort der Ehegatten und der Tag der Eintragung anzumerken.

Auf diese Angaben hat sich auch der Inhalt der Veröffentlichung zu beschränken.

Die Ehefrau ist berechtigt, die Eintragung der Ehepakte zu verlangen und zu diesem Zwecke, soferne dieselben noch nicht notariell oder gerichtlich beglaubigt wären, den Mann hiezu zu verhalten.

§ 18.

Jedermann ist berechtigt, Einsicht in die Urkunden des Handelsregisters zu nehmen, und Abschriften hievon, sowie ämtliche Zeugnisse aus denselben zu begehren.

3. Von den Handelsbüchern.

§ 19.

Die im Artikel 34. des Handelsgesetzbuches bestimmte Beweiskraft kommt den Handelsbüchern solcher Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7. dieses Einführungsgesetzes eintritt, auch gegen Nichtkaufleute, jedoch gegen diese mit der Beschränkung zu, daß sich die Beweiskraft blos auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung erstreckt.

§ 20.

Den Büchern der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7. dieses Einführungsgesetzes nicht eintritt, kommt, wenn dieselben nach den Erfordernissen des Artikels 32. des Handelsgesetzbuches und in solcher Weise geführt sind, daß der Stand ihrer Geschäfte daraus vollständig zu ersehen ist, die im vorigen Paragraphe bestimmte Beweiskraft, auf die Dauer von Einem Jahre und sechs Monaten gegen Jedermann zu.

§ 21.

Die Vormerkung (Pränotation) einer Forderung in den öffentlichen Büchern in Bezug auf unbewegliche Güter kann auf Grundlage von Auszügen aus den Handelsbüchern auch in jenen Fällen, in welchen die Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt ist, nur während des nach § 19. zu berechnenden Zeitraumes von Einem Jahre und sechs Monaten erwirkt werden.

§ 22.

Die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.

Alle übrigen Vorschriften, welche die Führung der Bücher der Kaufleute betreffen, treten, soweit sie sich auf deren civilrechtliche Beweiskraft beziehen, außer Kraft.

Dies gilt insbesondere von den §§ 119. und 120. der allgemeinen, 188. und 189. der galizischen, 187. und 188. der tirolischen und 178. und 179. der italienischen Gerichtsordnung, sowie von den zu denselben erflossenen ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

4. Von den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen.

§ 23.

Durch die den Handlungsreisenden im Art. 49. des Handelsgesetzbuches in Betreff des Incasso ertheilten Befugnisse tritt die im § 10. der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, Nro. 220. des Reichsgesetzblattes, in dieser Beziehung enthaltene Beschränkung außer Kraft.

§ 24.

Das dem Prinzipale nach den Artikeln 56. und 59. des Handelsgesetzbuches zustehende Recht, zu verlangen, daß Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen die von ihnen für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen gelten lassen müssen, oder Ersatz des Schadens zu fordern, erlischt nach Ablauf von drei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Prinzipal von dem Abschlusse des Geschäftes Kenntniß erhalten hat.

§ 25.

Die in den Gewerbegesetzen über das gewerbliche Hilfspersonale enthaltenen Vorschriften bleiben, in soferne sie sich auf Gehilfen bei Handlungsgewerben beziehen, und die Artikel 59. bis 65. des Handelsgesetzbuches nicht etwas Anderes verfügen, neben dem Handelsgesetzbuche in Kraft.

5. Von den Handelsmäklern und von den Börsegesetzen.

§ 26.

Unter Handelsmäklern werden sowohl die Waarensensale, als auch die Börsensensale, nicht aber die Börseagenten, verstanden.

§ 27.

Die Bestimmungen der zweiten alinea des Art. 72. des Handelsgesetzbuches kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Eintragungen in das Tagebuch der Handelsmäkler in einer Sprache, welche bei dem Gerichte des Ortes zulässig ist, zu geschehen haben.

§ 28.

Durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsmäkler und über die Handelsgeschäfte treten insbesondere außer Kraft:

1) Die Bestimmung der lit. e des § 112. der allgemeinen Gerichtsordnung, der lit. e des § 180. der galizischen Gerichtsordnung, der Ziffer 5. des § 179. der tirolischen Gerichtsordnung, der Ziffer 5. des § 170. der italienischen Gerichtsordnung, über den Beweis durch die Sensalenbücher, sowie die Bestimmungen der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen;
2) die Bestimmungen der Gesetze über die Wiener Geldbörse vom 11. Juli 1854, Nr. 200. des Reichsgesetzblattes, und über die Waarenbörse und Waarensensale vom 26. Februar 1860, Nr. 58. des Reichsgesetzblattes, soweit sie Gegenstände betreffen, welche durch das Handelsgesetzbuch geregelt sind.

Die in diesen Gesetzen über die Zuständigkeit und über das schiedsrichterliche Amt der Börsekammer enthaltenen Anordnungen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Unberührt bleiben ferner die auf die Handelsmäkler sich beziehenden Vorschriften, welche den, der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates (Art. 84. des Handelsgesetzbuches) eingeräumten Vorbehalt zur Vornahme von Abänderungen oder Ergänzungen nicht überschreiten.

§ 29.

Diejenige Behörde, welche zur Anstellung der Handelsmäkler am Orte berufen ist, kann denselben dort, wo sich das Bedürfniß äußert, die Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

6. Von den Handelsgesellschaften.

Insbesondere:

A. Mit Rücksicht auf den Concurs der Gläubiger.

§ 30.

Wenn über das Vermögen einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Concurs eröffnet wird, so ist auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters die Eröffnung des Concurses von Amtswegen einzuleiten.

Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines solchen Gesellschafters hat dagegen die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Gesellschaft nicht zur Folge.

§ 31.

Um die Befriedigung des Ausfalles im Concurse der Gesellschaft aus dem Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters zu erlangen, steht dem Gläubiger der Gesellschaft bevor, bei dem Concurse über dieses Vermögen seine ganze Forderung an die Handelsgesellschaft anzumelden.

Die Privatgläubiger des in Concurs verfallenen Gesellschafters können im Gesellschaftsconcurse als Gläubiger nicht auftreten.

B. Mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Vereine.

§ 32.

In Ansehung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, treten die Bestimmungen der §§ 9. und 12. des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, Nr. 253. des Reichsgesetzblattes außer Kraft.

§ 33.

Soferne die Aktien oder Aktienantheile bei Kommanditgesellschaften auf Aktien auf einen Betrag in österr. Währung gestellt werden

müssen dieselben auf einen Betrag von mindestens 300 Gulden gestellt sein.

§ 34.

Die Behörde, an welche die im Art. 240. des Handelsgesetzbuches erwähnte Anzeige zu geschehen hat, sowie die Behörde, welche nach Art. 242. berufen ist, die Auflösung der Gesellschaft zu verordnen, wird durch das Vereinsgesetz bestimmt.

§ 35.

Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne:

1) daß die im Art. 222. des Handelsgesetzbuchs bestimmte Höhe der Einzahlung von 40 Perzent des Nominalbetrages der Aktien bis auf 25 Perzent dieses Betrages herabgesetzt, oder
2) daß die im Art. 239. des Handelsgesetzbuches bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf 12 Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurtheilung der zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten.

C. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens.

§ 36.

In Ansehung der im Art. 149. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen über Verjährung sind unter bevormundeten und juristischen Personen Pflegebefohlene im Sinne des vierten Hauptstückes des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und Körperschaften im Sinne des § 1472. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen.

§ 37.

Unter dem im Art. 119. des Handelsgesetzbuches vorkommenden Ausdruck „Arrest“ ist das in den Prozeßvorschriften enthaltene Verbot auf bewegliche Sachen des Schuldners zu verstehen.

7. Von Handelsgeschäften.

A. In Ansehung der Handelsgerichtsbarkeit.

§ 38.

Der Handelsgerichtsbarkeit werden zugewiesen:

1) Streitigkeiten, welche aus den im Art. 271. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Handelsgeschäften entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Parteien, wenn das Geschäft auf Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft ist.
2) Streitigkeiten, welche aus den übrigen in den Artikeln 272. und 273. des Handelsgesetzbuches erwähnten Handelsgeschäften hervorgehen, wenn eine Handelsgesellschaft, oder wenn ein Kaufmann,

dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist, gleichviel, ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist.

§ 39.

Die Handelsgerichtsbarkeit wird ferner ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Theile durch die nachbenannten Handelssachen begründet, auch wenn dieselben nicht aus Handelsgeschäften entstehen:

1) Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Kontrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauche einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtlichen Gebrauches einer Firma zwischen den Beeinträchtigten und den unbefugten Führern der Firma; aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Wäger, Messer und anderer Personen, welche zur Vornahme und Bestätigung ähnlicher Verrichtungen im Handelsverkehre bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits.
2) Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angestellten, nicht blos Gesindedienste verrichtenden, Personen; ferner aus dem Rechtsverhältnisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Prinzipals verantwortlich gemacht haben (Art. 55. und 59. des Handelsgesetzbuches).
3) Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter zu einander, der Vorsteher und Liquidatoren der Gesellschaft zu einander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des Handelsgewerbes; der Theilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, oder an einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuches) zu einander, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses.

§ 40.

Durch die vorhergehenden §§ 38. und 39. werden die Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse nach den Gewerbegesetzen, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten zwischen dem Staate und dessen Bediensteten, oder den zum Verschleiße von Gegenständen des Staatsmonopols, oder zur Ausübung sonstiger Regalrechte des Staates bestellten Personen, nicht berührt.

§ 41.

Die Bestimmungen der §§ 57. und 61. der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251. des Reichsgesetzblattes, soweit diese Paragraphe diejenigen Streitsachen bezeichnen, durch welche die Handelsgerichtsbarkeit begründet wird, treten mit Ausnahme der Bestimmung über Wechselstreitigkeiten außer Kraft und werden durch die Bestimmungen der vorstehenden §§ 38—40. ersetzt.

Ebenso treten für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien die Bestimmungen der vorhergehenden §§ 38—40. an die Stelle derjenigen Bestimmungen des Codice di commercio, welche in den für diese Königreiche ergangenen Civil-Jurisdiktionsnormen vom 20. November 1852, Nr. 259. des Reichsgesetzblattes, und vom selben Tage, Nr. 261. des Reichsgesetzblattes, in dem § 56. und beziehungsweise in dem § 55. als ergänzende Norm berufen sind.

§ 42.

Die Handelsgerichtsbarkeit im Concurse wird nur durch den Concurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft oder über das Vermögen eines Kaufmannes, dessen Firma im Handelsregister erscheint, begründet.

Demgemäß erleiden die erwähnten Jurisdiktionsnormen vom 20. November 1852, Nr. 251., 259. und 261. des Reichsgesetzblattes, in Ansehung der in dem § 75., und beziehungsweise in dem § 71. und in dem § 69. enthaltenen Bestimmung die entsprechende Abänderung.

§ 43.

Im Uebrigen werden die Vorschriften der Civil-Jurisdiktionsnormen, namentlich auch, in soferne sie die Gerichte bezeichnen, welche zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit überhaupt oder in einzelnen Fällen zuständig sind, durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt.

B. In Ansehung der kaufmännischen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.

§ 44.

Das Recht aus dem kaufmännischen Faustpfande, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht und das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers am Commissions-, Speditions- und Frachtgute, wovon die Art. 309—311., 313—315., 374. und 375., 382. und 409—412. des Handelsgesetzbuches handeln, können im Falle des Concurses in jener Weise und mit derselben Wirkung, wie außerhalb desselben gegen den Schuldner geltend gemacht werden.

Es ist jedoch auch die Vertretung der Concursmasse von denjenigen Schritten in Kenntniß zu setzen, von welchen nach dem Handelsgesetzbuche der Schuldner zu benachrichtigen ist.

§ 45.

Der im Falle des vorhergehenden Paragraphes sich etwa ergebende Ueberschuß des Erlöses ist an die Concursmasse abzuführen; der Anspruch wegen eines etwaigen Ausfalles dagegen ist bei der Concursmasse geltend zu machen und findet auch hierüber die Bestimmung des § 31. ihre Anwendung.

§ 46.

Das dem Frachtführer auch nach der Ablieferung des Gutes nach Art. 409. des Handelsgesetzbuches zustehende Pfandrecht kann im Falle des Concurses in derselben Weise und mit der nämlichen Wirkung geltend gemacht werden, wie dies außer dem Falle eines Concurses hätte

geschehen können. Die im § 44. enthaltene Vorschrift wegen Verständigung der Vertretung der Concursmasse ist auch hier zu beobachten.

§ 47.

Für den nach Art. 310. des Handelsgesetzbuches vorzunehmenden öffentlichen Verkauf hat das bewilligende Gericht einen einzigen Termin festzusetzen und in der für executive Versteigerungen üblichen Weise kundzumachen. Eine Schätzung hat der Kommissär vor dem Verkaufe nur dann zu veranlassen, wenn die zu verkaufenden Gegenstände weder einen Börsepreis oder Marktpreis haben, noch auch in Privatschuldurkunden bestehen, und wenn zugleich beide Theile darüber einig sind, daß die Schätzung stattfinde, oder eine der Parteien die Vornahme der Schätzung auf ihre Kosten verlangt.

C. In Ansehung der Ernennung von Sachverständigen.

§ 48.

In soferne bei Gericht Sachverständige bereits ständig bestellt sind, ist ein vorgängiger Antrag der Parteien auf die Ernennung besonderer Sachverständiger auch in den Fällen der Art. 348., 365. und 407. des Handelsgesetzbuches nicht erforderlich.

Uebergangsbestimmungen.

§ 49.

Zum Zwecke der in dem Handelsgesetzbuche und in diesem Einführungsgesetze erwähnten Eintragungen in das Handelsregister sind auch dort, wo bisher ein ähnliches Register unter der Benennung als Handels- oder Merkantilprotokoll, oder unter einer andern Benennung geführt wird, neue Register anzulegen und darf von dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches an, eine Eintragung in das ältere Register außer zu dem Zwecke der Löschung oder Aufhebung einer früheren Eintragung nicht mehr geschehen.

§ 50.

Kaufleute, Handelsgesellschaften und öffentliche Banken, soweit sie ihnen gleichgehalten sind (Art. 5. des Handelsgesetzbuches), sind, wenn sie ihre schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestandene Unternehmung fortbetreiben wollen und in soferne bei denselben die Voraussetzung des § 7. dieses Einführungsgesetzes eintritt, zu den in solchem vorgeschriebenen Anmeldungen zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister verpflichtet und werden von dieser Verpflichtung durch den Bestand ähnlicher Eintragungen in einem älteren Register nicht befreit.

§ 51.

Bei der auf diese Unternehmungen sich beziehenden Anmeldung,

Eintragung und Bekanntmachung derselben ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes vorzugehen.

Wenn jedoch eine Eintragung nach Vorschrift der früheren Gesetze in dem älteren Register eines Handelsgerichtes bereits besteht, und dieses Register nebst Urkunden und Gesuchen in Urschrift bei denselben Gerichten sich befindet, bei welchen diese Anmeldung geschieht, so ist die im § 10. dieses Einführungsgesetzes erwähnte notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Eingaben und Belege nicht erforderlich, und genügt in solchem Falle in der Anmeldung die Berufung auf die frühere Eintragung und ihre Belege.

§ 52.

Der Fortführung und Eintragung in das Handelsregister steht bei Firmen, welche schon vor Beginn der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches rechtlich bestanden haben, nicht im Wege, daß sie den Anordnungen der Art. 16., 17., 18., 20., 21. und 251. des Handelsgesetzbuches nicht entsprechen. Auch finden auf Handelsfrauen, deren Unternehmung schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestanden hat, die Bestimmungen des Artikels 7. und 8. des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§ 53.

Zur Erfüllung der im § 50. dieses Einführungsgesetzes enthaltenen, die Anmeldung betreffenden Verpflichtung wird die Frist von drei Monaten vom Tage des Anfanges der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches an gerechnet, bestimmt, nach deren Ablauf die zur Anmeldung Verpflichteten hiezu von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind. (§ 12. dieses Einführungsgesetzes.)

§ 54.

Mit der Bekanntmachung der Eintragung einer Firma in das neue Handelsregister hört die Wirksamkeit aller auf diese Firma sich beziehenden Eintragungen im älteren Handelsregister auf.

Außer diesem Falle tritt die nämliche Folge für alle Eintragungen im älteren Handelsregister mit Ablauf der im vorhergehenden Paragraphe zur Anmeldung vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist ein.

Die bis dahin durch die Eintragungen im älteren Handelsregister begründeten Rechtswirkungen, insbesondere die aus der Protokollirung der Ehepakte für die Ehegattin eines Kaufmannes oder eines öffentlichen Handelsgesellschafters den Handelsgläubigern gegenüber bereits erwachsenen Rechte bleiben unberührt.

§ 55.

Vor Beginn der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestellte Prokuraführer einer Firma sind nach Ablauf der im § 53. erwähnten dreimonatlichen Frist, im Falle aber, daß die Firma vor Ablauf dieser Frist in das neue Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden ist, schon mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung nicht mehr berechtigt, die Firma per procura zu zeichnen oder sonst als Prokuristen aufzutreten. Dieselben gelten fortan als Handlungsbevollmächtigte im Sinne des

Art. 47. des Handelsgesetzbuches und sind als solche zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen ermächtiget, zu welchen sie in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmacht nach den früheren Gesetzen befugt waren.

§ 56.

Die aus der Zeit der Wirksamkeit der früheren Gesetze herrührenden Beschränkungen der Befugnisse persönlich haftender Gesellschafter oder Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien behalten Dritten gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit durch die im § 53. dieses Einführungsgesetzes erwähnte dreimonatliche Frist, oder im Falle die auf solche Gesellschafter sich beziehenden Eintragungen in das neue Handelsregister früher erfolgten, bis zur Bekanntmachung derselben.

Späterhin kommt derartigen Beschränkungen die bezeichnete rechtliche Wirkung nur dann zu, wenn sie selbst während der oben bestimmten dreimonatlichen Frist, und im Falle der gedachten früheren Eintragung gleichzeitig mit dieser zur Eintragung in das neue Handelsregister angemeldet und bekannt gemacht worden sind.

In diesem Falle ist die Wirkung der Eintragung Dritten gegenüber nach den Grundsätzen der Art. 46. und 115. des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§ 57.

Ist der Vorstand einer bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches bestandenen Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so verlieren die Beschränkungen mit Ablauf der im § 53. erwähnten dreimonatlichen Frist und im Falle die auf die Aktiengesellschaft bezügliche Eintragung in das neue Handelsregister früher erfolgte, schon mit der Bekanntmachung dieser Eintragung, gleichfalls dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb dieser Frist, oder im Falle der obgedachten früheren Eintragung gleichzeitig mit dieser, das von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abweichende Vertretungsverhältniß zur Eintragung in das neue Handelsregister angemeldet und bekannt gemacht worden ist.

Auch in diesem Falle erlischt jedoch die rechtliche Wirkung dieser Beschränkung gegen Dritte mit Ablauf von fünf Jahren vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches.

§ 58.

Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe 56. und 57. in Ansehung der Vertretungsverhältnisse gegenüber Dritten, sind nach den früheren Gesetzen errichtete Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auch wenn sie nicht allen Erfordernissen entsprechen, welche das Handelsgesetzbuch in Ansehung ihrer Errichtung aufstellt, zur Eintragung in das neue Handelsregister geeignet.

Soweit Abänderungen der Statuten solcher Gesellschaften lediglich zu dem Zwecke vorgenommen werden, um dieselben mit den Bestimmungen

des Handelsgesetzbuches in Uebereinstimmung zu bringen, bedarf es einer staatlichen Genehmigung dieser Abänderungen nicht.

§ 59.

Eingaben, welche innerhalb des Termines von drei Monaten und beziehungsweise von fünf Jahren vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches behufs der Eintragung in das Handelsregister, den Anordnungen dieser Uebergangsbestimmungen gemäß, angebracht werden, sind, in soferne sie blos solche Eintragungen zum Gegenstande haben, welche nach den früheren Gesetzen schon als vollzogen zu gelten hatten, gebührenfrei zu behandeln.

§ 60.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind der Justiz- und Handelsminister beauftragt.

Wien, den 17. Dezember 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Lasser m. p.

Wickenburg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von Ransonnet m. p.

Sachregister

zum

k. k. österr. Einführungsgesetze.

Die Zahlen bedeuten die Artikel.